**21. Wahlperiode** 25.07.2025

# Unterrichtung durch die Bundesregierung

Achter Versorgungsbericht der Bundesregierung

# Inhaltsverzeichnis

Einle	eitung
-------	--------

1.	Berichtsauftrag und Vorbemerkungen
2.	Zusammenfassung des Achten Versorgungsberichts
3.	Ausgewählte Themen
	3.1. Die digitale Auskunftsplattform "Versorgungsrechner Online"
	3.2. Anlage der Sondervermögen zur Finanzierung von Versorgung und Nachhaltigkeit 19
	3.3. Das Altersgeld des Bundes
KA	PITEL I
Bea	amten- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich
1.	Grundlagen und Entwicklungen im Versorgungsrecht des Bundes22
2.	Aktive Bundesbedienstete im unmittelbaren Bundesbereich
	2.1. Anzahl der aktiven Bundesbediensteten
	2.2. Altersstruktur der aktiven Bundesbediensteten
	2.3. Aktive Bundesbedienstete mit Zuweisungspflicht zum Versorgungsfonds des Bundes35
3.	Ruhestandseintritt und Versorgungsbeginn
	3.1. Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
	3.2. Ruhestandseintritt
	3.3. Überprüfung der Anhebung der Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten sowie
	Richterinnen und Richtern51
4.	Versorgungsbezüge
	4.1. Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze
	4.2. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge
	4.3. Mindestversorgung65
5.	Kurzzusammenfassung

# **KAPITEL II**

Be	amtenversorgung in den sonstigen Bereichen des Bundes	
1.	Grundlagen	7
2.	Aktive Beamtinnen und Beamte in den sonstigen Bundesbereichen	7
3.	Ruhestandseintritt und Versorgungsbezüge	7
	3.1. Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	7
	3.2. Ruhestandseintritt	7
	3.3. Versorgungsbezüge	8
4.	Versorgung nach Dienstordnungen	9
5.	Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR	9
6.	Kurzzusammenfassung	9
KA	APITEL III	
Fir	nanzierung der Versorgung des Bundes	
1.	Grundlagen der Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung	9
	1.1. Finanzierung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich	9
	1.2. Finanzierung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes	9
	1.3. Finanzierung der Beihilfeausgaben für ehemalige Bedienstete des Bundes	9
2.	Entwicklung der Versorgungs- und Beihilfeausgaben bis 2023	9
	2.1. Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich	9
	2.2. Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes	10

2.3. Entwicklung der Beihilfeausgaben im Bundesbereich......104

3.	Tragfähigkeit des Versorgungssystems	105
	3.1. Grundlagen	105
	3.2. Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben des Bundes am	
	Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote)	105
	3.3. Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des	
	Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote)	107
4.	Sondervermögen des Bundes zur künftigen Mitfinanzierung der Versorgungsausgabe	
	des Bundes	107
	4.1. Grundlagen	107
	4.2. Das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Bundes"	108
	4.3. Das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes"	111
	4.4. Das Sondervermögen "Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit"	113
5.	Kurzzusammenfassung	115
KA	APITEL IV	
	APITEL IV rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis	i.
	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis	<b>i</b>
Vo	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis	
Vo 20	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis	117
Vo 20	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis 60 Grundlagen	<b>117</b> 117
Vo 20	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis  60  Grundlagen  1.1. Methodik und Annahmen	117 117 121
Vo 200 1.	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis  60  Grundlagen  1.1. Methodik und Annahmen  1.2. Abgrenzung zur Vermögensrechnung des Bundes	117 117 121
Vo 200 1.	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis 60  Grundlagen  1.1. Methodik und Annahmen  1.2. Abgrenzung zur Vermögensrechnung des Bundes  Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	117121122
Vo 200 1.	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis 60  Grundlagen	117121122122
Vo 200 1.	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis 60  Grundlagen  1.1. Methodik und Annahmen  1.2. Abgrenzung zur Vermögensrechnung des Bundes  Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger  2.1. Bundesbereich insgesamt  2.2. Unmittelbarer Bundesbereich	117121122122123128
Vo 200 1.	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis 60  Grundlagen  1.1. Methodik und Annahmen  1.2. Abgrenzung zur Vermögensrechnung des Bundes  Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger  2.1. Bundesbereich insgesamt  2.2. Unmittelbarer Bundesbereich  2.3. Sonstige Bereiche des Bundes (BEV, Post, übrige Bundesbereiche)	117121122123128129
Vo 200 1.	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis 60  Grundlagen	117121122123128129130
Vo 200 1.	rausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis 60  Grundlagen	117121122123128129130132

4.	Tragfähigkeit des Versorgungssystems	134
	4.1. Entwicklung der Versorgungsquote	134
	4.2. Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote	137
	4.3. Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Versorgungsausgaben	138
5.	Kurzzusammenfassung	142
	APITEL V tersgeld des Bundes	
1.	Grundlagen	144
2.	Altersgeldfestsetzungen	145
	2.1. Anzahl der Altersgeldfestsetzungen im unmittelbaren Bundesbereich	146
	2.2. Anzahl der Altersgeldfestsetzungen in den sonstigen Bereichen des Bundes	148
	2.3. Jährliche mittlere Inanspruchnahme-Quote in den Jahren 2019 bis 2022	150
	2.4. Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger	151
3.	Finanzierung des Altersgelds des Bundes	152
	3.1. Grundlagen	152
	3.2. Ausgaben für das Altersgeld des Bundes	153
	3.3. Vorausberechnungen bis 2060	153
4.	Kurzzusammenfassung	154

# **KAPITEL VI**

# Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

1.	Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	157
	1.1. Grundlagen	157
	1.2. Versicherte	162
	1.3. Betriebsrenten	164
	1.4. Finanzierung der Renten und Ausgaben für Versorgungsleistungen des Bunde	es bei der
	VBL	168
	1.5. Vorausberechnungen bis 2060	170
	1.6. Kurzzusammenfassung	174
2.	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)	175
	2.1. Grundlagen	175
	2.2. Entwicklung der Renten, Finanzierung und Entwicklung der Versorgungsausg	aben von
	2019 bis 2023	175
	2.3. Vorausberechnungen bis 2060	177
An	hang	
Beg	griffserläuterungen	180
Abl	kürzungsverzeichnis	186
Ver	zeichnis der Übersichten	189
Ver	zeichnis der Abbildungen	205
Ver	zeichnis der Tabellen im statistischen Anhang	207
Sta	tistischer Anhang	209

# **Einleitung**

# 1. Berichtsauftrag und Vorbemerkungen

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 62a Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in jeder Wahlperiode einen Versorgungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht soll die jeweils im Vorjahr erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst des Bundes, aber auch Vorausberechnungen der zumindest in den nächsten 30 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen umfassen. Gemäß § 10 Absatz 6 Altersgeldgesetz (AltGG) wird auch zum Altersgeld des Bundes berichtet.

Infolge der 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform enthält dieser Bericht nur Ausführungen zu den Entwicklungen im Bundesbereich. Für Ausführungen zu Entwicklungen in den Ländern sind ausschließlich diese zuständig.

Wie bereits beim Siebten Versorgungsbericht der Bundesregierung¹ enthält dieser Bericht auch das Ergebnis der Überprüfung der Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Altersgrenzenbericht). Die Bundesregierung hat gemäß § 147 Absatz 2 Bundesbeamtengesetzes (BBG) die Anhebung der Altersgrenzen regelmäßig zu überprüfen. Nicht berichtet wird zum Umsetzungsstand der Anhebung der Altersgrenzen von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Diese nach § 45 Absatz 4 Soldatengesetz (SG) geltende Berichtspflicht wird gesondert erfüllt.

Wegen des vorzeitigen Endes der 20. Legislaturperiode konnte dieser Achte Versorgungsbericht erst zu Beginn der 21. Legislaturperiode vorgelegt werden. Dem neu gewählten Bundestag stehen damit aktuelle Daten und Angaben zu erbrachten Versorgungsleistungen und Vorausberechnungen zu den zu erwartenden Versorgungsausgaben zur Verfügung.

Struktur dieses Versorgungsberichts

Nach Vorstellung ausgewählter Themen folgt eine Kurzzusammenfassung des Achten Versorgungsberichts. Im Weiteren entspricht der Aufbau dem Siebten Versorgungsbericht. In

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BT-Drs. 19/18270 vom 18. März 2020.

den Kapiteln I bis III werden die Entwicklungen der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes überwiegend im Basisjahr 2023 betrachtet und in Kapitel IV die Vorausberechnungen bis 2060 beschrieben. Es werden die Entwicklung der Versorgungsausgaben und deren wesentliche Bestimmungsgrößen, wie bspw. die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, das Ruhestandseintrittsverhalten sowie die durchschnittlichen Ruhegehälter und Ruhegehaltssätze dargestellt. Dabei wird zwischen dem unmittelbaren Bundesbereich und den sonstigen Bereichen des Bundes unterschieden. Kapitel V widmet sich dem Altersgeld des Bundes, einer Alterssicherungsleistung für freiwillig aus dem Bundesdienst ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Die in den Kapiteln I bis V dargestellten statistischen Ergebnisse sind Zusammenfassungen von Ausgangsdaten, die sich aus den Angaben zu einzelnen Personen zusammensetzen. Zur Sicherstellung des Schutzes von Angaben zu einzelnen Personen wird ein Rundungsverfahren angewendet. Die dargestellten Fallzahlen wurden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wurde jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von fünf auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust.

Abschließend stellt Kapitel VI Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes dar; diese Daten sind kaufmännisch gerundet.

Bundesbedienstete im Sinne dieses Berichtes sind Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Beschäftigte im Sinne dieses Berichtes bezeichnet Tarifbeschäftigte der Bundesverwaltung.

## Abgrenzung zur Vermögensrechnung des Bundes

Von dem Konzept dieses Berichts ist etwa die vom Bundesministerium der Finanzen jährlich veröffentlichte Vermögensrechnung des Bundes zu unterscheiden. Die dort unter bilanzieller Betrachtung ausgewiesenen Pensionsrückstellungen unterscheiden sich in ihrer Aussage grundlegend von den Angaben in diesem Versorgungsbericht. Diese Berichte können nicht uneingeschränkt miteinander verglichen werden (siehe dazu auch Kapitel IV, Tz. 1.2.).

# 2. Zusammenfassung des Achten Versorgungsberichts

Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes

Dieser Versorgungsbericht betrachtet die Entwicklungen unterschieden nach zwei Bereichen, zum einen den unmittelbaren Bundesbereich und zum anderen den sonstigen Bereichen des Bundes. Der unmittelbare Bundesbereich betrifft den Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundesbehörden, Bundesgerichte sowie rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des Bundes. Dem unmittelbaren Bundesbereich wird aus langfristiger finanzieller Sicht betrachtet eine höhere Bedeutung zukommen als den sonstigen Bundesbereichen, da die Ausgaben für den unmittelbaren Bundesbereich stärkere Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben. In den sonstigen Bundesbereichen sind die rechtlich selbstständigen Einrichtungen erfasst, von denen viele selbst für die Finanzierung der Versorgungsausgaben ihrer ehemaligen Beamtinnen und Beamten zuständig sind, sowie die Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens und die bei den Postnachfolgeunternehmen. Die Ausgaben für die beiden zuletzt genannten Personenkreise werden wiederum von der DB AG und den Postnachfolgeunternehmen mitfinanziert. Seit der Privatisierung dieser beiden Bereiche erfolgen dort keine Neueinstellungen von Beamtinnen und Beamten mehr.

Der Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklungen liegt somit auf dem unmittelbaren Bundesbereich. Nach den Vorausberechnungen dieses Versorgungsberichts werden sich die Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Bundesbereich von rund 6,8 Mrd. Euro (in 2023) auf voraussichtlich 25,4 Mrd. Euro (in 2060) erhöhen. Die Finanzierbarkeit dieses Alterssicherungssystems, d. h. seine Tragfähigkeit, kann jedoch nicht ausschließlich an der Entwicklung der (absoluten) Höhe der Ausgaben bewertet werden. Für diese Bewertung wird das Verhältnis der Ausgaben des Bundes zum Bruttoinlandsprodukt (BIP), die sog. Versorgungsquote, und das Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes, die sog. Versorgungs-Steuer-Quote, betrachtet. 2060 wird für den unmittelbaren Bundesbereich die Versorgungsquote bei rund 0,22 Prozent (2023: 0,17 Prozent) und die Versorgungs-Steuer-Quote bei rund 2,41 Prozent (2023: 1,92 Prozent) liegen.

Für die Hochrechnungen der Versorgungsausgaben wurde von einer durchschnittlichen jährlichen Bezügesteigerung von 2,9 Prozent in den Jahren 2025 bis 2060 ausgegangen. Diesen

Bezügesteigerungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich die künftigen Bezügeanpassungen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung orientieren. Eigens für diesen Bericht wurde dafür, aufsetzend auf der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung, eine technische Fortschreibung des BIP erstellt, aus der sich für die Jahre 2025 bis 2060 eine durchschnittliche jährliche nominale Wachstumsrate von 2,9 Prozent ergibt.

Für die Entwicklung des Ausgabevolumens ist jedoch nicht nur die Entwicklung der Höhe der Bezüge, sondern auch die der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wichtig. Das zeigt insbesondere die Versorgungsquote, deren Steigerung auf die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zurückzuführen ist. Diese Größe wird im aktuellen Betrachtungszeitraum wesentlich von den gegenwärtigen Einstellungszahlen geprägt. So ist der Personalkörper des unmittelbaren Bundesbereiches zwischen den Jahren 2018 und 2023 um rund 17 Prozent gewachsen. Der stetige Stellenaufwuchs begann im Jahr 2015. Ab 2050 führt dieser Personalaufwuchs zu Kostensteigerungen für die Beamten- und Soldatenversorgung. Dieser Personalaufwuchs führt bei einem Vergleich der Vorausberechnungen des Siebten und dieses Versorgungsberichts zu Differenzen. Während der Siebte Versorgungsbericht ab 2038 noch ein Absinken der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich ermittelte, zeigen die Berechnungen dieses Berichts einen stetigen Aufwuchs.

Mit Blick auf diese Entwicklung kommt den Sondervermögen, die zur (Mit-) Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung geschaffen wurden, eine große Bedeutung zu. Es handelt sich dabei um die "Versorgungsrücklage des Bundes" und den "Versorgungsfonds des Bundes". Beide Vermögen befinden sich noch im Aufbau. Daher konnten die zukünftig zu erwartenden kostendämpfenden Wirkungen dieser Sondervermögen bei der Vorausberechnung der Versorgungsausgaben und auch bei der Bewertung der Tragfähigkeit des Versorgungssystems mangels derzeit noch nicht festgelegter Auszahlungsmodalitäten nicht berücksichtigt werden.

Die 1999 als Sondervermögen eingeführte Versorgungsrücklage des Bundes soll den Bundeshaushalt ab 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren schrittweise von Versorgungsausgaben entlasten. Die Finanzierung dieses Sondervermögens belastet den Bundeshaushalt nicht zusätzlich und ist vor diesem Hintergrund sehr interessant. Finanziert wird das Sondervermögen aus Einsparungen, die sich aus der Absenkung des Ruhegehaltssatzes um 4,33 Prozent nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 und der Minderung von

Bezügesteigerungen im Zeitraum 1999 bis 2024 um insgesamt 2,6 Prozentpunkte ergeben. Wenn diese Maßnahmen nicht vorgenommen worden wären, wären diese Beträge an die Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger ausgezahlt worden. Ende 2023 hatte das Sondervermögen einen Marktwert von rund 20,4 Mrd. Euro. Der Entlastungseffekt der nach aktueller Rechtslage vorgesehenen Verwendung des Sondervermögens wird für den Bundeshaushalt jedoch nur vorübergehend sein.

Daher wurde ein zweites Sondervermögen der "Versorgungsfonds des Bundes" geschaffen. Es soll den Bundeshaushalt ab 2030 dauerhaft entlasten, indem es die Versorgungsausgaben für nach 2006 eingestellte Bundesbedienstete mitfinanziert. Dafür weisen die jeweiligen Dienstherren dem Sondervermögen Mittel zu. Diese Zuweisungen betragen durchschnittlich rund 32 Prozent der aktiven Dienstbezüge. Mit Stand 30. Juni 2023 besteht für rund 52 Prozent der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich eine Zuweisungspflicht; 2023 wurden Zuweisungen von knapp 2 Mrd. Euro geleistet. Ende 2023 hatte das Sondervermögen einen Marktwert von rund 12,9 Mrd. Euro. Die Zuweisungspflicht der Dienstherren besteht zusätzlich zu den zu zahlenden Dienstbezügen und wäre somit geeignet, disziplinierende Wirkung auf zusätzliche Personalforderungen zu haben, da der Bundeshaushalt die langfristigen Auswirkungen von Neueinstellungen durch die zusätzlich zu erbringenden Zuweisungen mitbeachten muss. Wie die Personalentwicklung seit 2015 jedoch zeigt, ist diese Wirkung begrenzt, wenn dem Personalbedarfe gegenüberstehen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

Im Einzelnen zur Beamten-, Richter-, und Soldatenversorgung des Bundes

Die Höhe der Versorgungsausgaben bestimmt sich aus der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und der Höhe der Versorgungsbezüge. Diese werden beeinflusst durch die Entwicklung der Zugänge zum Versorgungssystem, das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter, die Gründe des Ruhestandseintritts sowie das durchschnittliche Versorgungsniveau.

Bis 2060 ist ein deutlicher Rückgang der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zu erwarten. Zwischen 2025 und 2060 wird sie um rund 50 Prozent von 595 000 auf voraussichtlich 298 000 sinken. Die Reduzierung ist dabei auf den kontinuierlichen Rückgang beim Bundeseisenbahnvermögen und der Post zurückzuführen. Im

unmittelbaren Bundesbereich hingegen wird die Anzahl insbesondere aufgrund des Personalaufwuchses in den Jahren 2015 bis 2023 stetig steigen (2025: 193 000; 2060: 230 000).

Die Zugänge zum Versorgungssystem werden durch das Ruhestandseintrittsalter, die Altersstruktur der aktiven Bundesbediensteten und in einem geringen Umfang auch durch nicht steuerbare Ereignisse, wie bspw. Dienstunfähigkeit oder Maßnahmen der Personalentwicklung, bestimmt. Während die Altersstruktur der Bundesbediensteten bereits Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis bestimmt wird, stellt das Ruhestandseintrittsalter den einzigen Bestimmungsfaktor dar, der in vergleichbar kürzerer Zeit veränderbar ist und die Anzahl der Versorgungszugänge beeinflussen kann.

Im Jahr 2009 wurde die Anhebung der Altersgrenzen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Beamtenbereich übertragen. Sie hat sich als geeignete und vertretbare Maßnahme erwiesen, den Auswirkungen des demografischen Wandels entgegenzuwirken und der höheren Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren
Bundesbereiches lag das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter 2023 bei 63 Jahren, das
der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei 57 Jahren. Das durchschnittliche
Ruhestandeintrittsalter des unmittelbaren Bundesbereiches wird insbesondere auch durch die
besonderen Altersgrenzen² beeinflusst. Die Beamtinnen und Beamten des
Bundeseisenbahnvermögens begannen den Ruhestand im Durchschnitt mit 64,1 Jahren, die der
Post mit rund 61,1 Jahren und in den übrigen Bundesbereichen mit 63,3 Jahren. Der im
Vergleich mit den anderen Bereichen geringere Wert für den Bereich der Post ist insbesondere
in einer bis Ende 2024 befristeten Vorruhestandsregelung begründet.

Der Anspruch auf eine Beamten-, Richter- oder Soldatenversorgung des Bundes besteht nur bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand. Ein Eintritt in den Ruhestand erfolgt grundsätzlich mit dem Erreichen einer Altersgrenze. Eine Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen, wenn die Bundesbediensteten körperlich oder gesundheitlich nicht mehr in der Lage sind, die Dienstpflichten zu erfüllen und deswegen dauerhaft dienstunfähig ist (mit Abschlägen bis zu 10,8 Prozent).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. Kapitel I Tz. 3.2.1.

Im Jahr 2023 begann für rund 5 985 Bundesbedienstete des unmittelbaren Bundesbereichs der Ruhestand. Der Großteil, rund 87,5 Prozent (5 240 Personen), trat wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand; davon 2 465 Beamtinnen und Beamte sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit Erreichen einer besonderen Altersgrenze. Rund 1 285 (21,5 Prozent) Pensionärinnen und Pensionäre sind 2023 aufgrund eines Antrags ggf. unter der Hinnahme von Versorgungsabschlägen in einen vorgezogenen Ruhestand eingetreten. 1 055 Bedienstete des unmittelbaren Bundesbereiches (17,7 Prozent) haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Dienst geleistet. 435 Bundesbedienstete (7,2 Prozent) sind auf eigenen Antrag mit einem hinausgeschobenem Ruhestandsbeginn in den Ruhestand eingetreten. Der prozentuale Anteil der Pensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich liegt auf einem konstanten Niveau (2023 rund 12,1 Prozent, 2018 rund 12,2 Prozent); die Fallzahlen liegen weiterhin unter früherem Niveau, wenngleich sie steigen (im Jahr 2000 rund 1 200 Fälle, im Jahr 2018 rund 580 Fälle, 2023 rund 725 Fälle). In den sonstigen Bereichen haben dagegen Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit eine größere Bedeutung; im Jahr 2023 lagen die Anteile für das Bundeseisenbahnvermögen bei 46,2 Prozent, bei der Post bei 32,7 Prozent und für die übrigen Bundesbereiche bei 23,1 Prozent.

Der nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu erreichende Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 Prozent. Der tatsächlich erreichte Ruhegehaltssatz liegt in der Regel darunter. In der langfristigen Betrachtung zeigen sich in den meisten Bereichen steigende Tendenzen in Bezug auf den durchschnittlich erdienten Ruhegehaltssatz. Diese Entwicklung ist auf die längere Lebensarbeitszeit durch die Anhebung der Altersgrenzen sowie die Anerkennung von vor dem 17. Lebensjahr geleisteter Dienstzeiten als ruhegehaltfähig zurückzuführen. Der jährliche Steigerungssatz für geleistete ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt pro Jahr in Vollzeit unverändert 1,79375 Prozentpunkte. Bei den Zugängen des Jahres 2023 lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz bei den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des unmittelbaren Bundesbereiches bei 66,9 Prozent, für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei 70,9 Prozent, für das Bundeseisenbahnvermögen bei 70,6 Prozent, bei der Post 67,0 Prozent und für die übrigen Bundesbereiche bei 64,3 Prozent. Obwohl Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wegen der besonderen Altersgrenzen deutlich weniger ruhegehaltfähige Dienstzeiten leisten können, erreicht diese Beschäftigtengruppe einen vergleichsweise hohen durchschnittlichen Ruhegehaltssatz. Ursächlich dafür sind auch die Regelungen zur Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 26 SVG durch Berücksichtigung von Zeiten ohne Dienstleistungsverpflichtung als ruhegehaltfähig.

In fast allen Bereichen erreichten die weiblichen Bediensteten durchschnittlich niedrigere Werte als ihre männlichen Kollegen. Hintergrund sind bspw. Unterbrechungen der Erwerbsbiografien wegen Beurlaubungen (z. B. aufgrund von Kindererziehung) und das Arbeiten in Teilzeit. Lediglich die ehemaligen Beamtinnen und Beamten des BEV im höheren Dienst erreichten vergleichbare Werte (69,3 Prozent und 69,5 Prozent).

Im Jahr 2023 sind rund 55,5 Prozent der Pensionärinnen und Pensionäre aus dem Bereich der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereiches mit dem Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand getreten. Dieser Anteil sinkt; 2019 lag er bei 59,9 Prozent. Hingegen ist der Anteil der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, der mit Höchstruhegehaltssatz den Ruhestand getreten ist, von 76,6 Prozent in 2019 auf rund 81,3 Prozent in 2023 gestiegen. Das Bundeseisenbahnvermögen hatte mit 87,8 Prozent den höchsten Anteil an Zurruhesetzungen mit Höchstruhegehaltssatz. Für den Bereich der Post und der übrigen Bundesbereiche liegt er bei 59,2 Prozent und 44,5 Prozent.

Wird das Ruhegehalt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in Anspruch genommen, wird das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes vor der gesetzlichen Altersgrenze liegende Jahr vermindert. Das erfolgt grundsätzlich in Fällen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (bis zu 14,4 Prozent) oder wegen Dienstunfähigkeit (bis zu 10,8 Prozent). Der Versorgungsabschlag reduziert stets das Ruhegehalt und nicht den Ruhegehaltssatz, sodass die oben genannten Werte zu den Ruhegehaltssätzen diese Reduzierung noch nicht berücksichtigen. 2023 wurde für rund 23,9 Prozent der ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereiches und rund 2,8 Prozent der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten die Versorgung aus diesem Grund gemindert. Beim Bundeseisenbahnvermögen lag der Anteil bei 14,3 Prozent, bei der Post bei 18,9 Prozent; in den übrigen Bundesbereichen liegt der Anteil mit 43,0 Prozent am höchsten.

Die sog. Mindestversorgung ist eine versorgungsrechtliche Untergrenze, die ihre Rechtfertigung im Alimentationsprinzip findet. Sie soll der Beamtin bzw. dem Beamten, der Richterin bzw. dem Richter, der Berufssoldatin bzw. dem Berufssoldaten und ihrer bzw. seiner Familie ein Existenzminimum für den Fall sichern, dass die nach den allgemeinen Versorgungsregelungen berechneten, sog. erdienten Versorgungsbezüge, eine amtsangemessene Alimentation nicht gewährleisten. Rund 5,5 Prozent aller Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches erhielten am 1. Januar 2024 eine Mindestversorgung. Dieser Anteil weist

steigende Tendenzen auf, insbesondere in der Personengruppe der Empfängerinnen und Empfänger einer amtsunabhängigen Mindestversorgung.³ Ein Zusammenhang zu einer Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit ist nicht erkennbar. Auffallend ist hingegen, dass unter den Zugängen zum Versorgungssystem deutlich mehr Frauen eine Mindestversorgung erhielten. Ihr Anteil lag im unmittelbaren Bundesbereich mit 25,3 Prozent (2018 rund 31,8 Prozent) deutlich höher als in der männlichen Vergleichsgruppe mit 4,0 Prozent (2018 rund 3,8 Prozent). Für die Bereiche des BEV und der Post lag der Anteil der Mindestversorgung insgesamt bei 6,2 Prozent und 22,9 Prozent, wobei auch in diesen Bereichen 33,7 Prozent (Bundeseisenbahnvermögen) und 45,8 Prozent (Post) der Zugänge zum Stichtag 1. Januar 2024 Frauen waren.

#### Altersgeld des Bundes

Bundesbedienstete, die vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Bundesdienst ausscheiden, haben keinen Anspruch auf eine Beamten-, Richter- oder Soldatenversorgung. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Jahr 2013 hat der Bund ein alternatives Alterssicherungssystem für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geschaffen, die aus dem Bundesdienst vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag entlassen werden möchten und für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchzuführen wäre. Dieser Personenkreis kann anstatt der Nachversicherung ein sog. Altersgeld wählen. Diese Alterssicherung orientiert sich unter Hinnahme von pauschalen Abschlägen, die anhand der Dauer der beim Bund geleisteten Dienstzeit ermittelt werden, an den Grundsätzen der Beamtenversorgung.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung werden zunächst die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit festgesetzt (= Altersgeldfestsetzung). In den Jahren 2019 bis 2022 erfolgten im gesamten Bundesbereich durchschnittlich rund 145 Altersgeldfestsetzungen pro Jahr. Das Durchschnittsalter bei der Entlassung betrug rund 40 Jahre, wobei rund 72 Prozent 50 Jahre und jünger waren. Wie in den Jahren 2014 bis 2018

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. Kapitel I Tz. 4.3.

ist auch in diesem Betrachtungszeitraum im gesamten Bundesbereich eine höhere Inanspruchnahme-Quote durch weibliche Bundesbedienstete festzustellen.

Der Anspruch auf Auszahlung des Altersgelds ruht grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rente erreicht wird. Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung, Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit kann das Altersgeld vorzeitig mit Abschlägen in Anspruch genommen werden. Am 1. Januar 2024 gab es im gesamten Bundesbereich rund 15 Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger.

Mit Blick auf die vergleichsweise geringe Anzahl der durchschnittlichen jährlichen Altersgeldfestsetzungen wird von einer Größenordnung von ungefähr 2 900 ehemaligen Bundesbediensteten pro Jahr ausgegangen, denen ab 2060 Altersgeld ausgezahlt werden könnte. Das entspricht weniger als 1,3 Prozent der erwarteten Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundes (221 000). Aufgrund des pauschalen Abschlags und der kürzeren altersgeldfähigen Dienstzeiten werden die Ausgaben für das Altersgeld gemessen an den Versorgungsausgaben des Bundes deutlich geringer ausfallen.

## Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Dieser Bericht beschränkt sich bei der Darstellung der Entwicklungen der Versorgungsleistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen auf diejenigen, bei denen Tarifbeschäftigte der Bundesverwaltung versichert sind oder die durch den Bund finanziert werden. Dies betrifft im Ergebnis die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS).

Die Anzahl der Pflichtversicherten bei der VBL, die Beschäftigte in der Bundesverwaltung sind, ist weiter gestiegen. Sie ist von 694 732 im Jahr 2019 auf 719 822 im Jahr 2023 gestiegen (352 620 aktiv und 367 202 beitragsfrei). Damit ist die Gesamtzahl der Pflichtversicherten zwischen 2019 und 2023 um 3,6 Prozent gestiegen.

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter bei der VBL steigt. Im Vergleich zum Jahr 2018, in dem das Eintrittsalter bei 62 Jahren lag, stieg es im Jahr 2023 auf 62,4 Jahre.

Die Anzahl der Renten bei der VBL für die Beschäftigten in der Bundesverwaltung ist von 295 762 im Jahr 2019 auf 306 347 im Jahr 2023 gestiegen. Dies ist ein Anstieg um 3,6 Prozent.

Die Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen sind ebenfalls gestiegen: zwischen 2019 und 2023 von 1 206,6 Mio. Euro auf 1 228,5 Mio. Euro um 1,8 Prozent. Bis zum Jahr 2060 werden die Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL voraussichtlich auf rund 2 853 Mio. Euro steigen. Der Anteil der Versorgungsleistungen am BIP bis 2060 ist nach den Vorausberechnungen leicht rückläufig. Unter der Annahme der Entgeltanpassungen entsprechend der unterstellten Entwicklung des BIP sinkt der Anteil der Versorgungsleistungen am BIP von 0,03 Prozent im Jahr 2025 auf 0,02 Prozent im Jahr 2060.

# 3. Ausgewählte Themen

Es werden ausgewählte Themenbereiche mit Bezug zur Alterssicherung von Beamtinnen und Beamten des Bundes vorgestellt.

## 3.1. Die digitale Auskunftsplattform "Versorgungsrechner Online"

Im Juni 2023 ist das Self-Service-Portal "Versorgungsrechner Online" in Betrieb gegangen. Bereits der Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode forderte, dass – unabhängig vom Alterssicherungssystem – Bürgerinnen und Bürger über ihre Absicherung im Alter Informationen erhalten und in die Lage versetzt werden sollen, Handlungsbedarf frühzeitig erkennen zu können. Dafür wurde unter Federführung des BMAS die sog. Digitale Rentenübersicht entwickelt. Da die Beamtenversorgung des Bundes in absehbarer Zeit nicht angebunden werden kann<sup>4</sup>, hat der Bund ein gesondertes Serviceangebot bereitgestellt: den Versorgungsrechner Online.

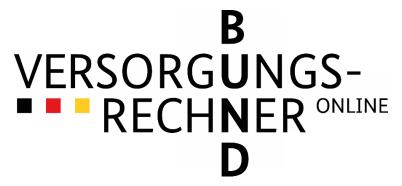
Wenngleich das Portal auch durch die Öffentlichkeit genutzt werden kann, richtet es sich vornehmlich an Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie Richterinnen und Richter des Bundes. Nutzerinnen und Nutzer können sich durch Selbsteingabe ihrer Daten kurzfristig einen umfassenden, wenn auch unverbindlichen Überblick über ihre Alterssicherungsansprüche aus der Beamtenversorgung des Bundes verschaffen.

Diverse Eingabehinweise und ausführliche Erläuterungen ermöglichen eine Nutzung auch ohne versorgungsrechtliche Vorkenntnisse. Dieses Onlineangebot ergänzt den bereits bestehenden gesetzlichen, aber antragsgebundenen Anspruch auf eine schriftliche Auskunft durch eine Versorgungsdienststelle. Diese Auskunftsmöglichkeit ist gleichwohl auch weiterhin erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> vgl. BT-Drs. 19/23550, S. 84.

Besonders komplexe rechtliche Fallkonstellationen können ausschließlich durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Versorgungsdienststellen bei vollständiger Kenntnis des Einzelfalls bewertet werden.

Langfristig soll dieser digitale Service die Versorgungsdienststellen entlasten. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass sich Nutzerinnen und Nutzer bereits frühzeitig umfassend mit ihren Alterssicherungsansprüchen auseinandersetzen. Im ersten Betriebsjahr wurden rund 110 000 Versorgungsauskünfte erstellt.<sup>5</sup> Das Portal ist über einen Link auf der BMI-Website im Themenbereich "Öffentlicher Dienst" jederzeit und ohne Log-In erreichbar. Es wurde als Projekt der "Dienstekonsolidierung" und Teil der Maßnahme "PVS Bund" durch das ITZBund im Auftrag des BMI entwickelt. Das Serviceangebot wird laufend weiterentwickelt und an aktuelle Rechtslagen und Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer angepasst.



Der Versorgungsrechner Online kann

- anhand der Eingaben eine Berechnung der aktuell erreichten sowie der voraussichtlichen Versorgungsansprüche transparent und nachvollziehbar darstellen,
- Alternativberechnungen ermöglichen, um Auswirkungen von etwaigen zukünftigen Arbeitszeitreduzierungen oder Beurlaubungen auf die Versorgungsansprüche darzustellen,
- die Auswirkungen einer auf die Versorgung anzurechnenden gesetzlichen Rente oder laufenden Alterssicherungsleistung von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung sowie die Auswirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person aufzeigen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zeitraum: 19. Juni 2023 bis 18. Juni 2024.

Die eingegebenen Daten können nicht von Dritten eingesehen werden und sehen keinerlei Personenbezug wie Name, Personalnummer, Anschrift, Dienststelle, usw. vor. Es besteht keine Schnittstelle zu anderen Anwendungen, die persönliche Daten enthalten oder weiterverarbeiten. Die von den Nutzerinnen und Nutzern eingegebenen Daten werden nur für die jeweilige Session temporär gespeichert und genutzt, um die Berechnung der Versorgungsbezüge durchführen zu können. Die Berechnung kann jederzeit abgebrochen und die Daten auf einem Endgerät der Nutzerin bzw. des Nutzers abgespeichert und im Fall einer späteren Nutzung des Versorgungsrechners wieder hochgeladen werden. Nicht gespeicherte Daten werden gelöscht und müssen bei einer erneuten Nutzung des Portals neu eingegeben werden.

## 3.2. Anlage der Sondervermögen zur Finanzierung von Versorgung und Nachhaltigkeit

Das System der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes ist derzeit haushaltsfinanziert. Mittlerweile gibt es beim Bund Sondervermögen, mit denen diese Finanzierungsbasis durch kapitalmarktgestützte Lösungen erweitert wird bzw. werden soll (vgl. KAPITEL III).

Die Deutsche Bundesbank legt die Mittel der Sondervermögen unter Wahrung der gesetzlichen Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in festverzinsliche Wertpapiere und in Aktien an. Auch das zunehmend wichtige Thema Nachhaltigkeit fließt in die Anlagestrategie ein. Mit Blick auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie zur Umsetzung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele gilt ein Nachhaltigkeitskonzept für die Aktienanlage.

Das Konzept berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsbelange als Kriterien und Rahmenbedingungen (sog. ESG-Kriterien). ESG setzt sich aus den Begriffen Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung) zusammen. Mithilfe dieser Kriterien können Unternehmen und Organisationen hinsichtlich verschiedener Nachhaltigkeits- und Ethikfragen der drei Aspekte Umwelt (z. B. Ressourcen- und Artenschutz), Soziales (z. B. Arbeitsbedingungen und -sicherheit) und Unternehmensführung (z. B. Schutz vor Ausbeutung oder Korruption) bewertet werden. Zusätzlich werden Ausschlusskriterien kombiniert. Diese sind z. B. die Produktion und der Handel mit verbotenen/geächteten Waffen, schwere und systematische Verstöße gegen internationale Menschenrechtsabkommen oder der Betrieb von Kernkraftwerken. Die Kapitalanlage in Unternehmen, auf die diese Kriterien zutreffen, ist von vornherein ausgeschlossen.

Seit August 2021 erfolgen die Aktieninvestitionen der Sondervermögen in zwei nachhaltige Aktienindizes, die den EU Climate Transition Benchmark-Standard erfüllen. Diese fortlaufende Reduzierung der CO2-Intensität der Sondervermögen dient dem im "Koalitionsvertrag von 2021 -2025" vereinbarten Ziel, der Klimaneutralität bis 2045 widersprechende öffentliche Geldanlagen schrittweise abzuziehen. Mit der Investition in verschiedene Geldanlagemöglichkeiten und ohne den Ausschluss ganzer Branchen wird eine breite Risikostreuung gewährleistet. Mit dieser nachhaltigen Anlage sind die Sondervermögen nicht nur rentabel und sicher investiert, die Anlage richtet sich auch an nationalen und europäischen Klimazielen aus.

# 3.3. Das Altersgeld des Bundes

Das Altersgeld des Bundes ist eine Alterssicherungsleistung, die seit rund zehn Jahren zur Verfügung steht. Das 2013 geschaffene Alterssicherungssystem steht Bediensteten zur Verfügung, die vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand freiwillig auf eigenen Antrag aus dem Bundesdienst ausscheiden und für die eine Nachversicherung in der GRV durchzuführen wäre. Im Fall des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf eine Beamten-, Richter- oder Soldatenversorgung. Mit Inkrafttreten des AltGG am 4. September 2013 wurde eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Altersgeld des Bundes und einer Nachversicherung in der GRV geschaffen.

#### Zielrichtung

Da die Nachversicherung in der GRV ausschließlich die sog. erste Säule der Alterssicherung in Deutschland (Regelsicherung) bedient, führt sie - im Vergleich zur Beamtenversorgung - oftmals insgesamt zu geringeren Alterssicherungsleistungen. Das Altersgeld des Bundes soll diese Unterschiede abbauen und so die Mobilität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöhen.

#### Anspruch auf Altersgeld des Bundes

Ein Anspruch auf Altersgeld des Bundes besteht nur bei einer Entlassung auf Antrag, wenn zum Zeitpunkt der Entlassung dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abgegeben

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP; abgerufen am 16. April 2024.

wird, anstelle der Nachversicherung in der GRV das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen. Sofern das Altersgeld des Bundes in Anspruch genommen wird, erfolgt keine Nachversicherung in der GRV. Wurde bereits eine Nachversicherung (zum Beispiel aufgrund einer unterlassenen Erklärung über die Inanspruchnahme von Altersgeld) durchgeführt, kann diese nicht rückgängig gemacht werden. Bedienstete müssen zudem eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, davon mindestens vier beim Dienstherrn Bund.

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Eine Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und grundsätzlich erst nach Ablauf des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Regelaltersgrenze erreicht; bis dahin ruht der Anspruch auf das Altersgeld. Im Fall des Vorliegens von Erwerbsminderung oder Schwerbehinderung ist es möglich, die Beendigung des Ruhens vorzeitig und unter Hinnahme von Abschlägen zu beantragen.

#### Höhe des Altersgeldes des Bundes

Die Höhe bestimmt sich in Anlehnung an die Beamtenversorgung des Bundes nach den zuletzt erhaltenen Bezügen und der geleisteten Dienstzeit. Der Altersgeldsatz beträgt 1,79375 Prozent für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit in Vollzeit, höchstens jedoch 71,75 Prozent. Der Altersgeldsatz wird pauschal reduziert, um zu verhindern, dass ein zu starker Anreiz entsteht, den öffentlichen Dienst vorzeitig zu verlassen. Der Abschlag soll zudem die Kosten ausgleichen, die dem Dienstherrn durch die vorzeitige Entlassung entstehen. Diese Reduzierung beträgt 15 Prozent, wenn eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren vorliegt, bzw. fünf Prozent, wenn die altersgeldfähige Dienstzeit mindestens zwölf Jahre beträgt.

Hinterbliebene der oder des Altersgeldberechtigten erhalten ebenfalls Leistungen. Witwen bzw. Witwern stehen 55 Prozent des Altersgelds als Witwenaltersgeld, Halbwaisen 12 Prozent und Vollwaisen 20 Prozent des Altersgelds als Waisenaltersgeld zu.

Sowohl Renten als auch anderweitige Versorgungsleistungen, die auf vor Ausscheiden aus dem Dienst- und Treueverhältnis erworbenen Anwartschaften beruhen, sowie Einkommen aus Beschäftigungen werden auf das Altersgeld des Bundes angerechnet.

# **KAPITEL I**

# Beamten- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich

Der unmittelbare Bundesbereich umfasst den Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundesbehörden, Bundesgerichte sowie rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des Bundes. In die Betrachtung wird zum Teil auch der Personenkreis nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (G 131) einbezogen.

# 1. Grundlagen und Entwicklungen im Versorgungsrecht des Bundes

Beamten- und Richterversorgung des Bundes

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes ist ein historisch gewachsenes, eigenständiges Alterssicherungssystem, das im Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung in Deutschland betrachtet eine Vollversorgung darstellt. Die Beamtenversorgung stellt wegen des Alimentationsprinzips aus sich heraus eine angemessene Alterssicherung ohne ergänzende Elemente sicher; es gibt z. B. keine betriebliche Zusatzsicherung für Beamtinnen und Beamte. Grundlage ist das Alimentationsprinzip, das zu den in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört.

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahr 2006 obliegt dem Bund nur noch die Ausgestaltung der Versorgung für seine Beamtinnen und Beamte. Gesetzliche Grundlage für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes und ihrer Hinterbliebenen ist das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Für Richterinnen und Richter des Bundes gelten die Vorschriften des BeamtVG entsprechend.

Für Fälle von bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechsel war es infolge der Föderalismusreform erforderlich, die Verteilung der Versorgungskosten auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen, die Bund und Länder gleichermaßen bindet. Das erfolgte mit dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden

Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010, der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

#### Soldatenversorgung

Rechtliche Grundlage für die Versorgung der Soldatinnen und Soldaten ist das "Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen" (Soldatenversorgungsgesetz - SVG), dessen Regelungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Wesentlichen denen des BeamtVG entsprechen. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung. Ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nach den Regelungen des SGB VI auf der Grundlage der früheren Dienstbezüge.

#### G 131-Fälle

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden viele Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst nicht fortgesetzt, weil die betreffende Dienststelle nicht fortbestand, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Kriegsgefangenschaft oder vertrieben waren oder aufgrund ihrer politischen Belastungen aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden mussten. Durch das 1951 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (G 131) erhielten die nach dem 8. Mai 1945 nicht wieder verwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten, sowie ehemalige Bedienstete aufgelöster Dienststellen und ihre Hinterbliebenen eine beamtenrechtliche Versorgung. Die Regelungen des G 131 erstreckten sich ausschließlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen bis zum 2. Oktober 1990. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 wurde das G 131 aufgehoben. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger behielten ihre Ansprüche.

Entwicklungen im Beamten- und Soldatenversorgungsrecht

Seit 2020<sup>7</sup> gab es folgende wesentliche Änderungen in den Regelungen zur Beamten-, Richterund Soldatenversorgung des Bundes:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063)

- Entsprechend der mit dem Sozialschutz-Paket erfolgten rentenrechtlichen Anhebung der Hinzuverdienstgrenze wurde der anrechnungsfreie Hinzuverdienst für pensionierte Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie Soldatinnen und Soldaten von 100 auf 150 Prozent der früheren Besoldung befristet angehoben. Die Regelung galt zunächst bis Ende 2020, um aufgrund der Corona-Herausforderungen Pensionärinnen und Pensionäre als Unterstützung zu aktivieren.
- Im Bereich Unfallfürsorge erfolgte eine Anpassung der HeilVfV, um die Durchführung von dienstunfallbedingten Heilverfahren für alle Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten zeitgemäß in Parallelität zum Beihilferecht und Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung ausgestalten zu können.

Viertes Gesetz zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112)

 Die bis zum 31. Dezember 2020 befristete Übertragung der Durchführung der Unfallfürsorge nach Abschnitt 5 des BeamtVG (ohne §§ 36 bis 43 BeamtVG) unter anderem für die Beamtinnen und Beamten des BMAS, des Bundessozialgerichts, des Bundesarbeitsgerichts, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Bundesagentur für Arbeit sowie für die Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts und des Bundesarbeitsgerichts auf die Unfallversicherung Bund und Bahn wurde entfristet.

Zeitraum: 11. Januar 2020 (= Tag nach Redaktionsschluss des Siebten Versorgungsberichts der BReg) bis
 Juli 2025 (= Redaktionsschluss des Achten Versorgungsberichts der BReg).

Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)

- Die Durchführung der Ruhensregelung nach § 54 BeamtVG beim Zusammentreffen von mit Versorgungsausgleich belasteten Versorgungsbezügen erfolgt grundsätzlich mit den ungekürzten Beträgen.
- Versorgungsauskünfte sind auf Basis der Rechtslage zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung (statt zum Zeitpunkt der Antragsstellung) zu erteilen.
- Der Abzug für Pflegeleistungen wurde ausdrücklich an die Beihilfeberechtigung geknüpft.
- Die zeitlich befristete Regelung zum erhöhten anrechnungsfreien Hinzuverdienst zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde verlängert.
- Zudem wurde die Fortgewährung von Waisengeld bei pandemiebedingter Verzögerung einer Ausbildung geregelt.

Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)

- Mit der Neuordnung der Entschädigung für wehrdienstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten sowie für ihre Hinterbliebenen wurden Ansprüche im Zusammenhang mit einer Wehrdienstbeschädigung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst in einem eigenständigen Regelwerk zusammengefasst. Die Neuregelungen umfassten dabei u. a. eine Anhebung der einkommensunabhängigen Entschädigungsleistungen für die Soldatinnen und Soldaten und ihre Hinterbliebenen; die Ausrichtung der medizinischen Versorgung an den Grundsätzen der Gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Stärkung des Teilhabegedankens im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch: Teilhabeleistungen zum Ausgleich von Schädigungsfolgen werden einkommensunabhängig erbracht und für aktive Soldatinnen und Soldaten geöffnet.
- Parallel zu den Regelungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wurde der Unfallausgleich ab 1. Januar 2025 eigenständig im BeamtVG geregelt und erheblich erhöht, wobei der Anspruch auf einen Unfallausgleich künftig aber auch erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 Prozent besteht.
- In Folge der Herauslösung der Regelungen der Beschädigtenversorgung und deren Überführung in ein eigenes Gesetz (Soldatenentschädigungsgesetz) erfolgte zudem eine Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes.

Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)

 Die zeitlich befristete Regelung zum erhöhten anrechnungsfreien Hinzuverdienst zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde erneut verlängert.

Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 414)

- Die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (Polizeizulage) sowie für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten bei den Nachrichtendiensten des Bundes wurde (wieder) eingeführt. Das gilt auch für am 31. Dezember 2023 vorhandene Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, soweit diese nicht bereits anspruchsberechtigt waren.
- Darüber hinaus wurden weitere ausgewählte Stellenzulagen für ruhegehaltfähig erklärt.

Gesetz zur Fortentwicklung gleichstellungsrechtlicher Regelungen für das militärische Personal der Bundeswehr und anderer gesetzlicher Regelungen (Gleichstellungsfortentwicklungsgesetz militärisches Personal - MilPersGleiFoG) vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17)

- Die zum 1. Oktober 2022 wirksam gewordene Anhebung der Minijob-Höchstverdienstgrenze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde im Rahmen der Ruhensregelung nach § 53 BeamtVG nachvollzogen.
- Im Fall einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG / § 26a SVG erfolgte die Streichung der Hinzuverdienstregelung;
   Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können nunmehr eine Beschäftigung über den Rahmen eines Minijobs hinaus ausüben, ohne dass dadurch ihr Anspruch entfällt oder es zu Rückforderungen aufgrund von zu viel gezahltem Ruhegehalt kommt.
- Zudem wurde ermöglicht, dass Bundesbedienstete auf Antrag jederzeit zwischen der Einstellung und dem Beginn des Ruhestandes eine (Vorab-)Entscheidung darüber erhalten, ob bestimmte Zeiten, die vor dem Dienstverhältnis liegen, als ruhegehaltfähig

bzw. Zeiten während des Dienstverhältnisses bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

Gesetz über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247)

 Im Hinblick auf die voraussichtlich j\u00e4hrlich stattfindende \u00e4nderung des Mindestlohns und damit des Minijob-Betrages als Ankn\u00fcpfungspunkt wurde eine dynamische Verweisung in den Hinzuverdienstregelungen eingef\u00fcgt.

Gesetz zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts (SEG) vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423)

- Durch die mehrjährige Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten des SEG am 1. Januar 2025 waren zwischenzeitlich sowohl inhaltliche Änderungen im SEG als auch durch anderweitige gesetzliche Änderungen diverse Anpassungen, insbesondere bei Verweisungen auf andere Gesetze notwendig geworden.
- Die enthaltenen Anpassungen im BeamtVG sichern einerseits auch nach dem 31. Dezember 2024 den Anspruch auf Unfallausgleich für Leistungsempfänger mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 30 Prozent in Form eines Besitzstandes. Andererseits wird geregelt, dass im Rahmen der Ruhensregelung wegen eines gleichzeitigen Bezugs einer Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung neben den Versorgungsbezügen immer mindestens ein dem geringsten Unfallausgleich entsprechender Betrag anrechnungsfrei bleibt. Außerdem wird infolge eines bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils zur gesetzlichen Regelung über die Berücksichtigung von Zeiten besonderer Auslandsverwendungen eine Klarstellung bewirkt und zugleich ein gesetzgeberisches Versehen rechtsförmlicher Art korrigiert.
- Im SVG werden Regelungen ergänzt, um die Flexibilität der Berufsförderungsmaßnahmen für Soldatinnen und Soldaten zu steigern. Zudem wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die die rückwirkende Anerkennung der doppelten Ruhegehaltfähigkeit für Zeiten besonderer Auslandsverwendungen auch für bereits vor dem 13. Dezember 2011 in den Ruhestand getretene Soldatinnen und Soldaten ermöglicht.

Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72)

- Im SVG werden die Hinzuverdienstgrenzen für Soldatinnen und Soldaten beim Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und Versorgungsbezügen weitgehend aufgehoben.
- Zur Verbesserung der sozialen Absicherung werden die Anwendungsbereiche der Einsatzversorgung und der einmaligen Unfallentschädigung im SVG ausgeweitet.
- Einführung eines Auskunftsanspruch der Versorgungsstellen gegenüber dem Rentenversicherungsträger einer Leistung im Sinne des § 55 Absatz 1 BeamtVG in den Fällen einer Nichtauskunft durch die Versorgungsempfängerin bzw. den Versorgungsempfänger.

Verordnung über die Durchführung von Heilverfahren nach § 33 des BeamtVG (Heilverfahrensverordnung)

- Am 14. November 2020 ist die neue Heilverfahrensverordnung in Kraft getreten (BGBl. I S. 2349). Eine der wesentlichsten Neuerungen war, dass nun auch Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, die einen Unfall im Dienst oder auf den damit zusammenhängenden Wegen erleiden, zuerst eine Durchgangsärztin oder einen Durchgangsarzt aufsuchen müssen, wenn auf Grund der Verletzung mit einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit über den Unfalltag hinaus oder mit einer Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen ist.
- Aktualisierung der Verordnung erfolgte 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 179)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz

 Seit Inkrafttreten der neu gefassten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BeamtVG am 6. Februar 2018 (GMBl. 2018, S. 98) erfolgte eine Neufassung zum 6. März 2021 (GMBl. 2021, S. 233) sowie eine Änderung zum 26. Januar 2023 (GMBl. 2023, Seite 28). Rechtspolitische Entwicklungen und Gerichtsurteile seit dem Siebten Versorgungsbericht der BReg<sup>8</sup>

Doppelte Anrechnung von Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung bei Berufssoldaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit (BVerwG, Urteil vom 9. September 2021, Az. 2 C 1/20)

 Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung können bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten auch dann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn der Einsatz vor dem 1. Dezember 2002 stattgefunden hat.

Geltung des Versorgungsfallprinzips auch für Versorgungsansprüche von Soldaten (BVerwG, Urteil vom 9. September 2021, Az. 2 C 4/20)

- Der Grundsatz, dass für die Beurteilung versorgungsrechtlicher Ansprüche die Rechtslage im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand maßgeblich ist (Versorgungsfallprinzip), gilt gleichermaßen im Beamten- wie im Soldatenversorgungsrecht.
- Die Regelung über die Berücksichtigung von Zeiten besonderer Auslandsverwendungen bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten gilt nicht für vor dem Inkrafttreten der Norm in den Ruhestand getretene Soldatinnen und Soldaten.

Anspruch auf Ergänzung der gesetzlichen Altersrente bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 2 C 3/21)

 Das BVerwG hat festgestellt, dass Beamtinnen und Beamten, die sich zwecks Aufnahme einer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus einem Beamtenverhältnis haben entlassen lassen, aufgrund der damit verbundenen durchgeführten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein europarechtlich unzulässiger Nachteil entstanden ist. Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV konsolidierte Fassung ABI. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47) verbiete, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter durch eine für sie bzw. ihn nachteilige Regelung ihrer oder

Zeitraum: 11. Januar 2020 (= Tag nach Redaktionsschluss des Siebten Versorgungsberichts der BReg) bis
 Juli 2025 (= Redaktionsschluss des Achten Versorgungsberichts der BReg).

seiner Altersversorgung von einem Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat abgehalten wird.

Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben grundsätzlich nur diejenigen ehemaligen Beamtinnen und Beamten, die sich zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union auf eigenen Antrag haben entlassen lassen. Die Entlassung muss vor dem 4. September 2013 wirksam geworden sein. Seit dem Inkrafttreten des Altersgeldgesetzes am 4. September 2013 besteht die Möglichkeit, Altersgeld anstelle der Nachversicherung in Anspruch zu nehmen. Da sich die Ansprüche nach dem Altersgeldgesetz grundsätzlich an den (nicht mehr bestehenden) Ansprüchen auf Beamtenversorgung orientieren, ist denjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich ab dem 4. September 2013 haben entlassen lassen, kein auszugleichender Nachteil mehr entstanden.

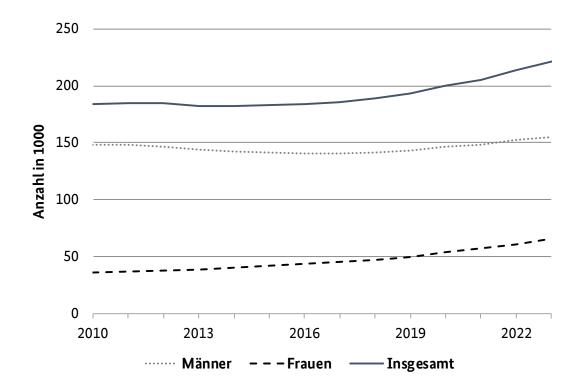
Versorgungsanspruch eines vor Vollendung des 17. Lebensjahres ernannten Bundesbeamten (BVerwG, Urteil vom 20. April 2023, Az. 2 C 11/22)

- Das BVerwG hat mit o. a. Urteil festgestellt, dass die Nichtberücksichtigung von Zeiten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BeamtVG in der bis zum 10. Januar 2017 geltenden Fassung unionsrechtswidrig ist, weil diese Regelung eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters i. S. v. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/78/EG begründet. Obwohl sich das o. g. Verfahren vor dem BVerwG ausdrücklich auf § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BeamtVG in der bis zum 10. Januar 2017 geltenden Fassung bezog, gilt die festgestellte Europarechtswidrigkeit auch hinsichtlich der in § 69k Satz 1 BeamtVG genannten Vorschriften.
- Damit sind alle in Frage kommenden Zeiten, sofern sie grundsätzlich als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen wären, nunmehr auch vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Die festgestellte Unionsrechtswidrigkeit bewirkt auch eine Rechtswidrigkeit von Bescheiden über Hinterbliebenenversorgungsbezüge, sofern diese Bezüge auf dem Ruhegehalt der oder des Verstorbenen basieren. Die aus der nachträglichen Berücksichtigung von Zeiten vor dem 17. Lebensjahr als ruhegehaltfähig folgende Erhöhung des Ruhegehaltes ist keine Erhöhung im Sinne des § 57 Absatz 2 BeamtVG.

# 2. Aktive Bundesbedienstete im unmittelbaren Bundesbereich

#### 2.1. Anzahl der aktiven Bundesbediensteten

Abbildung I- 1: Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (einschließlich Beurlaubte) im unmittelbaren Bundesbereich von 2010 bis 2023



Die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (Bundesbediensteten) im unmittelbaren Bundesbereich belief sich am 30. Juni 2023 auf rund 220 900 (einschließlich Beurlaubten). Das ist Höchststand im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2023. Der Frauenanteil lag 2023 bei rund 29,6 Prozent.

Der Personalkörper ist seit dem Stichtag im Jahr 2018 um rund 17 Prozent gewachsen. Der Personalaufwuchs erfolgte dabei im Schwerpunkt in den Aufgabenbereichen Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verteidigung sowie der Finanzverwaltung.

Ein stetiger Stellenaufwuchs ist allerdings bereits seit 2015 zu verzeichnen.<sup>9</sup> Im Betrachtungszeitraum des Siebten Versorgungsberichtes lag die Steigerung zwischen den Jahren 2014 und 2018 bei rund 3,6 Prozent.

Übersicht I- 1: Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter,

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach Beschäftigungsumfang im
unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2023 (Anzahl in 1 000)

Geschlecht	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte	Altersteilzeit	zusammen
männlich	147,2	5,2	1,9	1,2	155,4
weiblich	43,1	18,5	3,2	0,7	65,5
insgesamt	190,3	23,7	5,0	1,9	220,9

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Übersicht I- 2: Prozentuale Betrachtung der Anteile von Beamtinnen und Beamten,
Richterinnen und Richtern, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im
unmittelbaren Bundesbereich nach Beschäftigungsumfang am
30. Juni 2023 (Anteile in Prozent)

Geschlecht	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte	Altersteilzeit	zusammen
männlich	94,7	3,4	1,2	0,8	100
weiblich	65,8	28,3	4,9	1,0	100
insgesamt	86,1	10,7	2,3	0,8	100

86,1 Prozent der am 30. Juni 2023 insgesamt vorhandenen Bundesbediensteten waren in Vollzeit beschäftigt. Das sind 0,9 Prozentpunkte weniger gegenüber 2018 und 2,1 Prozentpunkte weniger als noch 2014. Der Anteil der vollzeitbeschäftigten Männer ist mit 94,7 Prozent unverändert hoch, aber geringer als zum Vergleichsstichtag 2018 (95,4 Prozent). Der Anteil der in Vollzeit beschäftigten Frauen hat sich um rund 4 Prozentpunkte von 61,8 Prozent in 2018 auf 65,8 Prozent in 2023 erhöht.

Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten insgesamt hat sich geringfügig von 10,2 Prozent (2018) auf 10,7 Prozent (2023) erhöht. Dabei sind Verschiebungen bei einer nach Geschlechtern unterschiedenen Betrachtung zu verzeichnen. Der Anteil der in Teilzeit beschäftigten Frauen im

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> vgl. Statistischer Anhang, Tabelle 1.

unmittelbaren Bundesberiech insgesamt hat sich von 32,1 Prozent in 2018 auf rund 28,3 Prozent in 2023 reduziert, hingegen hat sich der Anteil der männlichen, in Teilzeit beschäftigten Bediensteten um 0,5 Prozentpunkte auf 3,4 Prozent erhöht.

Übersicht I- 3: Prozentuale Betrachtung der Anteile von Beamtinnen und Beamten,
Richterinnen und Richtern im unmittelbaren Bundesbereich nach
Beschäftigungsumfang am 30. Juni 2023 (Anteile in Prozent)

Geschlecht	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte	Altersteilzeit	zusammen
männlich	92,7	4,8	1,3	1,2	100
weiblich	64,6	29,6	4,7	1,1	100
insgesamt	82,3	14,0	2,6	1,1	100

Dabei unterscheiden sich die Daten bei Betrachtung der verschiedenen Personengruppen. Während am 30. Juni 2023 rund 92,7 Prozent der Beamten und Richter im unmittelbaren Bundesbereich in Vollzeit beschäftigt waren, sind es im Vergleich nur knapp 64,6 Prozent der Beamtinnen und Richterinnen.

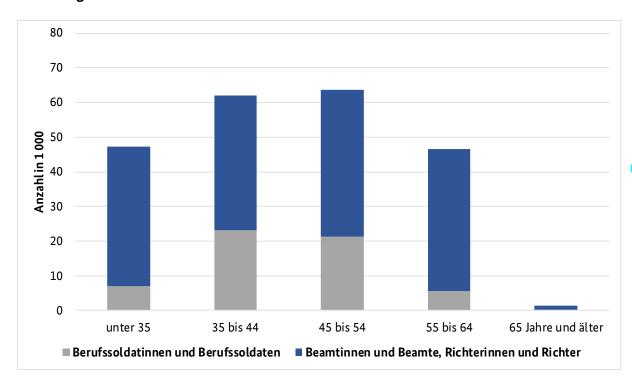
Übersicht I- 4: Prozentuale Betrachtung der Anteile von Berufssoldatinnen und

Berufssoldaten nach Beschäftigungsumfang am 30. Juni 2023 (Anteile in Prozent)

Geschlecht	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte	Altersteilzeit	zusammen
männlich	98,5	0,5	1,0	-	100
weiblich	80,8	12,4	6,8	-	100
insgesamt	97,0	1,5	1,5	-	100

### 2.2. Altersstruktur der aktiven Bundesbediensteten

Abbildung I- 2: Altersstruktur im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2023



Übersicht I- 5: Altersstruktur im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2023 (Anzahl in 1 000)

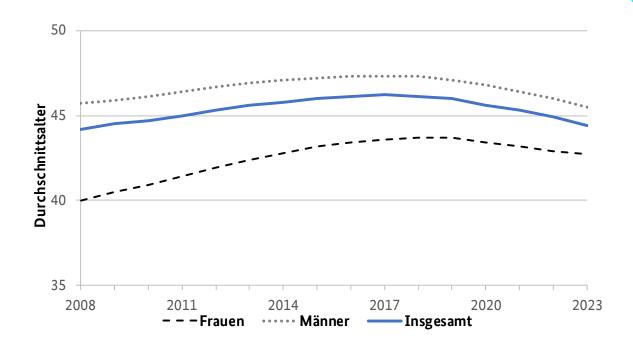
Altersgruppe	Beamtinnen und Beamte,	Berufssoldatinnen und	zusammen
	Richterinnen und Richter	Berufssoldaten	
unter 35 Jahren	40,1	7,1	47,2
von 35 bis 44 Jahren	38,9	23,1	61,9
von 45 bis 54 Jahren	42,3	21,4	63,7
von 55 bis 64 Jahren	41,0	5,5	46,6
65 Jahre und älter	1,5	0,0	1,5
insgesamt	163,8	57,1	220,9

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

In der Altersstruktur der Bundesbediensteten des unmittelbaren Bundesbereichs gab es im Vergleich der Jahre 2018 und 2023 folgende Veränderungen. Am 30. Juni 2023 ist knapp die Hälfte (rund 109 100 bzw. rund 49,4 Prozent) der Bundesbediensteten unter 45 Jahren alt; im Jahr 2018 lag der Anteil dieser Personengruppe bei rund 44,9 Prozent. Die Altersgruppe der

unter 35-Jährigen ist um rund 16 200 und die Altersgruppe "von 35 bis 44 Jahren" um rund 8 200 Bundesbedienstete gestiegen. Rund 28,8 Prozent (rund 63 700) der Bundesbediensteten waren im Jahr 2023 der Altersgruppe "von 45 bis 54 Jahren" zuzuordnen. Rund 21,8 Prozent (48 100) der Bundesbediensteten sind 55 Jahre und älter; der Anteil dieser Altersgruppe betrug am 30. Juni 2018 rund 20,7 Prozent (38 900).

Abbildung I- 3: Entwicklung des Durchschnittsalters der Beamtinnen und Beamten,
Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni in
den Jahren 2008 bis 2023



Das Durchschnittsalter der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich lag am 30. Juni 2023 bei rund 44,4 Jahren. Zum Vergleich: am 30. Juni 2018 lag es bei rund 46,1 Jahren und am 30. Juni 2008 bei rund 44,2 Jahren.

#### 2.3. Aktive Bundesbedienstete mit Zuweisungspflicht zum Versorgungsfonds des Bundes

Die jeweiligen Dienstherren müssen für Bundesbedienstete, deren Dienst- oder Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 erstmalig begründet wurde, nach dem Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes leisten. Mit Stand 30. Juni 2023 gilt bei rund 52 Prozent der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich eine Zuweisungspflicht.

Übersicht I- 6: Zeitreihe 2018 bis 2022 zur Anzahl der Berufungen in ein Beamten- oder Richterverhältnis im unmittelbaren Bundesbereich (Anzahl in 1 000)

Jahr	Beamtinnen, Richterinnen	Beamte, Richter	zusammen
2018	2,2	3,3	5,4
2019	3,5	4,9	8,4
2020	3,7	5,1	8,7
2021	4,7	5,9	10,6
2022	4,3	5,6	9,9

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Übersicht I- 7: Zeitreihe 2018 bis 2022 zur Anzahl der Berufungen in ein Berufssoldatenverhältnis (Anzahl in 1 000)

Jahr	Berufssoldatinnen	Berufssoldaten	zusammen
2018	0,4	1,9	2,2
2019	0,4	2,1	2,4
2020	0,1	0,7	0,8
2021	0,6	3,0	3,6
2022	0,4	2,8	3,2

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Der Anteil der im unmittelbaren Bundesdienst neu begründeten Dienstverhältnisse von Frauen lag in den Jahren 2018 bis 2022 mit rund 36,6 Prozent deutlich höher als im Vergleich zum Bestand. Unterschieden nach Art des Dienstverhältnisses zeigt sich für die Jahre 2018 bis 2022 nachstehende Entwicklung:

Übersicht I- 8: Zeitreihe 2018 bis 2022 zum Anteil der Berufungen in ein Beamten- oder Richterverhältnis im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht (Anteil in Prozent)

Jahr	Beamtinnen, Richterinnen	Beamte, Richter
2018	40,2	59,8
2019	42,1	57,9
2020	41,9	58,1
2021	44,1	55,9
2022	43,8	56,2

Übersicht I- 9: Zeitreihe 2018 bis 2022 zum Anteil der Berufungen in ein Berufssoldatenverhältnis nach Geschlecht (Anteil in Prozent)

Jahr	Berufssoldatinnen	Berufssoldaten
2018	15,9	84,1
2019	14,9	85,1
2020	17,1	82,9
2021	15,5	84,5
2022	13,9	86,1

# 3. Ruhestandseintritt und Versorgungsbeginn

## 3.1. Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Übersicht I- 10: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2024 (Anzahl in 1 000)

Art des früheren	Anzahl	Anzahl	Veränderung	
Dienstverhältnisses	am 1. Januar 2019	am 1. Januar 2024	in Prozent	
Beamtinnen und Beamte,	03.6	100.00		
Richterinnen und Richter	93,6	100,00	+ 6,8	
Berufssoldatinnen und	01.0	00.2	1.7	
Berufssoldaten	91,9	90,3	- 1,7	
insgesamt	185,5	190,3	+ 2,6	

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Zum Stichtag 1. Januar 2024 gab es rund 190 300 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich. Die Anzahl ist im Vergleich zum 1. Januar 2019 (rund 185 500) um 2,6 Prozent gestiegen. Deutlich und zwar von rund 4 000 auf rund 1 300 hat sich die Anzahl der Versorgungsberechtigten nach dem G 131 verringert; es handelt sich um zu versorgende Hinterbliebene.

Eine nach der Versorgungsart differenzierte Betrachtung zeigt, dass die Entwicklungen je nach betrachteter Personengruppe unterschiedlich verlaufen sind.

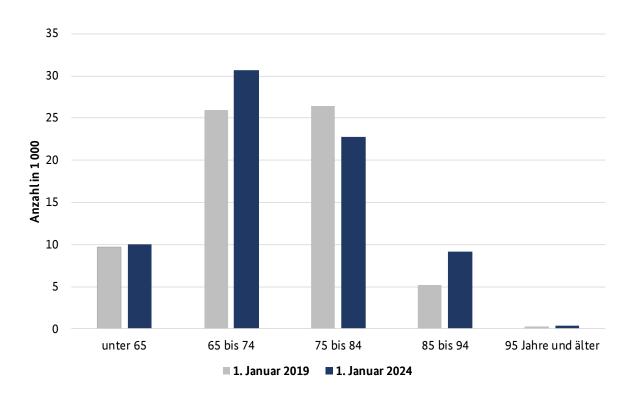
Übersicht I- 11: Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2024 (Anzahl in 1 000)

Art des früheren	Anzahl	Anzahl	Veränderun
Dienstverhältnisses	am 1. Januar 2019	am 1. Januar 2024	in Prozent
Beamtinnen und Beamte,	67.5	72.0	
Richterinnen und Richter	67,5	73,0	+ 8,2
Berufssoldatinnen und	70.0	69.4	25 (6)
Berufssoldaten	70,9	68,4	- 3,5
insgesamt	138,4	141,4	+ 2,2

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

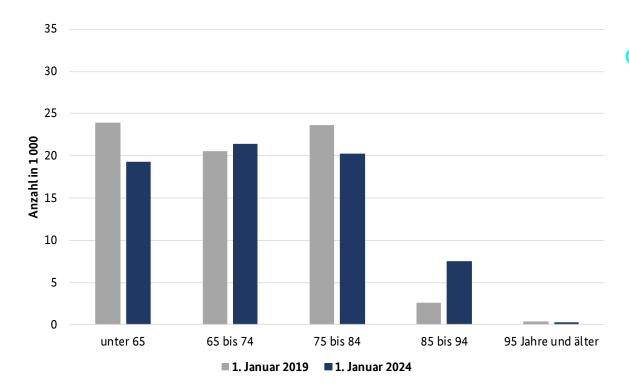
Der Anteil der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Ruhestand ist zwischen den Stichtagen 1. Januar 2019 und 1. Januar 2024 um 8,2 Prozent (+ 5 500) gestiegen.

Abbildung I- 4: Altersstruktur der im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten,
Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereichs am 1. Januar
2019 und am 1. Januar 2024



Dabei hat sich die Anzahl in der Altersgruppe "75 bis 84 Jahre" um rund 3 600 Personen reduziert, in den übrigen Altersgruppen sind Steigerungen zu verzeichnen. Die wesentlichsten Steigerungen erfolgten in den Altersgruppen "65 bis 74 Jahre" (+ 4 600) sowie "85 bis 94 Jahre" (+ 4 000).

Abbildung I- 5: Altersstruktur der im Ruhestand befindlichen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2024



Die Anzahl der im Ruhestand befindlichen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ist zwischen den Stichtagen 1. Januar 2019 und 1. Januar 2024 um 3,5 Prozent von rund 70 900 auf 68 400 gesunken. Es sind Steigerungen in den Altersgruppen "65 bis 74 Jahre" (+ 900) und "85 bis 94 Jahre" (+ 4 900) zu verzeichnen. Dem gegenüber stehen deutliche Verringerungen in der Altersgruppe "75 bis 84 Jahre" (- 3 400) und der Altersgruppe der unter 65-Jährigen (- 4 700).

Übersicht I- 12: Altersstruktur der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2024 (Anzahl in 1 000)

Altersgruppe	Beamtinnen und Beamte,	Berufssoldatinnen und	insgesamt
	Richterinnen und Richter	Berufssoldaten	
unter 65 Jahren	10,0	19,2	29,2
von 65 bis 74 Jahren	30,6	21,4	51,9
von 75 bis 84 Jahren	22,8	20,2	43,0
von 85 bis 94 Jahren	9,2	7,5	16,7
95 Jahre und älter	0,4	0,2	0,6
insgesamt	73,0	68,4	141,4

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Übersicht I- 13: Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von
Hinterbliebenenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich am
1. Januar 2019 und am 1. Januar 2024 (Anzahl in 1 000)

Art des früheren	Anzahl	Anzahl	Veränderung
Dienstverhältnisses	am 1. Januar 2019	am 1. Januar 2024	in Prozent
Beamtinnen und Beamte,	26.1	27.0	. 2 2
Richterinnen und Richter	26,1	27,0	+ 3,3
Berufssoldatinnen und	21.0	21.0	1.4.4
Berufssoldaten	21,0	21,9	+ 4,4
insgesamt	47,1	48,9	+ 3,8

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Die Anzahl der zu versorgenden Hinterbliebenen (Witwen-, Witwer- und Waisengeldbezieher) des unmittelbaren Bundesbereichs ist zwischen den Stichtagen 1. Januar 2019 und 1. Januar 2024 um rund 1 800 gestiegen; das entspricht einer Steigerung von 3,8 Prozent.

#### 3.2. Ruhestandseintritt

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Voraussetzung dafür und damit für den Anspruch auf Versorgung ist eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren oder Dienstunfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung. Denn neben

dem Beginn des Ruhestands im Zusammenhang mit dem Erreichen einer Altersgrenze (bei Antragsaltersgrenzen mit Abschlägen bis zu 14,4 Prozent) oder aufgrund der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann eine Versetzung in den Ruhestand auch erfolgen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter körperlich oder gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, die Dienstpflichten zu erfüllen und deswegen dauerhaft dienstunfähig ist (mit Abschlägen bis zu 10,8 Prozent). Dabei ist auch entscheidend, ob die Dienstunfähigkeit Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung ist, die sie bzw. er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat.

## 3.2.1. Altersgrenzen

Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes gelten nachfolgend dargestellte Altersgrenzen. Grundsätzlich treten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit nach § 51 Absatz 1 BBG und Richterinnen und Richter nach § 48 Absatz 1 DRiG mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen.

Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Richterinnen und Richter des BVerfG

Die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Bundes wird seit 2012 schrittweise (bis zum Jahr 2029) vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr (Regelaltersgrenze) angehoben. Die einzelnen Anhebungsschritte sind in einer Übergangsvorschrift (§ 51 Absatz 2 BBG; § 48 Absatz 3 DRiG) geregelt.

Für Richterinnen und Richter des BVerfG gilt als Altersgrenze die Vollendung des 68. Lebensjahres (§ 4 Absatz 3 BVerfGG).

## Besondere Altersgrenzen

Eine besondere Altersgrenze gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes (§ 51 BBG i. V. m. § 5 BPolBG), Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr sowie Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren (§ 51 Absatz 3 BBG).

Ihre Altersgrenze wird seit 2012 schrittweise auf 62 Jahre (von ursprünglich 60 Jahren) angehoben.

## Vorgezogener Ruhestandseintritt auf Antrag

Beamtinnen und Beamte können nach § 52 Absatz 3 BBG auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Der Ruhestand auf Antrag ist mit Versorgungsabschlägen von bis zu 14,4 Prozent verbunden. Eine vergleichbare Regelung gilt für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit nach § 48 DRiG. Bei einem Ruhestandseintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist ein abschlagsfreies Ruhegehalt möglich, sofern mindestens 45 Jahre mit bestimmten berücksichtigungsfähigen Zeiten zurückgelegt worden sind (§ 14 Absatz 3 Satz 5 BeamtVG).

Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Bundes

Nach § 52 Absatz 1 BBG und § 48 Absatz 4 DRiG können schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter auf Lebenszeit die Versetzung in den Ruhestand beantragen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX sind. Die Anhebung vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr erfolgt ebenfalls schrittweise (§ 52 Absatz 2 BBG, § 48 Absatz 4 DRiG).

#### Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Die allgemeine Altersgrenze (§ 45 SG) erreichen Generale und Oberste sowie Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr mit Vollendung des 65. Lebensjahres, alle übrigen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

Darüber hinaus gelten zudem folgende besondere Altersgrenzen, zu denen eine Versetzung in den Ruhestand erfolgen kann und zwar mit Vollendung des

- 62. Lebensjahres für Oberste sowie Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes,
   des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr
- 61. Lebensjahres für Oberstleutnante
- 59. Lebensjahres f

  ür Majore und Stabshauptleute,
- 56. Lebensjahr für Offiziere (Leutnant bis Hauptleute),
- 55. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,

 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als
 Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden bzw. die Vollendung des
 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.

Vorruhestandsregelungen im unmittelbaren Bundesbereich

Im unmittelbaren Bundesbereich gibt es Stand 2024 keine Vorruhestandsregelungen.

Hinausschieben des Ruhestandseintritts

Nach § 53 BBG kann der Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden; das gilt sowohl für die Regelaltersgrenze als auch für die besonderen Altersgrenzen. Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten kann nach § 44 SG der Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen einer allgemeinen Altersgrenze um bis zu drei Jahre und bei Erreichen einer besonderen Altersgrenze um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden. Für Richterinnen und Richter gibt es diese Möglichkeit nicht (§ 48 Absatz 2 DRiG).

#### 3.2.2. Gründe für den Ruhestandseintritt

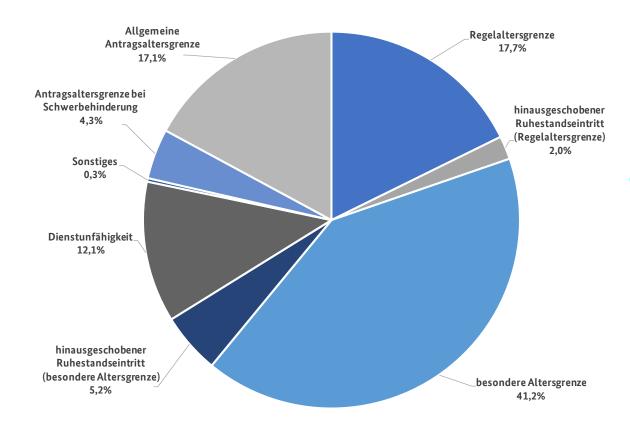
Im Jahr 2023 sind rund 5 985 Bundesbedienstete des unmittelbaren Bundesbereichs in den Ruhestand getreten.

Übersicht I- 14: Entwicklung der Anzahl der Zugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern im unmittelbaren Bundesbereich in den Jahren 2019 bis 2023 (Anzahl in 1 000)

Jahr	Beamtinnen und Beamte,	Berufssoldatinnen und	insgesamt
	Richterinnen und Richter	Berufssoldaten	
2019	3,4	1,4	4,8
2020	3,4	1,5	4,9
2021	3,7	1,5	5,2
2022	4,0	1,6	5,6
2023	4,0	2,0	6,0

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abbildung I- 6: Anteile der Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich nach den Gründen des Ruhestandseintritts in 2023



Insgesamt traten rund 20 Bundesbedienstete (rund 0,3 Prozent) aus sonstigen Gründen in den Ruhestand, dazu zählen auch Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand, und 725 Bundesbedienstete (rund 12,1 Prozent) wurden aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Unterschieden nach den Personenkreisen zeigt sich folgende Entwicklung:

Übersicht I- 15: Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern im unmittelbaren Bundesbereich – Prozentuale Betrachtung nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 2019 bis 2023 (Anteil in Prozent)

Grund des Ruhestandseintritts	2019	2020	2021	2022	2023
Dienstunfähigkeit	15,7	13,7	14,2	16,2	15,9
Erreichen einer Altersgrenze	84,1	86,1	85,7	82,7	83,7
sonstige Gründe	0,2	0,2	0,1	1,2	0,4

Übersicht I- 16: Ruhestandseintritte von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten –
Prozentuale Betrachtung nach Gründen des Ruhestandseintritts in den
Jahren 2019 bis 2023 (Anteil in Prozent)

Grund des Ruhestandseintritts	2019	2020	2021	2022	2023
Dienstunfähigkeit	4,7	4,3	4,2	3,9	4,6
Erreichen einer Altersgrenze	95,1	95,7	95,7	96,0	95,4
sonstige Gründe	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1

Ruhestandseintritte wegen des Erreichens einer Altersgrenze

Für rund 5 240 von 5 985 Bundesbediensteten erfolgte der Ruhestandsbeginn im Zusammenhang mit dem Erreichen einer Altersgrenze.

Übersicht I- 17: Anzahl und Anteil der Ruhestandseintritte mit Erreichen einer besonderen Altersgrenze in 2023 nach Art des früheren Dienstverhältnisses im unmittelbaren Bundesbereich

Art des früheren Dienstverhältnisses	Anzahl	Anteil <sup>10</sup> in Prozent
Beamtinnen und Beamte	680	11,3
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	1 790	29,9
zusammen	2 465	41,2

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Für 2 465 von 5 985 Pensionärinnen und Pensionären (41,2 Prozent) begann der Ruhestand 2023 auf Grund des Erreichens einer besonderen Altersgrenze (Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie bspw. Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

Übersicht I- 18: Anzahl und Anteil der Ruhestandseintritte mit Erreichen einer Altersgrenze im unmittelbaren Bundesbereich in 2023

Grund des Ruhestandseintritts	Anzahl	Anteil <sup>11</sup> in Prozent
Besondere Altersgrenze	2 465	41,2
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	260	4,3
Allgemeine Antragsaltersgrenze	1 025	17,1
Regelaltersgrenze	1 055	17,7
auf Antrag hinausgeschobener Ruhestandsbeginn	315	5,2
(besondere Altersgrenze)		
auf Antrag hinausgeschobener Ruhestandsbeginn	120	2,0
(Regelaltersgrenze)		
Erreichen einer Altersgrenze insgesamt	5 240	87,5

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1 285 Ruhestandseintritte (21,5 Prozent) erfolgten auf Antrag und damit gegebenenfalls mit Versorgungsabschlägen. 1 055 Bundesbedienstete (17,7 Prozent) traten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand. 430 Bundesbedienstete (7,2 Prozent) sind auf Antrag nach einem hinausgeschobenen Ruhestandsbeginn in den Ruhestand getreten.

Übersicht I- 19: Anzahl und Anteil der Ruhestandseintritte in 2023 von Beamtinnen und Beamten im unmittelbaren Bundesbereich mit auf Antrag hinausgeschobenem Ruhestandsbeginn bei besonderer Altersgrenze

Auf Antrag hinausgeschobener Ruhestandseintritt (besondere Altersgrenze)	Anzahl	Anteil <sup>12</sup> in Prozent
Verlängerung bis 1 Jahr	100	2,5
Verlängerung um mehr als 1 bis 2 Jahre	60	1,5
Verlängerung mehr als 2 Jahre	50	1,2
zusammen	210	5,3

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

Rund 210 Beamtinnen und Beamte des unmittelbaren Bundesbereichs und rund 100
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sind nach einer Verschiebung des Ruhestandsbeginns bei Erreichen einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Eine detaillierte Betrachtung nach der Dauer der Verlängerung ist aufgrund der Vielzahl der für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geltenden Altersgrenzen nur für Beamtinnen und Beamte des unmittelbaren Bundesbereichs möglich.

Übersicht I- 20: Anzahl und Anteil der Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten im unmittelbaren Bundesbereich mit auf Antrag hinausgeschobenem Ruhestandsbeginn bei Regelaltersgrenze in 2023

Auf Antrag hinausgeschobener Ruhestandseintritt	Anzahl	Anteil <sup>13</sup> in Prozent	
(Regelaltersgrenze)	Alizalit		
Verlängerung bis 1 Jahr	70	1,8	
Verlängerung um mehr als 1 bis 2 Jahre	30	0,8	
Verlängerung mehr als 2 Jahre	15	0,4	
zusammen	120	3,0	

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit

Übersicht I- 21: Entwicklung der Anzahl und des prozentualen Anteils der
Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren
Bundesbereich von 2019 bis 2023

Jahr	Anzahl	Anteil <sup>14</sup> in Prozent
2019	595	12,5
2020	530	10,9
2021	590	11,3
2022	700	12,6
2023	725	12,1

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

Die Anzahl der Zurruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit weist seit 2014 eine steigende Tendenz auf. Der prozentuale Anteil schwankt aufgrund der sich jeweils verändernden Gesamtzahl an Ruhestandseintritten.

Übersicht I- 22: Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund von

Dienstunfähigkeit in 2023 im unmittelbaren Bundesbereich nach Art des
früheren Dienstverhältnisses

Art des früheren Dienstverhältnisses	Anzahl	Anteil in Prozent
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	635	15,915
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	90	4,616
zusammen	725	12,117

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Übersicht I- 23: Prozentualer Anteil<sup>18</sup> der Ruhestandsversetzungen wegen

Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2019 bis 2023

nach Art des früheren Dienstverhältnisses

Jahr	Beamtinnen und Beamte des	übrige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
	Vollzugsdienstes	Richter	
2019	12,6	16,6	4,7
2020	11,0	14,5	4,3
2021	11,7	15,2	4,2
2022	9,9	18,2	3,9
2023	8,2	18,3	4,6

Die Anteile der Zurruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit von 2019 bis 2023 - unterschieden nach Personenkreisen - deuten darauf hin, dass Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes seltener aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten als die übrigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereichs.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Anteil an Ruhestandsversetzungen innerhalb dieses Personenkreises im unmittelbaren Bundesbereich.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Anteil an Ruhestandsversetzungen innerhalb dieses Personenkreises im unmittelbaren Bundesbereich.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Anteil an Ruhestandsversetzungen innerhalb des jeweiligen Personenkreises im unmittelbaren Bundesbereich.

#### 3.2.3. Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt

Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter wird neben der Geltung von besonderen Altersgrenzen insbesondere auch durch Möglichkeiten des vorzeitigen Ausscheidens, wie bspw. Dienstunfähigkeit, aber auch der Antragsaltersgrenzen beeinflusst.

Übersicht I- 24: Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren

Bundesbereich in den Jahren 2019 bis 2023 (Durchschnittsalter in Jahren)

Art des früheren Dienstverhältnisses	2019	2020	2021	2022	2023
Beamtinnen und Beamte,	62.6	62.8	62.9	62.9	62.0
Richterinnen und Richter	02,0	02,0	02,9	62,9	63,0
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	56,4	56,6	57,0	57,1	57,0

Im Jahr 2000 betrug das Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereichs bei Ruhestandsbeginn 60,1 Jahre. Unterschieden nach Geschlecht betrug es dabei für Beamtinnen und Richterinnen 54,6 Jahren und für Beamte und Richter 60,4 Jahren. Während sich das Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt der Beamten und Richter von 2000 bis 2023 um rund 2,9 Jahre erhöht hat, ist das der Beamtinnen und Richterinnen um 7,3 Jahre gestiegen. Das niedrigere Durchschnittsalter der Beamtinnen und Richterinnen im Jahr 2023 im Vergleich zu den Beamten und Richtern liegt an der höheren Dienstunfähigkeitsquote.

Übersicht I- 25: Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren
Bundesbereich in den Jahren 2019 bis 2023 nach Geschlecht
(Durchschnittsalter in Jahren)

Art des früheren Dienstverhältnisses	2019	2020	2021	2022	2023
Beamtinnen und Richterinnen	61,3	61,7	61,9	61,8	61,9
Beamte und Richter	62,9	63,1	63,2	63,2	63,3
Berufssoldatinnen	57,9	46,9	52,9	54,0	53,9
Berufssoldaten	56,4	56,7	57,1	57,1	57,1

Übersicht I- 26: Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren

Bundesbereich nach Laufbahngruppen in 2023 (Durchschnittsalter in Jahren)

Art des früheren	höherer	gehobener	mittlerer/einfacher	insgesamt
Dienstverhältnisses	Dienst	Dienst	Dienst	msgesame
Beamtinnen und Beamte,	64,7	63,1	62,3	63,0
Richterinnen und Richter	04,7	03,1	02,3	03,0
Berufssoldatinnen und	61,3	56,4	55,5	57,0
Berufssoldaten	01,3	50,4	33,3	57,0

Auch das Durchschnittsalter bei Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit steigt bei einer langfristigen Betrachtung. 2013 lag es bei 50,8 Jahren.

Übersicht I- 27: Durchschnittsalter bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2019 bis 2023

Jahr	Durchschnittsalter in Jahren
2019	54,2
2020	53,8
2021	54,8
2022	55,6
2023	54,8

# 3.3. Überprüfung der Anhebung der Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern

Gemäß § 147 Absatz 2 BBG hat die Bundesregierung die Anhebung der Altersgrenzen nach §§ 51, 52 BBG regelmäßig zu überprüfen. Dieser Auftrag umfasst auch den Personenkreis der Richterinnen und Richter des Bundes (§ 48 Absatz 6 DRiG) sowie den der Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei (§ 5 BPolBG). Dieser sog. Altersgrenzenbericht ist wie im Siebten Versorgungsbericht der Bundesregierung aufgrund inhaltlicher Überschneidungen in diesen Bericht integriert.

Im Rahmen der bislang durchgeführten drei Überprüfungen hat sich die BReg dafür ausgesprochen, die Anhebung der Altersgrenzen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Bundes beizubehalten. Die schrittweise Anhebung wurde als

geeignete und vertretbare Maßnahme bewertet, mit der die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Bundesverwaltung abgefedert werden können. Auch diese Überprüfung kommt zu demselben Ergebnis. Die tragenden Gründe für die 2007 beschlossene Anhebung gelten nach wie vor und werden durch die jüngeren Entwicklungen bestätigt.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im Einzelnen:

Insgesamt sind im Jahr 2023 rund 4 005 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in den Ruhestand getreten. Das Durchschnittsalter dieses Personenkreises insgesamt lag zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns bei rund 63 Jahren und damit um 0,5 Jahre höher als 2018.

Übersicht I- 28: Anzahl und Anteil der Ruhestandseintritte mit Erreichen einer
Altersgrenze von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und
Richtern im unmittelbaren Bundesbereich in 2023 sowie das
durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter

Grund des Ruhestandseintritts	Anzahl	Anteil <sup>19</sup> in Prozent	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in Jahren
Besondere Altersgrenze	680	16,9	61,7
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	260	6,5	63,8
Allgemeine Antragsaltersgrenze	1 025	25,6	64,6
Regelaltersgrenze	1 055	26,4	66,0
auf Antrag hinausgeschobene besondere Altersgrenze oder hinausgeschobene Regelaltersgrenze	330	8,3	64,4
Erreichen einer Altersgrenze insgesamt	3 350	83,7	64,4

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Anteil an allen Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im unmittelbaren Bundesbereich.

Rund 83,7 Prozent der Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des unmittelbaren Bundesbereichs im Jahr 2023 erfolgten mit Erreichen einer Altersgrenze und damit ein Prozentpunkt mehr als im Jahr 2018. Das waren rund 3 350 Ruhestandseintritte; das Durchschnittsalter für diesen Personenkreis lag zum Ruhestandsbeginn bei 64,4 Jahren.

Rund 80 Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes, die 2023 in den Ruhestand getreten sind, taten dies aufgrund von Dienstunfähigkeit, das waren rund 2 Prozent aller Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im unmittelbaren Bundesbereich. Das Durchschnittsalter dieses Personenkreises lag bei Ruhestandsversetzung bei rund 52,8 Jahren.

Übersicht I- 29: Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund von
Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und
Richtern im unmittelbaren Bundesbereich in 2023 sowie das
durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter

Art des früheren Dienstverhältnisses	Anzahl	Anteil <sup>20</sup> in Prozent	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in Jahren	
Beamtinnen und Beamte (ohne	555	13,9	56,4	
Vollzugsdienst), Richterinnen und Richter		- ,-	,	
Beamtinnen und Beamte im	80	2,0	52,8	
Vollzugsdienst	30	_,•	52,5	
Dienstunfähigkeit insgesamt	635	15,9	55,9	

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Zudem sind 555 Beamtinnen und Beamte, die nicht im Vollzugsdienst tätig waren, sowie Richterinnen und Richter 2023 aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten. Das ist ein Anteil von 13,9 Prozent im unmittelbaren Bundesbereich. Das Durchschnittsalter dieses Personenkreises lag bei Ruhestandsversetzung bei rund 56,4 Jahren.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Anteil an allen Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im unmittelbaren Bundesbereich.

Darüber hinaus sind 2023 rund 20 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter aus sonstigen Gründen in den Ruhestand getreten. Das Durchschnittsalter dieses Personenkreises lag bei Ruhestandsbeginn bei rund 60,1 Jahren.

Insgesamt setzt sich damit die Tendenz der letzten Jahre fort, so dass sich die Anhebung der Altersgrenzen als eines der Instrumente zur Bewältigung der demografischen Herausforderung bewährt hat.

# 4. Versorgungsbezüge

Das Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten bestimmt sich im Wesentlichen anhand der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

#### 4.1. Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz

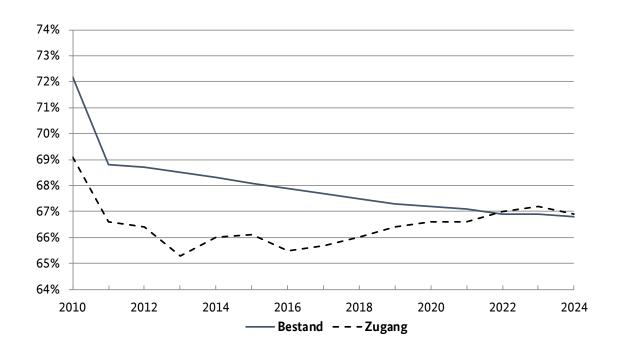
Auf der Grundlage der geleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird der sog. Ruhegehaltssatz ermittelt. Dieser beträgt für jedes Jahr geleisteter ruhegehaltfähiger Dienstzeit in Vollzeit 1,79375 Prozentpunkte. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten in einem Beamtenverhältnis sowie im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst. Weitere Zeiten können als ruhegehaltfähig anerkannt werden, z. B. Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung zählen nur entsprechend ihrem Anteil an der vollen Arbeitszeit. Zeiten einer Kindererziehung gehören grundsätzlich nicht mehr zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Stattdessen kann das Ruhegehalt um Zuschläge erhöht werden. Wurde während der Kindererziehungszeit (für vor 1992 geborene Kinder in den ersten 30 Kalendermonaten nach Geburt des Kindes, für ab 1992 geborene Kinder in den ersten 36 Kalendermonaten nach Geburt des Kindes) Dienst geleistet und somit ein Ruhegehaltsanspruch erworben, erfolgt ggf. eine Anrechnung und Verringerung der Zuschläge.

Bei Verletzung durch einen Dienstunfall erhalten Beamtinnen und Beamte (bzw. im Todesfall deren Hinterbliebene) Unfallfürsorgeleistungen. Das Unfallruhegehalt, das die oder der Verletzte erhält, wenn sie oder er infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden ist, beträgt mindestens 66,67 Prozent und maximal 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. War die Beamtin oder der Beamte in Ausübung ihres bzw. seines Dienstes einer besonderen Gefahrenlage ausgesetzt und erleidet

dabei einen Unfall, beträgt das Unfallruhegehalt 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe (erhöhtes Unfallruhegehalt).

Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz im unmittelbaren Bundesbereich

Abbildung I- 7: Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des unmittelbaren Bundesbereichs vom 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2024



Übersicht I- 30: Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter

# im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar der Jahre 2020 bis 2024 (Ruhegehaltssatz in Prozent)

1. Januar	Bestand <sup>21</sup>	Zugänge <sup>22</sup>
2020	67,2	66,6
2021	67,1	66,6
2022	66,9	67,0
2023	66,9	67,2
2024	66,8	66,9

Wenngleich sich zwischen den Jahren 2023 und 2024 der durchschnittlichen Ruhegehaltssatz der Zugänge geringfügig verringert hat, weist er bei einer längerfristigen Betrachtung seit 2016 eine steigende Tendenz auf. Das ist auf die längere Lebensarbeitszeit unter anderem aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen sowie die Anerkennung von vor dem 17. Lebensjahr geleisteter ruhegehaltfähiger Dienstzeit zurückzuführen.

Die Verringerung des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes im Jahr 2011 (Abbildung I- 7) ist auf die Absenkung des Ruhegehaltssatzes (am Beispiel des Höchstruhegehaltssatzes von 75 Prozent auf 71,75 Prozent) nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 zurückzuführen. Die Absenkung galt für sämtliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Bestand und Zugänge) und nicht nur für diejenigen mit Höchstversorgung. Die Reduzierung des Durchschnittswerts im Jahr 2013 ist auf die Anhebung der besonderen Altersgrenze<sup>23</sup> und die Verschiebung des Ruhestandsbeginns dieser Personengruppe zurückzuführen.

Übersicht I- 31: Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Stichtag 1. Januar.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Im Vorjahr und Berichtsmonat Januar.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> § 51 BBG i. V. m. § 5 BPolBG, § 51 Absatz 3 BBG.

nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2023 (Ruhegehaltssatz in Prozent)

	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst	insgesamt
weiblich	61,8	59,9	59,7	60,2
männlich	67,1	69,6	68,7	68,8
insgesamt	65,7	67,5	66,9	66,9

Eine nach Geschlecht und Laufbahngruppe differenzierte Betrachtung zeigt deutliche Unterschiede, die insbesondere auf die unterschiedlichen Verläufe der Erwerbsbiografien von Männern und Frauen zurückzuführen sind. Männer erreichen deshalb regelmäßig höhere Ruhegehaltssätze als Frauen.

Übersicht I- 32: Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten am 1. Januar der Jahre 2020 bis 2024 (Ruhegehaltssatz in Prozent)

1. Januar	Bestand <sup>24</sup>	Zugänge <sup>25</sup>
2020	69,8	70,5
2021	69,8	70,7
2022	69,8	70,8
2023	69,7	70,9
2024	69,7	70,9

Im Bereich der Soldatenversorgung lag zum Stichtag 1. Januar 2024 der durchschnittliche Ruhegehaltssatz des Bestandes (69,7 Prozent) und der der Zugänge des Vorjahres (70,9 Prozent) über dem der übrigen Bundesbediensteten des unmittelbaren Bundesbereichs. Ursächlich dafür ist die unterschiedliche Struktur der Personalkörper, insbesondere tendenziell weniger Beschäftigungsmodelle in Teilzeit und ein geringerer Frauenanteil. Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten gelten besondere Altersgrenzen, wodurch der Zeitraum, in dem ruhegehaltfähige Dienstzeit erbracht werden kann, kürzer ist. Der dennoch vergleichsweise hohe durchschnittliche Ruhegehaltssatz ist auch auf die Regelungen des § 26 SVG zurückzuführen, der im Fall eines Ruhestandsbeginns mit einer besonderen Altersgrenze

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Stichtag 1. Januar.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Im Vorjahr und Berichtsmonat Januar.

Erhöhungen des Ruhegehaltssatzes vorsieht. Auch hier zeigen sich Unterschiede bei einer nach Geschlecht und Laufbahngruppe differenzierten Betrachtung.

Übersicht I- 33: Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2023 (Ruhegehaltssatz in Prozent)

	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst	insgesamt
weiblich	65,9	67,0	66,7	66,5
männlich	70,2	71,2	71,1	70,9
insgesamt	70,1	71,2	71,1	70,9

Ruhegehaltssatz bei Ruhestandseintritt aufgrund von Dienstunfähigkeit

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres aufgrund von Dienstunfähigkeit, wird die erdiente Versorgung aufgrund der sog. Zurechnung von Dienstzeiten aufgebessert. Die Zurechnungszeit beträgt zwei Drittel der Zeit zwischen dem Ruhestandsbeginn und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Übersicht I- 34: Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz bei Zurruhesetzungen wegen

Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2019 bis 2023

Jahr	Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz in Prozent
2019	63,7
2020	63,9
2021	64,4
2022	63,8
2023	63,4

In Fällen, in denen eine Ruhestandsversetzung vor dem 63. Lebensjahr aufgrund einer Dienstunfähigkeit erfolgte, die nicht Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung war, die sich die bzw. der Bundesbedienstete ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, wird das ermittelte Ruhegehalt grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag gemindert. Diese Verminderung spiegelt sich nicht im Ruhegehaltssatz wider, da stets das Ruhgehalt gemindert wird. Bei einem Ruhestandseintritt mit Vollendung des 63. Lebensjahres ist ein abschlagsfreies Ruhegehalt bei

der Erfüllung von mindestens 40 Jahren mit bestimmten (ruhegehaltfähigen) Zeiten möglich (§ 14 Absatz 3 Satz 6 BeamtVG).

Die Anhebung der Zurechnungszeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der GRV diente insbesondere der Verbesserung der durchschnittlich geringeren Erwerbsminderungsrenten. Eine solche Verbesserung ist bei der Beamtenversorgung wegen systemimmanenten Elementen, wie der Gewährung einer Mindestversorgung und einer verbesserten Absicherung im Falle einer dienstlich bedingten Dienstunfähigkeit, nicht erforderlich. Eine Übertragung stünde im Spannungsverhältnis zu Maßnahmen zur Eindämmung von Frühpensionierungen (Stärkung des Grundsatzes "Rehabilitation statt Versorgung"). Mit Blick auf die Entwicklung des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit könnten sogar Fehlanreize geschaffen werden.

#### Höchstruhegehaltssatz

Der nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit in Vollzeit zu erreichende Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 Prozent. Jede über 40 Dienstjahre (in Vollzeit) hinaus geleistete Dienstzeit wirkt sich nicht mehr steigernd auf den Ruhegehaltssatz aus. Sonderregelungen gelten insbesondere für die Versorgung von Beamtinnen und Beamten im einstweiligen Ruhestand (bspw. sog. politische Beamte). Diese erhalten übergangsweise für mindestens sechs Monate, längstens bis zu drei Jahren, den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent, nach Ablauf dieser Frist höchstens das bis dahin erdiente Ruhegehalt. Insgesamt sind im Jahr 2023 rund 3 830 Bundesbedienstete (rund 64 Prozent) des

Übersicht I- 35: Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich, die in den

unmittelbaren Bundesbereichs mit dem Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand getreten.

# Jahren 2019 bis 2023 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Anzahl	Anteil in Prozent
2019	2 020	59,9
2020	2 010	58,7
2021	2 160	58,5
2022	2 310	58,4
2023	2 220	55,5

Davon waren rund 2 220 Zugänge der Personengruppe der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereichs zuzuordnen. Innerhalb dieser Personengruppe entspricht das einem Anteil von 55,5 Prozent der Zugänge in diesem Jahr. Festzustellen ist zudem, dass der Anteil derjenigen, die den Höchstruhegehaltssatz in dieser Personengruppe erreicht haben, in den letzten fünf Jahren rückläufig ist.

2023 wurde der Höchstruhegehaltssatz von 21,4 Prozent der Beamtinnen und Richterinnen sowie von 64,8 Prozent der Beamten und Richter erreicht.<sup>26</sup>

Übersicht I- 36: Anzahl und Anteil der Zugänge der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Anzahl	Anteil in Prozent
2019	1 070	76,6
2020	1 135	78,2
2021	1 200	79,2
2022	1 300	81,6
2023	1 610	81,3

2023 sind auch rund 1 610 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand getreten. Das entspricht einem Anteil von 81,3 Prozent der Zugänge in diesem

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Prozentualer Anteil an Ruhestandsversetzungen innerhalb des jeweiligen Personenkreises.

Jahr. Der Anteil derjenigen, die den Höchstruhegehaltssatz erreichen, ist bei dieser Personengruppe im Vergleich zu 2019 gestiegen.

Reduzierung der Versorgungsbezüge aufgrund eines Versorgungsabschlages

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit verringert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Bundesbediensteten vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Diese Kürzung des Ruhegehalts wirkt sich auch mindernd auf die Hinterbliebenenversorgung aus.

Versetzungen in den Ruhestand können auf Antrag der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit Erreichen des 63. Lebensjahres erfolgen. Mit der schrittweisen Erhöhung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ist ein Versorgungsabschlag von bis zu 14,4 Prozent (4 Jahre x 3,6 Prozent) hinzunehmen. Bei 45 Jahren anerkennungsfähiger Zeiten ist ein abschlagsfreier Ruhestand ab dem 65. Lebensjahr möglich.

Der Versorgungsabschlag reduziert stets das Ruhegehalt und nicht den Ruhegehaltssatz, so dass die Statistiken zum durchschnittlichen Ruhegehaltssatz die erhobenen Versorgungsabschläge nicht widerspiegeln.

Übersicht I- 37: Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten sowie
Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich, die in den
Jahren 2019 bis 2023 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand
eingetreten sind

Anzahl	Anteil in Prozent
825	24,4
840	24,5
845	23,0
945	23,8
955	23,9
	825 840 845 945

2023 sind 23,9 Prozent der ehemaligen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereichs mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand

getreten. Dabei wurden die Versorgungsbezüge von 38,2 Prozent der Frauen und von 19,9 Prozent der Männer um einen Versorgungsabschlag reduziert.<sup>27</sup>

Übersicht I- 38: Anzahl und Anteil der Zugänge der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Anzahl	Anteil in Prozent
2019	45	3,4
2020	35	2,3
2021	30	1,8
2022	35	2,3
2023	55	2,8

## 4.2. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge berechnen sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das vor Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre lang bezogen worden ist sowie ggf. der Familienzuschlag der Stufe 1 und Zulagen, die im BBesG als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) wurde mit dem Einbau der bisherigen jährlichen Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld") in das Grundgehalt der sog. Einbaufaktor eingeführt. Dieser Faktor beträgt 0,9901. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine prozentual geringere Sonderzahlung erhielten als Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger. Rechnerisch werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um knapp ein Prozent reduziert. Darüber hinaus ist von den zu zahlenden Versorgungsbezügen nach § 50f BeamtVG ein Abzug für Pflegeleistungen vorzunehmen; seit 1. Januar 2025 beträgt dieser Abzug 1,8 Prozent. Es handelt sich dabei nicht um einen Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Der Abzug soll dem Bund zur Finanzierung der über die Beihilfe zu tragenden Aufwendungen für

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Prozentualer Anteil an Ruhestandsversetzungen innerhalb des jeweiligen Personenkreises.

Pflegeleistungen dienen. Die Ersparnis durch die Verminderung der Versorgungsbezüge verbleibt im Bundeshaushalt.

Diese beiden Faktoren wirken auf das Ruhegehalt und führen wie der Versorgungsabschlag insgesamt zu dessen Absenkung. Daher spiegeln sie sich auch nicht in dem sog. Ruhegehaltssatz wider. Diese Faktoren führen dazu, dass beispielsweise ein Ruhegehalt, das sich aus der Besoldungsgruppe A15<sup>28</sup> und auf Basis des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent ermittelt wird, letztlich maximal 69,76 Prozent<sup>29</sup> der letzten Dienstbezüge beträgt.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Bundes" gebildet worden. Es wird unter anderem durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert.

Übersicht I- 39: Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter im unmittelbaren Bundesbereich im Januar der Jahre 2020 bis 2024 (gerundeter Betrag in Euro)

Art des früheren Dienstverhältnisses	2020	2021	2022	2023	2024
Beamtinnen und Beamte,	3 230	3 250	3 280	3 330	3 310
Richterinnen und Richter	3 230	3 230	3 200	3 330	3 310
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	3 270	3 300	3 340	3 400	3 380
zusammen	3 250	3 280	3 310	3 360	3 340

Es handelt sich um Bruttobezüge, also um Beträge vor Abzug der Lohnsteuer. Zudem sind von den verbleibenden Netto-Bezügen die an die Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlenden Beiträge zu leisten.

Stufe 7.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Stand 1. Januar 2025.

Übersicht I- 40: Durchschnittliche Ruhegehälter im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter Betrag in Euro)

Art des früheren Dienstverhältnisses	höherer	gehobener	mittlerer/einfacher	
Art des fruiteren Dienstvernattilisses	Dienst	Dienst	Dienst	
Beamtinnen und Beamte,	5 050	3 410	2 370	
Richterinnen und Richter	3 030	3 410	2 370	
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	4 700	3 430	2 730	
zusammen	4 860	3 420	2 570	

Übersicht I- 41: Durchschnittliches Witwengeld/ Witwergeld im unmittelbaren

Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter

Betrag in Euro)

Art des früheren Dienstverhältnisses	höherer	gehobener	mittlerer/einfacher
Art des fruiteren Dienstvernattilisses	Dienst	Dienst	Dienst
Beamtinnen und Beamte,	3 040	2 040	1 400
Richterinnen und Richter			
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	2 840	1 980	1 560
zusammen	2 940	2 020	1 480

Das durchschnittliche Witwengeld bzw. Witwergeld betrug für den Personenkreis "G 131" im Monat Januar 2024 in der Gruppe "höherer Dienst" rund 1 860 Euro, in der Gruppe "gehobener Dienst" rund 1 210 Euro und in der Gruppe "mittlerer/einfacher Dienst" rund 870 Euro.

Übersicht I- 42: Durchschnittliches Waisengeld im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter Betrag in Euro)

Art des früheren Dienstverhältnisses	höherer	gehobener	mittlerer/einfacher
Art des fruiteren Dienstvernatunsses	Dienst	Dienst	Dienst
Beamtinnen und Beamte,	710	480	370
Richterinnen und Richter	710	400	370
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	710	560	400
zusammen	710	500	390

Das durchschnittliche Waisengeld betrug für den Personenkreis "G 131" im Monat Januar 2024 in der Gruppe "höherer Dienst" rund 1 000 Euro, in der Gruppe "gehobener Dienst" rund 710 Euro und in der Gruppe "mittlerer/einfacher Dienst" rund 610 Euro.

## 4.3. Mindestversorgung

Bei der Mindestversorgung handelt es sich um eine Untergrenze. Sie soll der Beamtin bzw. dem Beamten, der Richterin bzw. dem Richter, der Berufssoldatin bzw. dem Berufssoldaten und ihrer bzw. seiner Familie eine angemessene Alimentation für den Fall sichern, dass die nach den allgemeinen Versorgungsregelungen erdienten Versorgungsbezüge das nicht gewährleisten.

Einen Anspruch auf Mindestversorgung haben Bundesbedienstete nur bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand. Entlassene (nicht in den Ruhestand versetzte) Bundesbedienstete werden entweder in der GRV nachversichert oder erhalten Altersgeld, das entsprechende Mindestzahlbeträge nicht kennt.

Die Höhe der Mindestversorgung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Sie soll im Hinblick auf das Alimentationsprinzip insbesondere sicherstellen, dass Beamtinnen und Beamte im Ruhestand oder ihre Familien nicht auf Sozialleistungen, namentlich auf Grundsicherung im Alter, angewiesen sind. Die Mindestversorgung unterliegt wie Arbeitseinkommen, abgesehen von einem jährlichen Versorgungsfreibetrag, ebenfalls der vollen Steuerpflicht.

Die Regelungen zur beamtenversorgungsrechtliche Mindestversorgung finden sich in § 14 Absatz 4 BeamtVG zum Mindestruhegehalt, in § 20 Absatz 1 Satz 3 BeamtVG zum Mindestwitwengeld und in § 24 Absatz 1 Satz 3 BeamtVG zum Mindestwaisengeld. Die gültigen Beträge der Mindestversorgung werden nach Inkrafttreten der jeweiligen Anpassungsgesetze vom BMI im GMBl. bekannt gemacht.

#### Amtsunabhängige Mindestversorgung

Die amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2, 3 BeamtVG gibt den absoluten Mindestbetrag eines Ruhegehaltes vor. Sie beläuft sich auf 65 Prozent der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.

Abbildung I- 8: Zweistufiges Prüfschema zur beamtenversorgungsrechtlichen

Mindestversorgung (Mindestruhegehalt ohne Familienzuschlag)

erdienter Ruhegehaltssatz < 35 Prozent ?

Anhebung auf 35 Prozent

Betrag des Ruhegehalts < 2 062,91 € ?

Anhebung auf 2 062,61 €

Mit Stand April 2024 sind das brutto 2 062,91 Euro ohne Familienzuschlag bzw. 2 173,13 Euro mit vollem Familienzuschlag. Das Mindestwitwengeld beträgt 1 316,15 Euro, das Mindesthalbwaisengeld 257,09 Euro und das Mindestvollwaisengeld 428,49 Euro. Es handelt sich bei diesen Werten um Bruttobeträge, d. h. vor Abzug der Lohnsteuer und Beiträgen, die an die Kranken- und Pflegeversicherung geleistet werden.

Übersicht I- 43: Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich mit amtsunabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG am 1. Januar 2015/2019/2024

Jahr	Anzahl in 1 000	Anteil an allen Ruhegehaltsempfängern im
Jaili Alizalit III 1 000		unmittelbaren Bundesbereich in Prozent
2015	5,4	4,0
2019	6,7	4,8
2024	7,3	5,2

Insgesamt bezogen am 1. Januar 2024 rund 5,2 Prozent der Pensionärinnen und Pensionäre des unmittelbaren Bundesbereichs eine amtsunabhängige Mindestversorgung. Dieser Anteil weist steigende Tendenzen auf; 2010 lag er bei 3,3 Prozent.

## Amtsabhängige Mindestversorgung

Die amtsabhängige Mindestversorgung wird in Abhängigkeit der zuletzt zustehenden
Dienstbezüge ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt dabei 35 Prozent. Das entspricht einer
Dienstzeit von etwa 20 Jahren in Vollzeit. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis oder die
Versetzung in den Bundesdienst ist grundsätzlich nur bis zum Alter von 50 Jahren und die
Berufung in ein Soldatenverhältnis oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses einer Soldatin
oder eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines

Berufssoldaten grundsätzlich nur bis zum 40. Lebensjahr zulässig<sup>30</sup>, damit in der Restdienstzeit ein entsprechender Ruhegehaltssatz erdient werden kann.

Übersicht I- 44: Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich mit amtsabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG am 1. Januar 2015/2019/2024

Jahr	Anzahl in 1 000	Anteil an allen Ruhegehaltsempfängern im	
		unmittelbaren Bundesbereich in Prozent	
2015	0,4	0,3	
2019	0,5	0,3	
2024	0,5	0,3	

Betrachtung der Bezieherinnen und Bezieher von Mindestversorgung unterschieden nach Geschlecht

Übersicht I- 45: Ruhegehaltsempfängerinnen im unmittelbaren Bundesbereich am

1. Januar 2024 mit Mindestversorgung

	Anzahl	Anteil in Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen insgesamt <sup>31</sup>	9 785	6,9
Ruhegehaltsempfängerinnen mit Mindestversorgung <sup>32</sup>	2 475	25,3

Rund 25,3 Prozent der Pensionärinnen zum Stichtag 1. Januar 2024 bezogen eine Mindestversorgung. Dieser Anteil liegt deutlich höher als in der männlichen Vergleichsgruppe, in der der Anteil bei 4,0 Prozent lag.

<sup>30 § 48</sup> Bundeshaushaltsordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Anteil an den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern insgesamt aus dem unmittelbaren Bundesbereich.

<sup>32</sup> Anteil an den Ruhegehaltsempfängerinnen insgesamt aus dem unmittelbaren Bundesbereich.

Übersicht I- 46: Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am

1. Januar 2024 mit Mindestversorgung

	Anzahl	Anteil in Prozent
Ruhegehaltsempfänger insgesamt <sup>33</sup>	131 640	93,1
Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung <sup>34</sup>	5 290	4,0

Mindestversorgung im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit

Wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Bedienstete des unmittelbaren Bundesbereichs erhalten mehrheitlich keine Mindestversorgung, da ihre erdiente Versorgung aufgrund der Zurechnung von Dienstzeiten aufgebessert wird und daher über der Mindestversorgung liegt.

Übersicht I- 47: Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich aufgrund von Dienstunfähigkeit mit Mindestversorgung im Jahr 2023

Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit insgesamt	725
Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit	
Mindestversorgung	115
Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit	
Mindestversorgung an allen Ruhestandsversetzungen aufgrund von	15,5
Dienstunfähigkeit insgesamt in Prozent	

#### Mindestversorgung und Einkommen

Mindestversorgung steht grundsätzlich unabhängig davon zu, ob Bedienstete im Ruhestand über sonstiges Einkommen (aus Arbeit oder Vermögen) verfügen. Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit werden jedoch auf die Mindestversorgung angerechnet. Dabei darf die Summe aus Mindestversorgung und Einkommen grundsätzlich den Betrag der zuletzt bezogenen Dienstbezüge nicht überschreiten. Der übersteigende Betrag wird von der Mindestversorgung einbehalten. Einkünfte aus Vermögen werden nicht angerechnet.

Anteil an den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern insgesamt aus dem unmittelbaren Bundesbereich.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Anteil an den Ruhegehaltsempfängern insgesamt aus dem unmittelbaren Bundesbereich.

# 5. Kurzzusammenfassung

Mit Stand 30. Juni 2023 hat der unmittelbare Bundesbereich bis dahin einen Höchststand<sup>35</sup> mit 220 900 aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (einschließlich Beurlaubten) erreicht. Für rund
52 Prozent dieses Personals gibt es eine Zuweisungspflicht zum Sondervermögen
"Versorgungsfonds des Bundes". Das Vermögen wurde geschaffen, um dauerhaft die
Versorgungsausgaben für Bundesbedienstete, deren Dienstverhältnis zum Bund nach dem
31. Dezember 2006 begründet worden ist, mitzufinanzieren. Der überwiegende Anteil von
78,2 Prozent (172 800 von insgesamt 220 900 Bundesbediensteten) war im Jahr 2023 unter
55 Jahren alt und damit noch nicht "pensionsnah"; 48 100 Bundesbedienstete (21,8 Prozent)
waren 55 Jahre und älter. Der Personalkörper ist seit dem 30. Juni 2014<sup>36</sup> um rund 21,2 Prozent gewachsen.

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereichs (ohne G 131) lag am 1. Januar 2024 bei rund 190 300. Im Vergleich zum 1. Januar 2019 ist das eine moderate Steigerung um 2,6 Prozent (von 185 500).

Die Zugänge zum Versorgungssystem werden durch das Ruhestandseintrittsalter, die Altersstruktur der aktiven Bundesbediensteten und in geringem Umfang auch durch nicht steuerbare Ereignisse, wie Dienstunfähigkeit, bestimmt. Während die Altersstruktur bereits Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis bestimmt wird, stellt das Ruhestandseintrittsalter den einzigen Bestimmungsfaktor dar, der relativ kurzfristig veränderbar ist. Im Jahr 2023 begann für 5 985 Bedienstete des unmittelbaren Bundesbereichs der Ruhestand (4 005 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter; 1 980 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten). Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereichs lag 2023 bei rund 63 Jahren (2019: rund 62,6 Jahre), das der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei 57 Jahren (2019: rund 56,4 Jahre).

Der überwiegende Anteil der ehemaligen Bediensteten des unmittelbaren Bundesbereichs ist **2023 mit Erreichen einer Altersgrenze in den Ruhestand** getreten; insgesamt waren es 5 240

Betrachtungszeitraum 2010 bis 2023.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> siehe Sechster Versorgungsbericht der Bundesregierung; BT-Drs. 18/11040.

Personen (rund **87,5 Prozent der Zugänge zum Versorgungssystem**). Für einen großen Anteil, 2 465 der Pensionärinnen und Pensionäre (41,2 Prozent), begann 2023 der Ruhestand mit dem Erreichen einer besonderen Altersgrenze, bspw. für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte. 1 285 Pensionärinnen und Pensionäre (21,5 Prozent) sind auf Antrag und damit ggf. unter Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand (allgemeine Antragsaltersgrenze und Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung) getreten. Für 1 055 Bundesbedienstete (17,7 Prozent) begann der Ruhestand mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Weitere 435 Bundesbedienstete (7,2 Prozent) sind nach einem auf Antrag hinausgeschobenen Ruhestandbeginn in den Ruhestand getreten.

Der Anteil der Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich ist in den letzten Jahren gestiegen. 2023 waren es rund

725 Ruhestandsversetzungen (12,1 Prozent); 2018 rund 580 Fälle (12,2 Prozent). Noch liegt die Anzahl deutlich unter früherem Niveau (2000 rund 1 200 Fälle; rund 26,2 Prozent). Die Anteile der Zurruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit in den Jahren 2019 bis 2023 - unterschieden nach Personenkreisen - deuten nicht darauf hin, dass Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes häufiger aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten als die übrigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereichs.

Das Ruhegehalt bestimmt sich im Wesentlichen anhand der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Auf der Grundlage der geleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird ein sog. Ruhegehaltssatz ermittelt. Dieser erhöht sich für jedes Jahr geleisteter ruhegehaltfähiger Dienstzeit in Vollzeit um 1,79375 Prozentpunkte. 2023 lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge zum Versorgungssystem für den Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereichs bei 66,9 Prozent, für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei 70,9 Prozent.

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit wird das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, für das das Ruhegehalt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in Anspruch genommen wird, vermindert. **Der Versorgungsabschlag reduziert stets das Ruhegehalt und nicht den Ruhegehaltssatz, sodass die Statistiken zu den Ruhegehaltssätzen diese Reduzierung nicht berücksichtigen**. 2023 sind 23,9 Prozent der

ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereichs mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand getreten.

Die Statistiken zu den Ruhegehaltssätzen berücksichtigen darüber hinaus auch die Wirkung des Einbaus der früheren jährlichen Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld") in das Grundgehalt sowie Übertragung des sog. Pflegeabzugs der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung des Bundes nicht. Diese Faktoren wirken ausschließlich auf das Ruhegehalt und führen insgesamt zu dessen Absenkung. Ein Ruhegehalt, das auf Basis des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent ermittelt wird, beträgt aufgrund dieser beiden Faktoren letztlich beispielsweise maximal 69,76 Prozent<sup>37</sup> der letzten Dienstbezüge.

Im Januar 2024 betrug das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt im unmittelbaren Bundesbereich rund 3 340 Euro brutto. Dieser Versorgungsbezug unterliegt nach Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags der vollen Besteuerung. Zudem sind durch die ehemaligen Bediensteten noch Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung von regelmäßig mehreren hundert Euro zu tragen.

Rund 7 800 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich bezogen am 1. Januar 2024 eine Mindestversorgung; das entspricht einem Anteil von 5,5 Prozent aller Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in diesem Bereich. Dieser Anteil weist in den letzten Jahren steigende Tendenzen, insbesondere in der Personengruppe der Empfänger einer amtsunabhängigen Mindestversorgung, auf.

Weiterhin ist der Anteil der Pensionärinnen mit Mindestversorgung deutlich höher als unter Pensionären. Zum Stichtag 1. Januar 2024 lag ihr Anteil bei 25,3 Prozent; unter den Pensionären betrug der Anteil 4,0 Prozent. Ursächlich sind das Arbeiten in Teilzeit, Unterbrechungen der Erwerbsbiografien aufgrund von Beurlaubungen, die sich auch in der Höhe des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes widerspiegeln.

Die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit ist im Übrigen nicht zwingend der Hauptgrund für den Bezug einer Mindestversorgung. Die erdiente Versorgung wird bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit grundsätzlich durch die sog. Zurechnungszeit verbessert. So lag 2023 bei diesen Fällen der durchschnittliche

Ruhegehaltssatz bei 63,4 Prozent bei einem durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter von 54,8 Jahren.

## **KAPITEL II**

## Beamtenversorgung in den sonstigen Bereichen des Bundes

Zu den sonstigen Bundesbereichen zählen die rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Bundesbereich einschließlich der Sozialversicherungsträger (Bund) und der Bundesagentur für Arbeit (nachfolgend "übrige Bundesbereiche"), das Bundeseisenbahnvermögen (nachfolgend "BEV") und die ehemalige Deutsche Bundespost.

## 1. Grundlagen

Grundsätzlich gelten für die Beamtinnen und Beamten der sonstigen Bundesbereiche dieselben Rechtsvorschriften wie für die des unmittelbaren Bundesbereichs; Abweichungen sind jeweils dargestellt.

## 2. Aktive Beamtinnen und Beamte in den sonstigen Bundesbereichen

Die Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten der sonstigen Bundesbereiche ist insgesamt rückläufig.

Beamtinnen und Beamte der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind seit der Privatisierung solche des BEV. Sie sind beim BEV selbst beschäftigt oder der Deutschen Bahn AG nachfolgend "DB AG" - oder anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen zugewiesen bzw. zu ihnen beurlaubt. Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen (PNU; d. h. Deutsche Post AG, Deutsche Bank und Deutsche Telekom AG) sind seit der Privatisierung bei diesen Unternehmen beschäftigt.

Übersicht II- 1: Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereichen nach Beschäftigungsbereich (einschließlich Beurlaubten und Altersteilzeit) am 30. Juni 2023 (Anzahl in 1 000)

Beschäftigungsbereich	Anzahl in 1 000
BEV	16,7
PNU	41,5
übrige Bundesbereiche	29,6
insgesamt	87,8

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Zum Vergleich: Am 30. Juni 2018 gab es rund 135 500 Beamtinnen und Beamte in diesem Bereich. Die rückläufige Entwicklung wird sich auch zukünftig fortsetzen, da in den größten Beschäftigungsbereichen (BEV, PNU, Bundesagentur für Arbeit) keine Neueinstellungen von Beamtinnen und Beamten vorgesehen sind.

In Teilbereichen der übrigen Bundesbereiche, wie bspw. der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Unfallversicherung Bund und Bahn, werden frei werdende Stellen hingegen auch mit Beamten nachbesetzt. Zudem haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften als Unfallversicherungsträger zum 1. Januar 2023 Dienstherrenfähigkeit als Voraussetzung für die Ernennung von Beamten erlangt (§ 149 Absatz 2 SGB VII). Dort zuvor begründete "Dienstordnungsverhältnisse"38 können in Beamtenverhältnisse überführt werden. Die Unfallversicherungsträger haben auch die Möglichkeit, neue Stellen für Beamtinnen und Beamte zu schaffen.

## 3. Ruhestandseintritt und Versorgungsbezüge

## 3.1. Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost werden nachfolgend als solche der "Post" bezeichnet.

<sup>38</sup> Textziffer 4 dieses Kapitels.

Übersicht II- 2: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes am 1. Januar 2019 / 2024

Beschäftigungsbereich	Anzahl	Anzahl	Veränderung
Descriartigungsbereich	am 1. Januar 2019	am 1. Januar 2024	in Prozent
BEV	145,2	125,6	- 13,5
Post	268,6	257,9	- 4,0
übrige Bundesbereiche	24,3	27,9	+ 14,7
insgesamt	438,1	411,4	- 6,1

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen ist ebenfalls rückläufig. In den Bereichen BEV und Post sank die Anzahl, in den übrigen Bundesbereichen war ein Anstieg zu verzeichnen.

Übersicht II- 3: Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen am 1. Januar 2019 / 2024 (Anzahl in 1 000)

Beschäftigungsbereich	Anzahl	Anzahl	Veränderung
beschartigungsbereich	am 1. Januar 2019	am 1. Januar 2024	in Prozent
BEV	88,6	78,4	- 11,6
Post	208,5	200,7	- 3,8
übrige Bundesbereiche	19,6	22,9	+ 16,5
insgesamt	316,8	302,0	- 4,7

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht II- 4: Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von
Hinterbliebenenversorgung in den sonstigen Bundesbereichen am

1. Januar 2019 /2024 (Anzahl in 1 000)

Beschäftigungsbereich	Anzahl	Anzahl	Veränderung
beschartigungsbereich	am 1. Januar 2019	am 1. Januar 2024	in Prozent
BEV	56,5	47,3	- 16,4
Post	60,1	57,2	- 4,8
übrige Bundesbereiche	4,7	5,0	+ 7,1
insgesamt	121,3	109,5	- 9,8

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

#### 3.2. Ruhestandseintritt

#### 3.2.1. Altersgrenzen

Grundsätzlich gelten für die Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereichen dieselben Altersgrenzen wie für die des unmittelbaren Bundesbereichs.

Für die Beamtinnen und Beamten bei den PNU und der den übrigen Bundesbereichen zugeordneten Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gab es bis Ende des Jahres 2024 befristete Vorruhestandsregelungen (vgl. §§ 4, 5 BEDBPStruktG). Ein versorgungsabschlagsfreier vorgezogener Ruhestand war nur als "engagierter Ruhestand" möglich. Das heißt, die in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten müssen nach Ruhestandsbeginn einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableisten, eine nach Art und Umfang vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit bei einer Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, ausüben oder sie erfüllen die Voraussetzungen für eine familienbedingte Beurlaubung.

#### 3.2.2. Gründe für den Ruhestandseintritt

Übersicht II- 5: Entwicklung der Anzahl der Zugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern in den sonstigen Bereichen des Bundes in den Jahren 2019 bis 2023 (Anzahl in 1 000)

Jahr	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	insgesamt
2019	3,1	6,7	1,3	11,1
2020	2,7	5,8	1,2	9,7
2021	2,8	4,5	1,2	8,5
2022	2,6	4,8	1,2	8,6
2023	2,3	4,5	1,2	7,9

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht II- 6: Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten des BEV – Prozentuale Betrachtung nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 2019 bis 2023 (Anteil in Prozent)

Grund des Ruhestandseintritts	2019	2020	2021	2022	2023
Dienstunfähigkeit	46,2	58,5	52,2	49,0	46,2
Erreichen einer Altersgrenze	53,8	41,5	47,8	50,9	53,8
sonstige Gründe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Übersicht II- 7: Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten der Post – Prozentuale Betrachtung nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 2019 bis 2023 (Anteil in Prozent)

Grund des Ruhestandseintritts	2019	2020	2021	2022	2023
Dienstunfähigkeit	28,8	32,9	39,7	31,8	32,7
Erreichen einer Altersgrenze	26,6	19,9	34,3	34,0	39,0
sonstige Gründe <sup>39</sup>	44,6	47,2	26,0	34,1	28,3

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> einschließlich Vorruhestandsregelungen.

Übersicht II- 8: Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten der übrigen

Bundesbereiche – Prozentuale Betrachtung nach Gründen des

Ruhestandseintritts in den Jahren 2019 bis 2023 (Anteil in Prozent)

Grund des Ruhestandseintritts	2019	2020	2021	2022	2023
Dienstunfähigkeit	19,8	21,0	20,5	21,5	23,1
Erreichen einer Altersgrenze	80,0	78,9	78,4	77,9	76,8
sonstige Gründe <sup>40</sup>	0,2	0,1	1,1	0,7	0,2

Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit

Die absolute Anzahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit weist je nach Beschäftigungsbereich eine leicht sinkende bzw. gleichbleibende Tendenz auf. Aufgrund der sich jährlich verändernden Gesamtzahl von Ruhestandseintritten schwankt der jährliche prozentuale Anteil.

Übersicht II- 9: Entwicklung der Anzahl und des prozentualen Anteils der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beim BEV von 2019 bis 2023

Jahr	Anzahl in 1 000	Anteil in Prozent
2019	1,4	46,2
2020	1,6	58,5
2021	1,4	52,2
2022	1,3	49,0
2023	1,0	46,2

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> einschließlich Vorruhestandsregelungen.

Übersicht II- 10: Entwicklung der Anzahl und des prozentualen Anteils der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Post von 2019 bis 2023

Jahr	Anzahl in 1 000	Anteil in Prozent
2019	1,9	28,8
2020	1,9	32,9
2021	1,8	39,7
2022	1,5	31,8
2023	1,5	32,7

Übersicht II- 11: Entwicklung der Anzahl und des prozentualen Anteils der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den übrigen Bundesbereichen von 2019 bis 2023

Jahr	Anzahl in 1 000	Anteil in Prozent
2019	0,3	19,8
2020	0,3	21,0
2021	0,3	20,5
2022	0,3	21,5
2023	0,3	23,1

#### 3.2.3. Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt

In den sonstigen Bundesbereichen ist ein Anstieg des Durchschnittsalters bei Ruhestandseintritt zu verzeichnen. Das im Vergleich mit den anderen Bereichen geringere durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter bei der Post ist Folge der dortigen Vorruhestandsregelung.

Übersicht II- 12: Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des Bundes in den Jahren 2019 bis 2023 (Durchschnittsalter in Jahren)

Beschäftigungsbereich	2019	2020	2021	2022	2023
BEV	63,6	63,5	63,7	64,0	64,1
Post	59,4	59,2	60,7	60,6	61,1
übrige Bundesbereiche	62,9	63,1	63,2	63,1	63,3

Übersicht II- 13: Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen in 2023 (Durchschnittsalter in Jahren)

Beschäftigungsbereich	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst
BEV	65,1	64,7	64,0
Post	63,7	62,6	60,7
übrige Bundesbereiche	64,4	63,0	63,4

## 3.3. Versorgungsbezüge

### 3.3.1. Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze

Übersicht II- 14: Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge der Beamtinnen und Beamten des BEV am 1. Januar der Jahre 2020 bis 2024 (Ruhegehaltssatz in Prozent)

1. Januar	Bestand <sup>41</sup>	Zugänge <sup>42</sup>
2020	68,7	70,5
2021	68,7	70,4
2022	68,8	70,5
2023	68,8	70,6
2024	68,8	70,6

Übersicht II- 15: Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der Post am 1. Januar der Jahre 2020 bis 2024 (Ruhegehaltssatz in Prozent)

1. Januar	Bestand <sup>43</sup>	Zugänge⁴
2020	64,8	65,9
2021	64,7	66,2
2022	64,6	67,4
2023	64,5	66,9
2024	64,4	67,0

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Stichtag 1. Januar.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Im Vorjahr und Berichtsmonat Januar.

Stichtag 1. Januar.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Im Vorjahr und Berichtsmonat Januar.

Die neu pensionierten Beamtinnen und Beamten des BEV und der Post haben in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt stets einen höheren Ruhegehaltssatz als bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erreicht. Wie auch im unmittelbaren Bundesbereich ist das auf die längere Lebensarbeitszeit zurückzuführen. Vermutlich aufgrund der für den Bereich der Post geltenden Vorruhestandsregelungen ist der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge der Post im Vergleich zum BEV jedoch geringer.

Übersicht II- 16: Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar der Jahre 2020 bis 2024 (Ruhegehaltssatz in Prozent)

1. Januar	Bestand <sup>45</sup>	Zugänge⁴6
2020	65,9	64,2
2021	65,7	64,7
2022	65,6	64,6
2023	65,4	64,1
2024	65,3	64,3

Übersicht II- 17: Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge der Beamtinnen und Beamten des BEV nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2023 (Ruhegehaltssatz in Prozent)

	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst	zusammen
weiblich	69,3	63,7	62,0	62,5
männlich	69,5	71,2	71,5	71,4
insgesamt	69,4	70,3	70,7	70,6

Stichtag 1. Januar.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Im Vorjahr und Berichtsmonat Januar.

Übersicht II- 18: Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge der Beamtinnen und
Beamten der Post nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2023
(Ruhegehaltssatz in Prozent)

	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst	zusammen
weiblich	59,9	57,5	58,8	58,6
männlich	68,8	68,2	70,9	70,2
insgesamt	66,8	66,1	67,2	66,9

Übersicht II- 19: Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der übrigen Bundesbereiche nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2023 (Ruhegehaltssatz in Prozent)

	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst	zusammen
weiblich	60,8	58,8	62,5	59,3
männlich	67,2	69,3	70,6	69,1
insgesamt	65,3	63,5	68,0	64,4

Wie auch im unmittelbaren Bundesbereich erreichten die Beamtinnen in den sonstigen Bundesbereichen oftmals, u. a. aufgrund unterschiedlicher Erwerbsbiografien zwischen Männern und Frauen, durchschnittlich niedrigere Ruhegehaltssätze als ihre männlichen Kollegen. In den sonstigen Bundesbereichen war der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge in der Gruppe der männlichen Beamten des mittleren/einfachen Dienstes jeweils am höchsten.

Höchstruhegehaltssatz

Übersicht II- 20: Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten des BEV, die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Anzahl	Anteil in Prozent
2019	2 720	87,3
2020	2 380	88,6
2021	2 450	88,6
2022	2 275	88,4
2023	1 990	87,8

Auffallend hoch ist der Anteil der neu pensionierten Beamtinnen und Beamten des BEV, die in den Jahren 2019 bis 2023 den Höchstruhegehaltssatz erdienten.

Übersicht II- 21: Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten bei den PNU, die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Anzahl	Anteil in Prozent
2019	3 185	47,5
2020	2 855	49,2
2021	2 780	62,3
2022	2 715	56,3
2023	2 660	59,2

Übersicht II- 22: Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der übrigen Bundesbereiche, die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Anzahl	Anteil in Prozent
2019	600	46,9
2020	595	48,4
2021	605	49,0
2022	545	44,7
2023	515	44,5

Reduzierung des Versorgungsbezuges aufgrund eines Versorgungsabschlags

Übersicht II- 23: Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten des BEV, die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Anzahl	Anteil in Prozent
2019	525	16,8
2020	455	17,0
2021	450	16,3
2022	370	14,5
2023	325	14,3

Übersicht II- 24: Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten bei den PNU, die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Anzahl	Anteil in Prozent
2019	1035	15,5
2020	950	16,4
2021	985	22,1
2022	910	18,9
2023	850	18,9

Übersicht II- 25: Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der übrigen Bundesbereiche, die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Anzahl	Anteil in Prozent
2019	540	42,3
2020	525	42,6
2021	545	44,1
2022	550	45,2
2023	495	43,0

### 3.3.2. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge

Der Anteil der Pensionärinnen und Pensionäre im mittleren und einfachen Dienst ist beim BEV und der Post deutlich höher als in den übrigen Bundesbereichen, weshalb die Durchschnittswerte für die übrigen Bundesbereiche vergleichsweise höher liegen.

Übersicht II- 26: Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter in den sonstigen Bereichen des Bundes im Januar der Jahre 2020 bis 2024 (gerundeter Betrag in Euro)

Beschäftigungsbereich	2020	2021	2022	2023	2024
BEV	2 470	2 500	2 540	2 590	2 590
Post	2 300	2 320	2 340	2 380	2 370
übrige Bundesbereiche	3 010	3 020	3 050	3 090	3 080

Übersicht II- 27: Durchschnittliche Ruhegehälter in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter Betrag in Euro)

Beschäftigungsbereich	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst
BEV	5 170	3 650	2 320
Post	4 690	3 390	2 120
übrige Bundesbereiche	4 560	2 930	2 330

Übersicht II- 28: Durchschnittliches Witwengeld/ Witwergeld in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter Betrag in Euro)

Beschäftigungsbereich	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst
BEV	3 070	2 120	1 310
Post	2 900	2 100	1 240
übrige Bundesbereiche	2 780	1 760	1 390

Übersicht II- 29: Durchschnittliches Waisengeld in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter Betrag in Euro)

Beschäftigungsbereich	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst
BEV	760	670	530
Post	760	540	400
übrige Bundesbereiche	690	430	320

#### 3.3.3. Mindestversorgung

Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit
Mindestversorgung war im Bereich der Post am größten, weil die meisten
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger dieses Beschäftigungsbereichs der
Laufbahn des mittleren/einfachen Dienstes angehörten.

Amtsunabhängige Mindestversorgung

Übersicht II- 30: Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des BEV mit amtsunabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG am 1. Januar 2015/2019/2024

Jahr	Anzahl in 1 000	Anteil an allen Ruhegehaltsempfängern
Jaili	Alizalit III 1 000	des BEV in Prozent
2015	7,2	7,3
2019	6,2	7,0
2024	4,9	6,2

Übersicht II- 31: Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger der Post mit amtsunabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG am 1. Januar 2015/2019/2024

Jahr	Anzahl in 1 000	Anteil an allen Ruhegehaltsempfängern
Jain	Anzant III 1 000	der Post in Prozent
2015	48,9	23,1
2019	49,0	23,5
2024	45,9	22,9

Übersicht II- 32: Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger der übrigen
Bundesbereiche mit amtsunabhängiger Mindestversorgung nach
§ 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG am 1. Januar 2015/2019/2024

Jahr	Anzahl in 1 000	Anteil an allen Ruhegehaltsempfängern der übrigen Bundesbereiche in Prozent
2015	1,0	5,9
2019	1,2	6,3
2024	1,4	5,9

Amtsabhängige Mindestversorgung

Aufgrund der geringen Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen mit amtsabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG wird auf eine tabellarische Darstellung verzichtet. Am 1. Januar 2024 bezogen rund 55 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger der übrigen Bundesbereiche eine solche Mindestversorgung. In den Bereichen BEV und Post lag die Anzahl niedriger.

Betrachtung der Bezieherinnen und Bezieher von Mindestversorgung unterschieden nach Geschlecht

Übersicht II- 33: Ruhegehaltsempfängerinnen des BEV am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgung

	Anzahl	Anteil in Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen insgesamt <sup>47</sup>	4 285	5,5
Ruhegehaltsempfängerinnen mit Mindestversorgung <sup>48</sup>	1 445	33,7

Übersicht II- 34: Ruhegehaltsempfänger des BEV am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgung

	Anzahl	Anteil in Prozent
Ruhegehaltsempfänger insgesamt <sup>49</sup>	74 065	94,5
Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung <sup>50</sup>	3 460	4,7

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern insgesamt des BEV.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen insgesamt des BEV.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern insgesamt des BEV.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Anteil an allen Ruhegehaltsempfängern insgesamt des BEV.

Übersicht II- 35: Ruhegehaltsempfängerinnen der Post am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgung

	Anzahl	Anteil in Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen insgesamt <sup>51</sup>	64 630	32,2
Ruhegehaltsempfängerinnen mit Mindestversorgung <sup>52</sup>	29 615	45,8

## Übersicht II- 36: Ruhegehaltsempfänger der Post am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgung

	Anzahl	Anteil in Prozent
Ruhegehaltsempfänger insgesamt <sup>53</sup>	136 080	67,8
Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung <sup>54</sup>	16 335	12,0

# Übersicht II- 37: Ruhegehaltsempfängerinnen der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgung

	Anzahl	Anteil in Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen insgesamt <sup>55</sup>	7 645	33,4
Ruhegehaltsempfängerinnen mit Mindestversorgung <sup>56</sup>	1 085	14,2

# Übersicht II- 38: Ruhegehaltsempfänger der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgung

	Anzahl	Anteil in Prozent
Ruhegehaltsempfänger insgesamt <sup>57</sup>	15 240	66,6
Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung <sup>58</sup>	320	2,1

Mindestversorgung im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit

Vergleichbar wie im unmittelbaren Bundesbereich ist der Bezug von Mindestversorgung nicht zwingend Folge einer Versetzung in den Ruhestand im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit.

- <sup>51</sup> Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern insgesamt der Post.
- <sup>52</sup> Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen insgesamt der Post.
- 53 Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern insgesamt der Post.
- <sup>54</sup> Anteil an allen Ruhegehaltsempfängern insgesamt der Post.
- 55 Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern insgesamt der übrigen Bundesbereiche
- <sup>56</sup> Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen insgesamt der übrigen Bundesbereiche.
- 57 Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern insgesamt der übrigen Bundesbereiche
- <sup>58</sup> Anteil an allen Ruhegehaltsempfängern insgesamt der übrigen Bundesbereiche.

Der vergleichsweise hohe Anteil im Bereich der Post ist vielmehr auf eine häufigere Beschäftigung in niedrigen Besoldungsgruppen zurückzuführen.

# Übersicht II- 39: Ruhestandsversetzungen beim BEV aufgrund von Dienstunfähigkeit mit Mindestversorgung im Jahr 2023

Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit insgesamt	1 045
Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit	25
Mindestversorgung	23
Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit	
Mindestversorgung an allen Ruhestandsversetzungen aufgrund von	2,5
Dienstunfähigkeit insgesamt in Prozent	

# Übersicht II- 40: Ruhestandsversetzungen der Post aufgrund von Dienstunfähigkeit mit Mindestversorgung im Jahr 2023

Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit insgesamt	1 470
Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit	275
Mindestversorgung	273
Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit	
Mindestversorgung an allen Ruhestandsversetzungen aufgrund von	18,8
Dienstunfähigkeit insgesamt in Prozent	

# Übersicht II- 41: Ruhestandsversetzungen in den übrigen Bundesbereichen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit Mindestversorgung im Jahr 2023

Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit insgesamt	265
Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit	20
Mindestversorgung	20
Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit	-
Mindestversorgung an allen Ruhestandsversetzungen aufgrund von	7,5
Dienstunfähigkeit insgesamt in Prozent	

## 4. Versorgung nach Dienstordnungen

Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte) sind bei einigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung, insbesondere der gesetzlichen Unfallversicherung, tätig. Nach dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 20. Juni 2020 können Dienstverhältnisse, die einer Dienstordnung unterstehen, seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr neu begründet werden. Bestehende Dienstordnungsverhältnisse bleiben davon unberührt, das heißt Personen, die am 31. Dezember 2022 bereits angestellt waren, können im bisherigen System verbleiben. Weitere Informationen finden sich in BT-Drs. 20/14086.

Am 30. Juni 2023 gab es beim Bund rund 11 800 DO-Angestellte (einschließlich Beurlaubten und DO-Angestellten in Ausbildung). Am 1. Januar 2024 erhielten rund 8 600 Personen Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung im Bereich der Sozialversicherung unter Aufsicht des Bundes (davon rund 6 400 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger und rund 2 200 Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung). Die Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis beliefen sich im Jahr 2023 auf rund 330 Millionen Euro.

## Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

Versorgungsleistungen aus nicht in die GRV überführten Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR sind bspw. Vorruhestandsgeld, Invaliden- und Übergangsrenten. Diese erhalten ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee (NVA), der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) auf der Grundlage des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) und Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes (DbAG). Zuständige Versorgungsträger beim Bund sind das BMVg, das BMI und das BMF sowie für die Volkspolizei die neuen Länder. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die meisten der ursprünglich Anspruchsberechtigten beziehen inzwischen Altersrenten aus der GRV. Gegenwärtig bestehen nur noch Ansprüche auf Dienstunfallleistungen. Die nach dem DbAG zu gewährende eigenständige Leistung zum Ausgleich von während der Beschäftigungszeit erlittenen Dienstbeschädigungen ist für die ehemaligen Angehörigen der

Sonderversorgungssysteme nicht an eine Altersgrenze gebunden und daher noch über einen längeren Zeitraum zu zahlen. Außerdem können Verschlechterungen bei Körper- und Gesundheitsschäden, die aus einem Dienstunfall resultieren, neue Ansprüche bzw. höhere Zahlbeträge begründen.

Die Abgänge bei den Empfängerinnen und Empfängern eines Dienstbeschädigungsausgleichs sind derzeit nur gering und werden teilweise durch Zugänge ausgeglichen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich die Ausgaben für die nicht in die GRV überführten und derzeit noch zahlungsrelevanten Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen zukünftig nur langsam verringern werden.

Übersicht II- 42: Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsleistungen aus den Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR beim Bund sowie Höhe der Ausgaben des Bundes in den Jahren 2019 und 2023

Anzahl der		
Jahr	Leistungsbezieherinnen und	Ausgaben in Mio. Euro
	Leistungsbezieher beim Bund	
2019	6 678	14,0
2023	5 494	12,5

## 6. Kurzzusammenfassung

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist in den sonstigen

Bundesbereichen rückläufig. Zum Stichtag 1. Januar 2024 lag die Anzahl der

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen bei insgesamt 411 400; gegenüber 2019 ist das eine Reduzierung um 6,1 Prozent. Diese

Entwicklung ist auf den Rückgang in den Bereichen BEV und Post zurückzuführen. Dem standen Steigerungen in den übrigen Bundesbereichen gegenüber. Die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen

Bundesbereichen entwickelte sich mit geringfügigen Abweichungen, wie es im letzten Versorgungsbericht prognostiziert wurde.

In den sonstigen Bereichen des Bundes haben Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aber auch Vorruhestandsregelungen weiterhin eine bedeutende Rolle. Die

Anteile der Ruhestandseintritte im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit waren im Jahr 2023 mit 46,2 Prozent (BEV), 32,7 Prozent (Post) und 23,1 Prozent (übrige Bundesbereiche) relativ hoch. Zusammen waren es rund 2 800 der insgesamt 7 900 Ruhestandseintritte in diesem Jahr.

Ungeachtet dessen zeigt das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter weiter steigende Tendenzen. 2023 lag es für die Beamtinnen und Beamten des BEV bei 64,1 Jahren (2018 bei 63,3 Jahren), der Post bei rund 61,1 Jahren (2018 bei rund 58,8 Jahren) und in den übrigen Bundesbereichen im Durchschnitt bei 63,3 Jahren (2018 bei 62,8 Jahren).

Während in den übrigen Bundesbereichen das Versorgungsniveau der Zugänge - vergleichbar der Entwicklung im unmittelbaren Bundesbereich - unter dem des Bestandes lag, zeigt sich Gegenteiliges bei den Zugangssätzen in den Bereichen BEV und Post. Dort liegen die Zugangssätze höher, was insbesondere auf die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (d. h. Anerkennung von Zeiten vor dem 17. Lebensjahr, aber auch die Anhebung der Altersgrenzen) zurückzuführen sein könnte. Bemerkenswert hoch ist erneut der Anteil der neu pensionierten Beamtinnen und Beamten des BEV, die den Höchstruhegehaltssatz erdienten. Er lag in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils über 87 Prozent.

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit wird das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, für das das Ruhegehalt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in Anspruch genommen wird, vermindert. Dieser Versorgungsabschlag reduziert stets das Ruhegehalt und nicht den Ruhegehaltssatz, sodass die Statistiken zu den Ruhegehaltssätzen diese Reduzierung nicht berücksichtigen. In den übrigen Bundesbereichen sind in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils etwas mehr als 40 Prozent der Beamtinnen und Beamten mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand getreten. Das ist der höchste Anteil im gesamten Bundesbereich.

Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen mit Mindestversorgung ist zum Stichtag 1. Januar 2024 auf rund 52 300 gesunken (2019 rund 56 600). Das entspricht einem Anteil von 17,3 Prozent in diesem Bereich. Größtenteils (46 000 Personen) waren sie dem Bereich der Post zugeordnet. Hintergrund ist, dass ein erheblicher Teil der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger den Laufbahnen des mittleren und einfachen Dienstes angehörte. In den Beschäftigungsbereichen BEV und Post ist der Anteil der Frauen, die eine Mindestversorgung beziehen, vergleichsweise hoch. Neben dem Arbeiten in Teilzeit und Unterbrechungen der Erwerbsbiografien liegt dies insbesondere daran, dass der Anteil der Frauen, die in den unteren Besoldungsgruppen

beschäftigt waren, dort besonders hoch war. Beim BEV waren rund 80 Prozent der Ruhegehaltsempfängerinnen im mittleren/einfachen Dienst beschäftigt; bei der Post lag der Anteil bei rund 91 Prozent.

## **KAPITEL III**

## Finanzierung der Versorgung des Bundes

In diesem Kapitel werden die bisherige Entwicklung der Versorgungsausgaben, die rechtlichen Grundlagen der zur unterstützenden Finanzierung geschaffenen Sondervermögen, deren bisherige Entwicklung und Informationen zur Investition und Anlage der Mittel erläutert. Zudem erfolgt eine Bewertung der Tragfähigkeit des Versorgungssystems durch Ermittlung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote.

## 1. Grundlagen der Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung

### 1.1. Finanzierung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich

Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich ist haushaltsfinanziert. Die Versorgungsausgaben werden als Teil der Personalausgaben unmittelbar aus den laufenden Haushalten der öffentlichen Dienstherren gezahlt und sind in den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts ausgewiesen. Aufgrund dieser Haushaltsfinanzierung handelt es sich – anders als etwa bei der GRV - weder um ein Umlage- noch um ein Kapitaldeckungsverfahren.

Zur Entlastung der künftigen Finanzierung der Versorgungsausgaben aus dem Haushalt wurde 1999 mit dem Aufbau des Sondervermögens "Versorgungsrücklage des Bundes" (nachfolgend "Versorgungsrücklage") begonnen. Es soll bis Ende 2031 weiter aufgebaut und ab 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden. Zudem soll durch den 2007 errichteten "Versorgungsfonds des Bundes" (nachfolgend "Versorgungsfonds") die Finanzierung schrittweise auf eine anteilige Kapitaldeckung umgestellt werden. Der Versorgungsfonds soll anders als die Versorgungsrücklage, die ausschließlich zur vorübergehenden Entlastung errichtet worden ist, ab 2030 der dauerhaften, anteiligen Finanzierung der Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfeaufwendungen für Bundesbedienstete, deren Dienstverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist, dienen.

Die künftige Entnahme und Zuteilung der Mittel aus diesen beiden Sondervermögen sind derzeit noch nicht geregelt.

Im Berichtszeitraum<sup>59</sup> gab es folgende wesentliche Änderung in den rechtlichen Grundlagen zur Versorgungsrücklage und zum Versorgungsfonds:

Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444)

 Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge werden unter Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in der Regel in handelbaren Schuldverschreibungen und in Aktien angelegt. Der Anteil an Aktien, in die investiert werden darf, wurde von 20 auf bis zu 30 Prozent des Sondervermögens erhöht.

Daneben wurde durch Rundschreiben des BMI vom 8. Mai 2024, Az. D4.30301/16#3 (GMBl. 2024 S. 399) Folgendes festgelegt:

 Die in § 1 Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV) in der Fassung vom 2. März 2011 (BGBl. I S. 378) genannten Zuweisungssätze gelten auch nach 1. Januar 2025 fort (vgl. § 16 VersRücklG).

#### 1.2. Finanzierung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes

Die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das BEV als Sondervermögen des Bundes erbracht, an dem sich die DB AG beteiligt.

Die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost werden von der Postbeamtenversorgungskasse erbracht. Dazu beteiligen sich die PNU an diesen Ausgaben und der Bund ist verpflichtet, Differenzen auszugleichen.

Die Versorgungsausgaben des BEV bzw. der Postbeamtenversorgungskasse sind somit nicht in vollem Umfang direkt aus dem Bundeshaushalt finanziert. Zudem leisten auch das BEV und die Postbeamtenversorgungskasse Zuführungen zum Sondervermögen Versorgungsrücklage.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Zeitraum: 11. Januar 2020 (= Tag nach Redaktionsschluss des Siebten Versorgungsberichts der BReg) bis 9. Juli 2025 (= Redaktionsschluss des Achten Versorgungsberichts der BReg).

Für die Finanzierung der Versorgungsausgaben der übrigen Bundesbereiche gelten im Wesentlichen die Ausführungen unter Textziffer 1.1. Von einer Beteiligung an der Bildung der genannten Sondervermögen sind dabei jedoch Einrichtungen ausgenommen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden. Dazu zählt z. B. die Bundesagentur für Arbeit. Sie hat 2007 ebenfalls einen Versorgungsfonds zur langfristigen Sicherung der Versorgungsaufwendungen ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet. Aus dieser Kapitalrücklage werden seit dem 1. Januar 2008 bereits Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit geleistet.

## 1.3. Finanzierung der Beihilfeausgaben für ehemalige Bedienstete des Bundes

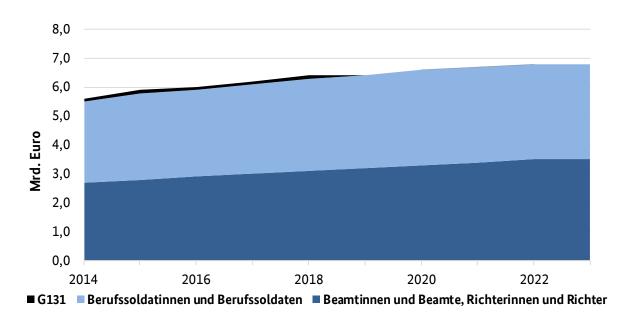
Anstelle der Zahlung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gewährt der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gemäß § 80 BBG Beamten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen auch nach Eintritt in den Ruhestand Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Für Richterinnen und Richter des Bundes gelten diese Regelungen nach § 46 DRiG und für Soldatinnen und Soldaten nach § 31 SG entsprechend.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Ehegatten beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent. Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden als Teil der Versorgungsausgaben im Bundeshaushalt veranschlagt. Die von der Beihilfe nicht getragenen Aufwendungen müssen von den Beihilfeberechtigten selbst getragen werden, in der Regel durch eine ergänzende Krankenversicherung, die sie auf eigene Kosten abschließen. In der privaten Krankenversicherung (PKV) gibt es im Gegensatz zur GKV keine beitragsfreie Familienversicherung. Die Versicherungsbeiträge werden risikobezogen für jede einzelne Person berechnet und erhoben, wobei der Beitrag zur PKV im Alter im Regelfall überproportional steigt. Ältere Beamtinnen und Beamte zahlen daher für sich und ihre Familienmitglieder in der PKV nicht selten hohe Beiträge. Um das Risiko der Pflege abzusichern, gibt es die Verpflichtung, eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Deren Leistungen entsprechen gemeinsam mit den Leistungen der Beihilfe weitestgehend dem Leistungskatalog der sozialen Pflegeversicherung. Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist von den Bundesbediensteten in voller Höhe selbst zu tragen.

## 2. Entwicklung der Versorgungs- und Beihilfeausgaben bis 2023

### 2.1. Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich

Abbildung III- 1: Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich von 2014 bis 2023



Auch wenn die Versorgungsausgaben in ihrer langfristigen Entwicklung steigende Tendenzen aufweisen, lassen diese absoluten Zahlen noch keine Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit des Versorgungssystems zu; siehe Textziffer 3 dieses Kapitels.

Übersicht III- 1: Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich von 2019 bis 2023 in Mrd. Euro

Jahr	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	G 131	insgesamt
2019	3,2	3,2	0,0	6,5
2020	3,3	3,3	0,0	6,6
2021	3,4	3,3	0,0	6,7
2022	3,5	3,3	0,0	6,8
2023	3,5	3,3	0,0	6,8

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Versorgungsausgaben nach Einzelplänen des Bundeshaushaltes 2023

Übersicht III- 2: Ausgaben für die Versorgung im unmittelbaren Bundesbereich nach Einzelplänen des Bundeshaushaltes 2023 in Mrd. Euro

Einzelplan 2023	Ausgaben
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,003
02 Deutscher Bundestag	0,030
03 Bundesrat	0,003
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	0,084
05 Auswärtiges Amt	0,137
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	0,799
07 Bundesministerium der Justiz	0,140
08 Bundesministerium der Finanzen	0,896
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	0,183
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0,071
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0,049
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	0,256
14 Bundesministerium der Verteidigung	4,471
15 Bundesministerium für Gesundheit	0,030
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und	0.046
Verbraucherschutz	0,046
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0,024
19 Bundesverfassungsgericht	0,003
20 Bundesrechnungshof	0,041
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,001
22 Unabhängiger Kontrollrat	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0,022
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	-
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	0,034
32 Bundesschuld	_
60 Allgemeine Finanzverwaltung	0,021
insgesamt	7,345

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wurde in der 20. Legislaturperiode neu geschaffen. Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 wurden dem BMWSB die vormals vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) verantworteten Zuständigkeiten für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, Stadtentwicklung und Wohnen sowie für Raumordnung, Regionalpolitik und Landesplanung übertragen. Neben der Zuständigkeits- und Aufgabenverlagerung wurden auch die betroffenen Planstellen und Stellen umgesetzt. Die Zuständigkeit für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des BMWSB werden vom Einzelplan 06 (BMI) in den Einzelplan 25 überführt, in 2023 erfolgten keine Ausgaben für dieses Ressort.

Die Abweichung zwischen der Auswertung der Ausgaben für Versorgung nach den Einzelplänen des Bundeshaushaltes und der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Bundesamtes haben im Wesentlichen systematische Ursachen. Beispielsweise sind im Bundeshaushalt auch Zahlungen an Ausgleichsberechtigte nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich erfasst. In der Aufstellung nach Einzelplänen ist zudem die Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) enthalten. Nach der Systematik dieses Versorgungsberichts ist die BImA jedoch den übrigen Bundesbereichen zuzuordnen. Hinzu kommen Rundungsdifferenzen sowie unterschiedliche Stichtagsbetrachtungen.

#### Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung. Ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der GRV auf der Grundlage der früheren Dienstbezüge<sup>60</sup>. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind, oder wegen Dienstunfähigkeit erhalten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit zur Unterstützung bei der (Wieder-)Eingliederung in das zivile Berufs- und Erwerbsleben eine sog. Übergangsbeihilfe in Höhe eines von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Vielfachen der Dienstbezüge des letzten Monats. Ein Eingliederungs- oder ein Zulassungsschein<sup>61</sup> vermindert die Höhe der Übergangsbeihilfe. Die Übergangsbeihilfe wird in einer Summe ausgezahlt und ist grundsätzlich voll zu versteuern. Zusätzlich erhalten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses aus

<sup>60 § 181</sup> Absatz 2a SGB VI.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Erläuterungen finden sich im Anhang unter Begriffserläuterungen.

o. g. Gründen sogenannte Übergangsgebührnisse in Höhe von 75 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats. Diese werden um einen Bildungszuschuss in Höhe von 25 Prozent der Dienstbezüge erhöht, wenn und solange die frühere Soldatin auf Zeit oder der frühere Soldat auf Zeit an einer Bildungsmaßnahme in Vollzeitform teilnimmt. Die von der Dauer der Dienstzeit abhängige Bezugsdauer beträgt (im Regelfall):

- 12 Monate bei vier und weniger als fünf Dienstjahren,
- 18 Monate bei fünf und weniger als sechs Dienstjahren,
- 24 Monate bei sechs und weniger als sieben Dienstjahren,
- 30 Monate bei sieben und weniger als acht Dienstjahren,
- 36 Monate bei acht und weniger als neun Dienstjahren,
- 42 Monate bei neun und weniger als zehn Dienstjahren,
- 48 Monate bei zehn und weniger als elf Dienstjahren,
- 54 Monate bei elf und weniger als zwölf Dienstjahren und
- 60 Monate bei zwölf und mehr Dienstjahren.

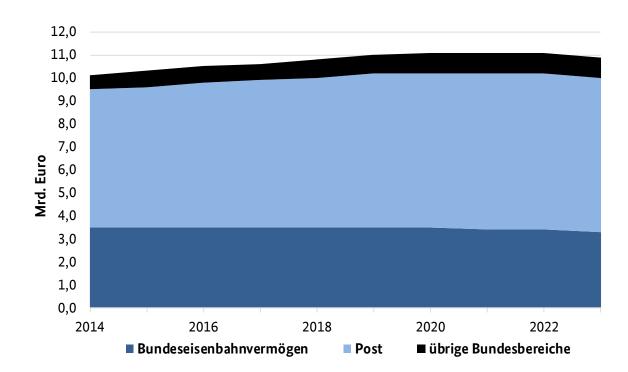
Übersicht III- 3: Entwicklung der Ausgaben für Übergangsgebührnisse und
Übergangsbeihilfen für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit von
2019 bis 2023 in Mrd. Euro

Jahr	Übergangsgebührnisse	Übergangsbeihilfen	insgesamt
2019	0,53	0,09	0,62
2020	0,50	0,07	0,57
2021	0,57	0,07	0,64
2022	0,65	0,08	0,73
2023	0,74	0,09	0,83

Am 31. Dezember 2023 gab es 113 700 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. 2023 erhielten 19 000 ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit Übergangsgebührnisse und 9 400 bekamen Übergangsbeihilfen gezahlt.

### 2.2. Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes

Abbildung III- 2: Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2014 bis 2023



Übersicht III- 4: Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2019 bis 2023 in Mrd. Euro

Jahr	BEV	Post	übrige Bundesbereiche
2019	3,5	6,7	0,8
2020	3,5	6,7	0,9
2021	3,4	6,8	0,9
2022	3,4	6,8	0,9
2023	3,3	6,7	0,9

Versorgungsaufwendungen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV)

Die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das BEV als Sondervermögen des Bundes erbracht. Für die der DB AG zugewiesenen bzw. zu ihr beurlaubten Beamtinnen und Beamten beteiligt sich die DB AG an den späteren Versorgungsausgaben. Auf der Grundlage von § 21 Absatz 1 Satz 1 DBGrG leistet sie an das BEV für die ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten Zahlungen in

Höhe der Aufwendungen, die sie für Arbeitsleistungen vergleichbarer, neu einzustellender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung erbringt bzw. erbringen müsste. Das gilt ebenso für andere Eisenbahnverkehrsunternehmen, denen Beamtinnen und Beamte des BEV nach § 29 BBG zugewiesen sind.

Übersicht III- 5: Anteile der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 21 Absatz 1 DBGrG und bereinigte Anteile, reduziert auf die enthaltenen versorgungsanalogen Komponenten, in den Jahren 2019 bis 2023 in Mio. Euro

Labor	Anteile der DB AG	handalata Antalla
Jahr	nach § 21 Absatz 1 DBGrG	bereinigte Anteile
2019	210,7	96,3
2020	197,9	90,6
2021	180,1	81,7
2022	158,0	71,2
2023	138,6	61,8

Der im Rahmen des § 21 Absatz 1 DBGrG an das BEV gezahlte Anteil der DB AG berücksichtigt den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie zur betrieblichen Altersversorgung. Die bereinigten Anteile enthalten die im Rahmen des § 21 Absatz 1 DBGrG von der DB AG an das BEV gezahlten Arbeitgeberanteile der versorgungsanalogen Komponenten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für die betriebliche Altersversorgung.

Übersicht III- 6: An das BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Absatz 3 DBGrG (Versorgungszuschlag) von 2019 bis 2023 in Mio. Euro

Jahr	Summe gezahlter Zuschläge nach § 21 Absatz 3 DBGrG
2019	49,8
2020	50,1
2021	47,9
2022	44,1
2023	41,7

Für die zur DB AG beurlaubten Beamtinnen und Beamten zahlt diese dem BEV einen Zuschlag in Höhe des Betrages, den sie ohne die Erteilung eines Gewährleistungserstreckungsbescheides an Sozialversicherungsbeiträgen für eine Gesamtversorgung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur GRV und Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge) zu leisten hätte (§ 21 Absatz 3 DBGrG). Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des BEV werden aus dem Bundeshaushalt bestritten (§ 16 BEZNG).

Versorgungsaufwendungen für den Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost

Die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und

Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost werden von der

Postbeamtenversorgungskasse erbracht. Zur Finanzierung der Versorgungs- und

Beihilfeleistungen leisten die PNU gemäß dem Postpersonalrechtsgesetz seit dem Jahr 2000

jährliche Beiträge in Höhe von 33 Prozent der Bruttobezüge ihrer aktiven und der fiktiven

Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten an die

Postbeamtenversorgungskasse. Der Bund ist verpflichtet, die Unterschiedsbeträge zwischen

den laufenden Zahlungsverpflichtungen der Postbeamtenversorgungskasse für Versorgungs
und Beihilfeleistungen und den Beiträgen der PNU auszugleichen. Der Bundeszuschuss wird im

Einzelplan 60 des Bundeshaushalts, Kapitel 60 02 Titel 685 01 veranschlagt.

Übersicht III- 7: Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen der

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen

Deutschen Bundespost von 2019 bis 2023 in Mrd. Euro

Art der Leistung	2019	2020	2021	2022	2023
Versorgungsleistungen	6,8	6,9	6,9	6,9	7,3
Beihilfeleistungen	1,9	1,9	2,0	2,1	2,2
Gesamtleistungen <sup>62</sup>	8,7	8,8	8,9	9,0	9,5
Unternehmensfinanzierung	0,9	0,8	0,7	0,7	0,6
Bundesfinanzierung	8,4	8,5	8,7	8,9	9,3

<sup>62</sup> ohne Zuführungen zur Versorgungsrücklage.

Die Mehrkosten, die durch eine Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelungen für die Beamtinnen und Beamten bei einem der PNU entstehen, werden ebenfalls durch die PNU ausgeglichen, so dass dem Bund keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

### 2.3. Entwicklung der Beihilfeausgaben im Bundesbereich

Übersicht III- 8: Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und der Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereichs, beim BEV und im Bereich der Post in den Jahren 2019 bis 2023 in Mrd. Euro

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	BEV	Post
2019	1,4	1,3	1,9
2020	1,4	1,3	1,9
2021	1,4	1,3	2,0
2022	1,5	1,3	2,1
2023	1,7	1,3	2,2

Ursache für die steigenden Beihilfeausgaben sind die allgemeine Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sowie die erhöhte Lebenserwartung. Naturgemäß geht mit fortschreitendem Lebensalter eine häufigere und kostenintensivere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen einher. Die Kostensteigerung aufgrund der demografischen Entwicklung ist allerdings kein spezifisches Problem des Beihilfesystems, sondern erfasst alle Bereiche der Krankenversicherung.

Übersicht III- 9: Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je

Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger des

unmittelbaren Bundesbereichs, beim BEV und im Bereich der Post in den

Jahren 2019 bis 2023 in Euro

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	BEV	Post
2019	7 400	9 240	7 180
2020	7 380	9 030	7 120
2021	7 140	9 200	7 700
2022	7 640	9 750	7 950
2023	8 630	10 200	8 570

## 3. Tragfähigkeit des Versorgungssystems

### 3.1. Grundlagen

Die Finanzierbarkeit des Systems der Beamtenversorgung, d. h. seine Tragfähigkeit, kann nicht ausschließlich an der Entwicklung der absoluten Höhe der Ausgaben bewertet werden. Für eine Bewertung sind die Versorgungsausgaben des Bundes ins Verhältnis zu anderen bedeutenden Bezugsgrößen zu setzen. In diesem Bericht erfolgt das durch Ermittlung der "Versorgungsquote" (= Verhältnis der Versorgungsausgaben des Bundes zum Bruttoinlandsprodukt) und der "Versorgungs-Steuer-Quote" (= Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen des Bundes).

Auf eine alternative Betrachtung der Versorgungs-Haushalts-Quote wird in diesem Versorgungsbericht verzichtet. Bei der Versorgungs-Haushalts-Quote werden die Versorgungskosten eines Jahres bezogen auf den Gesamthaushalt betrachtet, aus dem letztlich die Versorgungsausgaben gezahlt werden. Da der Bundeshaushalt größtenteils durch Steuereinnahmen finanziert wird, zeigen die Versorgungs-Steuer-Quote und die Versorgungs-Haushalts-Quote im Zeitverlauf eine fast parallele Entwicklung, wobei die Versorgungs-Haushalts-Quote auf einem leicht niedrigeren Niveau verläuft, da die Steuereinnahmen in der Regel etwas geringer als die Haushaltsvolumina ausfallen.

# 3.2. Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben des Bundes am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote)

Übersicht III- 10: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben des unmittelbaren

Bundesbereichs am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) von 2019
bis 2023

Jahr	Versorgungsausgaben in Mrd. Euro	Versorgungsquote in Prozent
2019	6,5	0,19
2020	6,6	0,19
2021	6,7	0,18
2022	6,8	0,18
2023	6,8	0,17

Trotz der Steigerung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich und in den übrigen Bundesbereichen war das Verhältnis dieser zum BIP in den Jahren 2019 bis 2023 je nach Beschäftigungsbereich stabil bzw. leicht sinkend.

Übersicht III- 11: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben des BEV am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) von 2019 bis 2023

Jahr	Versorgungsausgaben in Mrd. Euro	Versorgungsquote in Prozent
2019	3,5	0,10
2020	3,5	0,10
2021	3,4	0,09
2022	3,4	0,09
2023	3,3	0,08

Übersicht III- 12: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben der Post am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) von 2019 bis 2023

Jahr	Versorgungsausgaben in Mrd. Euro	Versorgungsquote in Prozent
2019	6,7	0,19
2020	6,7	0,20
2021	6,8	0,19
2022	6,8	0,18
2023	6,7	0,16

Übersicht III- 13: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben der übrigen

Bundesbereiche am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) von 2019

bis 2023

Jahr	Versorgungsausgaben in Mrd. Euro	Versorgungsquote in Prozent
2019	0,8	0,02
2020	0,9	0,03
2021	0,9	0,02
2022	0,9	0,02
2023	0,9	0,02

## 3.3. Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote)

Übersicht III- 14: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches an den Steuereinnahmen des Bundes von 2019 bis 2023

Jahr	Versorgungsausgaben in Mrd. Euro	Versorgungs-Steuer-Quote in Prozent
2019	6,5	1,97
2020	6,6	2,33
2021	6,7	2,13
2022	6,8	2,02
2023	6,8	1,92

Für die Beschäftigungsbereiche BEV und Post wurde die Quote nicht ermittelt, da die Versorgungsausgaben in diesen Bereichen nicht in vollem Umfang durch den Bundeshaushalt erbracht werden.<sup>63</sup> Auf eine Berechnung für die übrigen Bundesbereiche wurde aufgrund des vergleichsweise geringen Ausgabevolumens verzichtet.

## Sondervermögen des Bundes zur künftigen Mitfinanzierung der Versorgungsausgaben des Bundes

#### 4.1. Grundlagen

Die Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Bundes", "Versorgungsfonds des Bundes" und "Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit" dienen dem Zweck, den Bundeshaushalt bzw. den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit bei der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben zu entlasten. Die Verwaltung der Mittel ist durch das Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) bzw. durch § 366a SGB III der Deutschen Bundesbank übertragen. Diese legt die Mittel auf Grundlage von Anlagerichtlinien unter Wahrung der gesetzlichen Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in festverzinslichen Wertpapieren und in Aktien an. Der durch das VersRücklG vorgegebene Aktienanteil liegt bei jeweils bis zu 30 Prozent des Gesamtvolumens. Von diesem Wert wird lediglich kurzfristig

<sup>63</sup> Textziffer 1.2. dieses Kapitels.

geringfügig abgewichen, z. B. aufgrund von Bewertungs- und Kursänderungen. Die Anlage in Aktien erfolgt auf der Basis von Indizes und nicht über den Kauf von Einzeltiteln.

Die Anlagerichtlinien werden vom BMI im Einvernehmen mit dem BMF und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen. Sofern die Belange des "Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit" betroffen sind, ist das BMAS zu beteiligen. Bei der Anlage der Mittel wirkt ein Anlageausschuss mit, in dem die o. g. Ministerien als Mandatsgeber sowie die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie die Bundesagentur für Arbeit (BA) als beratende Mitglieder vertreten sind. Der Anlageausschuss berät Einzelfragen und kann im Rahmen der Spielräume des VersRücklG und der Anlagerichtlinien konkretisierende Vorgaben beschließen.

Derzeit erfolgen die Aktieninvestitionen der o. a. Sondervermögen in zwei sog. nachhaltigen Aktienindizes. Für Hintergrundinformation zum vom Anlageausschuss beschlossenen Nachhaltigkeitskonzept wird auf die Ausführungen in Kapitel III, Textziffer 4.2. des Siebten Versorgungsberichtes der BReg, BT-Drs. 19/18270 verwiesen.

### 4.2. Das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Bundes"

Dieses 1999 geschaffene Sondervermögen soll ab 1. Januar 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsausgaben eingesetzt werden. Die Entnahme der Mittel ist noch durch Gesetz zu regeln.

Zuführungen zur Versorgungsrücklage müssen alle Einrichtungen des Bundes sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bis 2031 erbringen, die als Dienstherrn Dienstbezüge bzw. Versorgungsbezüge zahlen.

Die Zuführungen ergeben sich betragsmäßig aus der Hälfte der Einsparungen durch die Absenkung des Ruhegehaltssatzes um 4,33 Prozent nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 sowie aus den Einsparungen durch die verminderten Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge. Bis Dezember 2024 wurden mit den jeweiligen Anpassungsgesetzen zur Erhöhung von Besoldung und Versorgung (bei zeitlich gestaffelten Erhöhungen jeweils nur bei

der ersten Erhöhung<sup>64</sup>) die Erhöhungsbeträge um 0,2 Prozentpunkte gegenüber der Lohnerhöhung nach dem vorangehenden Tarifabschluss gemindert. Im Zeitraum 1999 bis 2024 fielen die Bezügeerhöhungen somit um insgesamt 2,6 Prozentpunkte<sup>65</sup> geringer aus.

Übersicht III- 15: Zuführungen<sup>66</sup> an die Versorgungsrücklage des Bundes von 2019 bis 2023 in Mio. Euro – Unmittelbarer Bundesbereich

lah.	Beamtinnen, Beamte,	Berufssoldatinnen,
Jahr	Richterinnen, Richter	Berufssoldaten
2019	347,4	315,2
2020	332,0	308,9
2021	356,0	323,2
2022	403,8	352,4
2023	427,4	362,0

Im Zeitraum 1999 bis 2023 erfolgten insgesamt rund 4,63 Mrd. Euro Mittelzuführungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter des unmittelbaren Bundesbereichs sowie rund 3,95 Mrd. Euro für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Zuführungen werden auch durch das BEV, die Postbeamtenversorgungskasse und juristische Personen, die dem Dienstherrn Bund obliegende Rechte und Pflichten gegenüber Beamtinnen und Beamten wahrnehmen, geleistet. Ausgenommen sind Einrichtungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden. Dazu zählen die Deutsche Bundesbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost.

Diese Regelung gilt erst seit Bezügeerhöhungen 2016 / 2017. Bzgl. der vorangegangenen Entwicklung wird auf die Ausführungen in Kapitel III, Textziffer 4.2. des Sechsten Versorgungsberichtes der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11040 verwiesen.

Der Wert der Prozentpunkte bezieht sich auf die Prozentzahl der jeweiligen Erhöhungen der Bezüge, nicht aber auf den Betrag der Bezüge selbst.

Mittelzuführungen, ohne Zinseinnahmen und ohne den Abzug von Ausgaben für bspw. Depotgebühren, Transaktionsgebühren o.ä.

Übersicht III- 16: Zuführungen<sup>67</sup> an die Versorgungsrücklage des Bundes von 2019 bis 2023 in Mio. Euro – Sonstige Bundesbereiche

Jahr	BEV	PNU	übrige Bundesbereiche68
2019	183,4	349,5	18,6
2020	175,2	341,0	19,6
2021	172,7	336,5	20,6
2022	175,5	351,6	22,5
2023	175,0	351,3	23,4

Im Zeitraum 1999 bis 2023 erfolgten insgesamt rund 2,83 Mrd. Euro Mittelzuführungen für den Bereich des BEV, rund 5,05 Mrd. Euro für den Bereich der PNU sowie rund 250 Mio. Euro der übrigen Bundesbereiche.

Übersicht III- 17: Zuführungen<sup>69</sup> an die Versorgungsrücklage des Bundes von 2019 bis 2023 in Mio. Euro – Insgesamt

Jahr	Zuführungen insgesamt
2019	1 214,1
2020	1 196,7
2021	1 209,0
2022	1 305,8
2023	1 339,1

Im Zeitraum 1999 bis 2023 erfolgten Mittelzuführungen an die Versorgungsrücklage des Bundes i. H. v. insgesamt rund 16,71 Mrd. Euro. Ende 2023 betrug der Marktwert der Versorgungsrücklage des Bundes rund 20,4 Mrd. Euro. Die annualisierte Rendite beträgt 4,8 Prozent seit 1999. Die Portfoliorenditen übertreffen dabei nicht nur im Durchschnitt, sondern auch in jedem einzelnen Jahr die Finanzierungskosten bei einer alternativen Aufnahme von Schulden.

Mittelzuführungen, ohne Zinseinnahmen und ohne den Abzug von Ausgaben für bspw. Depotgebühren, Transaktionsgebühren o.ä.

ohne Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesagentur für Arbeit, Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost sowie Deutsche Bundesbank.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Mittelzuführungen, ohne Zinseinnahmen und ohne den Abzug von Ausgaben für bspw. Depotgebühren, Transaktionsgebühren o.ä.

#### 4.3. Das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes"

2007 wurde mit dem Aufbau eines weiteren Sondervermögens, dem "Versorgungsfonds des Bundes", begonnen. Mit diesem Sondervermögen soll die bislang ausschließlich haushaltsfinanzierte Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung schrittweise auf eine teilweise Kapitaldeckung umgestellt werden. Der Versorgungsfonds soll dabei anders als die Versorgungsrücklage der dauerhaften (anteiligen) Finanzierung der Versorgungsausgaben dienen.

Zuweisungen sind für Bundesbedienstete zu leisten, deren Dienstverhältnis zum Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Zuweisungen erfolgen auch für Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Ausgenommen sind jedoch auch hier Einrichtungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden. Mit Stand 30. Juni 2023 gilt für rund 52 Prozent der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich eine Zuweisungspflicht zum Versorgungsfonds des Bundes.

Die statusgruppen- und laufbahnabhängigen Zuweisungssätze betragen nach § 1 Absatz 1 Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV) seit dem 1. Januar 2012

- 32,60 Prozent für Beamtinnen und Beamte mit besonderer Altersgrenze nach § 51
   Absatz 1 Satz 2 des BBG,
- 36,90 Prozent für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie für Richterinnen und Richter,
- 29,30 Prozent f
  ür alle übrigen Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes,
- 27,90 Prozent für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des mittleren und einfachen Dienstes,
- 36,90 Prozent f
  ür Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Diese Zuweisungssätze erhöhen sich nach § 1 Absatz 3 VFZV im Falle der Begründung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nach Vollendung des 45. Lebensjahres um 50 Prozent und nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 100 Prozent.

Übersicht III- 18: Zuweisungen<sup>70</sup> an den Versorgungsfonds des Bundes 2019 bis 2023 in Mio. Euro nach Beschäftigungsbereichen

Jahr	Beamtinnen, Beamte,	Berufssoldatinnen,	übrige
	Richterinnen, Richter des	Berufssoldaten	Bundesbereiche <sup>71</sup>
	unmittelbaren Bundesbereiches		
2019	696,4	371,9	23,0
2020	850,8	426,1	24,6
2021	1 070,0	460,4	28,8
2022	1 328,4	495,8	34,2
2023	1 365,3	550,2	33,4

Im Zeitraum 2007 bis 2023 wurden insgesamt rund 6,51 Mrd. Euro Mittel für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter des unmittelbaren Bundesbereichs, rund 5,34 Mrd. Euro für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie rund 252 Mio. Euro für die Bediensteten der übrigen Bundesbereiche an den Versorgungsfonds des Bundes zugewiesen.

Übersicht III- 19: Zuweisungen<sup>72</sup> an den Versorgungsfonds des Bundes 2019 bis 2023 in Mio. Euro – Insgesamt

Jahr	Zuweisungen insgesamt
2019	1 091,3
2020	1 301,5
2021	1 559,2
2022	1 858,4
2023	1 948,9

Im Zeitraum 2007 bis 2023 erfolgten Mittelzuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes i. H. v. insgesamt rund 12,1 Mrd. Euro. Ende 2023 betrug der Marktwert des Versorgungsfonds des Bundes rund 12,9 Mrd. Euro. Die annualisierte Rendite beträgt 3,6 Prozent seit 2007. Die

Mittelzuweisungen, ohne Zinseinnahmen und ohne den Abzug von Ausgaben für bspw. Depotgebühren, Transaktionsgebühren o. ä.

Ohne Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesagentur für Arbeit, Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost sowie Deutsche Bundesbank.

Mittelzuweisungen, ohne Zinseinnahmen und ohne den Abzug von Ausgaben für bspw. Depotgebühren, Transaktionsgebühren o. ä.

Portfoliorenditen übertreffen dabei nicht nur im Durchschnitt, sondern auch in jedem einzelnen Jahr die Finanzierungskosten bei einer alternativen Aufnahme von Schulden.

#### 4.4. Das Sondervermögen "Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit"

Mit der Änderung des SGB III zum 22. Dezember 2007 wurde die Errichtung des Sondervermögens "Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit" (im Folgenden: Versorgungsfonds der BA) beschlossen. Der Versorgungsfonds der BA ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen und vom sonstigen Vermögen der Bundesagentur für Arbeit getrennt zu verwalten. Die Verwaltung wurde gemäß § 366a Absatz 6 SGB III der Deutschen Bundesbank übertragen.

Der Versorgungsfonds der BA stellt eine Kapitalrücklage dar und dient gemäß § 366a Absatz 1 SGB III zur Finanzierung der Versorgungsausgaben (Versorgungsaufwendungen und Beihilfen) für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Seit Inkrafttreten des § 366a SGB III am 1. Januar 2008 werden alle Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit gemäß dessen Absatz 7 aus diesem Fonds geleistet.

Die Finanzierung des Versorgungsfonds der BA erfolgt gemäß § 366a Absatz 2 SGB III aus regelmäßigen sowie ergänzenden Zuweisungen, den sich nach § 14a Absatz 2 und 3 BBesG ergebenden Beträgen und den Erträgen dieses Fonds. Die regelmäßigen Zuweisungen erfolgen quartalsweise aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Ergänzende Zuweisungen können zum Ausgleich einer festgestellten Unterfinanzierung, aber auch anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen vorgenommen werden.

Die Höhe der regelmäßigen Zuweisungen ergibt sich aus einem Prozentwert der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen. Sowohl die Höhe des Zuweisungssatzes als auch die Höhe des Fondsguthabens müssen gemäß § 4 VFBAZV alle drei Jahre auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts überprüft werden. Die nächste turnusmäßige Revision erfolgt im Jahr 2026. Ergibt die Revision eine Unter- oder Überfinanzierung des Fonds von mindestens 250 Mio. Euro, ist der Zuweisungssatz anzupassen. Seit 2024 beträgt er 147,7 Prozent.

Ende 2023 hatte der Versorgungsfonds der BA einen Marktwert von rund 8,0 Mrd. Euro. Die annualisierte Rendite seit Errichtung des Fonds lag zum 31. Dezember 2023 bei 2,7 Prozent. Der Aktienanteil lag bei rund 29,8 Prozent.

Übersicht III- 20: Einnahmen des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit von 2019 bis 2023 in Mio. Euro

Jahr	Zuweisungen	Erträge und Beteiligungen anderer Dienstherren	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel	Gesamteinnahmen
2019	714,02	141,11	0,00	855,12
2020	171,12	119,85	391,49	682,46
2021	0,00	106,27	546,81	653,08
2022	0,00	111,41	573,72	685,13
2023	602,92	115,97	21,21	740,09
2008 bis 2023	12 667,68	1 993,17	1 533,23	16 194,07

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht III- 21: Ausgaben des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit von 2019 bis 2023 in Mio. Euro

Jahr	Versorgungsaufwendungen	Beihilfen	Anlage der Zuweisungen	Gesamtausgaben
2019	423,61	81,21	350,31	855,12
2020	446,41	86,91	149,14	682,46
2021	459,90	84,88	108,30	653,08
2022	490,98	98,68	95,48	685,13
2023	519,07	112,67	108,35	740,09
2008 bis	5 664,59	1 029,90	9 499,58	16 194,07
2023	2 23 1,00	,	2 122,00	

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

#### 5. Kurzzusammenfassung

2023 betrugen die Versorgungsausgaben im Bundesbereich insgesamt rund 17,8 Mrd. Euro.

Davon entfielen 6,8 Mrd. Euro auf den unmittelbaren Bundesbereich. Ein Betrag von rund 3,3 Mrd. Euro entfiel auf die Ausgaben des BEV. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Post betrugen sie 2023 rund 6,7 Mrd. Euro und in den übrigen Bundesbereichen rund 0,9 Mrd. Euro. An den Versorgungsausgaben des BEV bzw. der Post beteiligen sich die DB AG bzw. die PNU.

Die Vorausberechnungen des Siebten Versorgungsberichts für die Jahre 2019 bis 2021 wurden mit der tatsächlichen Entwicklung bestätigt. Für die Jahre 2022 und 2023 lagen die tatsächlichen Ausgaben niedriger als die Vorausberechnungen. Im Siebten Versorgungsbericht wurden voraussichtliche Gesamtausgaben von rund 18,8 Mrd. Euro (Variante 2,8 Prozent) bzw. 18,2 Mrd. Euro (Variante 2,0 Prozent) für das Jahr 2023 ermittelt. Da die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bundesbereich verlief wie im letzten Versorgungsbericht prognostiziert, ist die Differenz vor allem auf die Abweichung zwischen angenommener und tatsächlicher Bezügeentwicklung in den Jahren 2019 bis 2023 zurückzuführen. In der Variante "2,8 Prozent" des Siebten Versorgungsberichts sind die Versorgungsbezüge in der Zeiten 2019 bis 2023 um 13,5 Prozent gesteigert worden, in der "Variante 2,0 Prozent" waren es 10,1 Prozent. Tatsächlich sind die Versorgungsbezüge in diesem Zeitraum um 7,3 Prozent gestiegen.

Die Finanzierbarkeit des Systems der Beamtenversorgung, die Tragfähigkeit, kann nicht ausschließlich an der Entwicklung der (absoluten) Höhe der Ausgaben bewertet werden. Für eine Bewertung sind die Versorgungsausgaben ins Verhältnis zu anderen bedeutenden Bezugsgrößen zu setzen. In diesem Bericht erfolgt das durch Ermittlung der "Versorgungsquote" (= Verhältnis der Versorgungsausgaben des Bundes zum BIP) und der "Versorgungs-Steuer-Quote" (= Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen des Bundes).

Die Betrachtung der Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches im Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes zeigt eine vergleichsweise stabile Entwicklung. Im Jahr 2019 betrugen die Versorgungsausgaben 6,5 Mrd. Euro, die Versorgungs-Steuer-Quote lag bei 1,97 Prozent. 2023 betrugen die Ausgaben 6,8 Mrd. Euro und die Quote belief sich auf 1,92 Prozent. Die Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote wird vor allem kurzfristig durch

die konjunkturelle Entwicklung und die damit verbundene Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes beeinflusst.

Das Verhältnis der Versorgungsausgaben des Bundes zum BIP (Versorgungsquote) war in den Jahren 2019 bis 2023 in allen Beschäftigungsbereichen vergleichsweise stabil. Die vorausberechneten Werte des Siebten Versorgungsberichts wurden bestätigt. 2023 betrug die Versorgungsquote für den unmittelbaren Bundesbereich 0,17 Prozent, vorausberechnet waren 0,18 Prozent. Auf einem vergleichbaren Niveau lag sie für den Bereich der Post mit 0,16 Prozent (Prognose 0,17 Prozent). Das Verhältnis der Versorgungsausgaben des BEV am BIP lag 2023 bei 0,08 Prozent (Prognose 0,09 Prozent). Mit Blick auf das Ausgabevolumen war die Versorgungsquote von 0,02 Prozent für die übrigen Bundesbereiche im Jahr 2023 am geringsten.

Eine besondere Bedeutung kommt den Sondervermögen zu, die zur (Mit-)Finanzierung der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung geschaffen wurden. Während die Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit bereits aus dem Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit finanziert werden (Marktwert Ende 2023 rund 8 Mrd. Euro), befinden sich die beiden durch das BMI betreuten Sondervermögen noch im Aufbau.

Die Versorgungsrücklage des Bundes, die ab 2032 den Bundeshaushalt entlasten soll, hatte Ende 2023 einen Marktwert von 20,4 Mrd. Euro. Dieses Sondervermögen speist sich aus Zuführungen, die sich aus der Absenkung des Ruhegehaltssatzes und Minderungen von Bezügesteigerungen ermitteln.<sup>73</sup> Im Zeitraum 1999 bis 2023 erfolgten Mittelzuführungen an die Versorgungsrücklage des Bundes i. H. v. insgesamt rund 16,71 Mrd. Euro.

Der Versorgungsfonds des Bundes, der ab 2030 zur anteiligen Kapitaldeckung der Versorgungsaufwendungen verwendet werden soll, ist auf 12,9 Mrd. Euro angewachsen. Im Zeitraum 2007 bis 2023 erfolgten Mittelzuweisungen i. H. v. insgesamt rund 12,1 Mrd. Euro. Die statusgruppen- und laufbahnabhängigen Zuweisungssätze sind seit dem 1. Januar 2012 unverändert. Mit Stand 30. Juni 2023 gilt für rund 52 Prozent der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich eine Zuweisungspflicht zum Versorgungsfonds des Bundes.

### **KAPITEL IV**

# Vorausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis 2060

Zur Erfüllung des Berichtsauftrages werden im Folgenden die Vorausberechnungen zur Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Versorgungsausgaben des Bundes bis zum Jahr 2060 dargestellt. Die finanzielle Tragfähigkeit des Systems wird erneut durch Berechnung des Verhältnisses der Versorgungsausgaben zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zu den Steuereinnahmen des Bundes bewertet.

#### 1. Grundlagen

#### 1.1. Methodik und Annahmen

Die voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den einzelnen Beschäftigungsbereichen wird im Wesentlichen durch das Ruhestandseintrittsverhalten, die Quote der Wiederbesetzungen ausscheidender Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (nachfolgend Bundesbedienstete), das Alter der neu eingestellten Bundesbediensteten, die von der Lebenserwartung abhängige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger und der Bestandsentwicklung der Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung beeinflusst. Für die Entwicklung der Versorgungsausgaben sind darüber hinaus noch die Entwicklung der Bezüge und voraussichtliche Bezügeanpassungen von Bedeutung.

In den Vorausberechnungen wird für diese Größen von folgenden Annahmen ausgegangen:

Hinsichtlich des Ruhestandseintrittsverhaltens wird, wie bereits im Siebten Versorgungsbericht, die Anhebung der Altersgrenzen durch das DNeuG berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich der überwiegende Teil der Bediensteten für eine spätere Pensionierung und damit gegen höhere Abschläge entscheiden wird. Als Basis für die altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten eines Ruhestandseintritts wurden die Daten der Jahre 2021 bis 2023 zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Wiedereinstellungen wird für die Beamtinnen und Beamten des unmittelbaren Bundesbereiches davon ausgegangen, dass alle Stellen zumindest nachbesetzt werden. Für den Bereich der Bundeswehr wurde für die Jahre 2024 bis 2031 von einem Personalaufwuchs von insgesamt rund 4 700 Beamtinnen und Beamten ausgegangen. Bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wurde für die Jahre 2025 bis 2035 mit einem Personalaufwuchs von rund 7 300 Personen gerechnet. Für die übrigen Bundesbereiche wurden die Wiederbesetzungsquoten derart gewählt, dass die ausscheidenden Beamtinnen und Beamten bei der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht wiederbesetzt werden und in den anderen Teilbereichen wie bspw. der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Unfallversicherung Bund und Bahn überwiegend eine 1:1 Nachbesetzung stattfindet. Generell werden die einzelnen Beschäftigungsbereiche als geschlossen betrachtet, d. h. es werden beispielweise keine Übernahmen von Landesbeamtinnen und Landesbeamten oder Beamtinnen und Beamten von den PNU in den unmittelbaren Bundesbereich explizit modelliert. Die vorausberechneten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden in dem Bereich nachgewiesen, in dem sie sich derzeit im aktiven Dienstverhältnis befinden.

Für das Alter der neu Eingestellten wurden Altersverteilungen für die einzelnen Bereiche aus der Personalstandstatistik ermittelt. So betrug das Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung / Ernennung

- 36,5 Jahre für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des höheren Dienstes im unmittelbaren Bundesbereich,
- 31,9 Jahre für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes im unmittelbaren Bundesbereich,
- 30,2 Jahre für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes im unmittelbaren Bundesbereich,
- 24,9 Jahre für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes,
- 31,5 Jahre für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- 26,9 Jahre für Beamtinnen und Beamte in den übrigen Bundesbereichen.

Die Auswertung erfolgte ohne Betrachtung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.

Für die zukünftige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger wegen Todes und die Fortschreibung des Bestandes der aktiven Beamtinnen und Beamten werden im Rahmen des Achten Versorgungsberichts, wie für die

vorangegangenen Versorgungsberichte, Sterbewahrscheinlichkeiten geschätzt.<sup>74</sup> Dieses Verfahren ergibt z. B. für 60-jährige Beamtinnen und Beamte eine um etwas mehr als zwei Jahre höhere Lebenserwartung im Vergleich zur vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Periodensterbetafel 2020/22, nach welcher 60-jährige Männer beziehungsweise Frauen mit weiteren 21,5 beziehungsweise 25,2 Jahren rechnen können.

Für den Vorausberechnungszeitraum wird entsprechend der Basisannahme L2 der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung angenommen, dass sich die Lebenserwartung der Beamtinnen und Beamten künftig erhöht, jedoch nicht in dem Ausmaß wie die der gesamten Wohnbevölkerung. So geht die Vorausberechnung für den Achten Versorgungsbericht davon aus, dass sich der Abstand der Lebenserwartung einer 60-jährigen Beamtin beziehungsweise eines 60-jährigen Beamten gegenüber derjenigen der Wohnbevölkerung bis 2060 auf etwas mehr als ein Jahr halbiert.

Bei der Bestandsentwicklung der Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld ergeben sich die Zugänge durch Todesfälle von aktiven Bundesbediensteten sowie Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern. Die Anzahl der Todesfälle wird mithilfe der o. g. Sterbetafel berechnet. Es wird unterstellt, dass sich die vom Alter der Verstorbenen abhängigen Anteile der Todesfälle, die zu Fällen von Hinterbliebenenversorgung führen, nicht verändern. Daher werden für den gesamten Zeitraum die Anteile der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Das Alter der hinzukommenden Witwen und Witwer hängt vom Alter der Verstorbenen ab. Auswertungen der Versorgungsempfängerstatistik haben ergeben, dass Witwen durchschnittlich rund vier Jahre jünger waren als ihre verstorbenen Ehegatten.

Für die Entwicklung der Durchschnittsbezüge (ohne Bezügeanpassungen) der Zugänge wird bei Ruhestandseintritt vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund der Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Jahr 2030 ein Absinken gegenüber dem derzeitigen Niveau (der Zugänge) erwartet. Der steigende Anteil von Freistellungen (Beurlaubungen, Teilzeit) vom Dienst steht in erster Linie im Zusammenhang mit der Erhöhung

Das Schätzverfahren ist an die Methode der amtlichen Sterbetafeln angelehnt. Die Sterbewahrscheinlichkeiten wurden aus Bestandsvergleichen der Versorgungsempfängerstatistik ermittelt. Die daraus resultierenden Sterbewahrscheinlichkeiten sind keine amtlichen Sterbetafeln und werden nur für die Modellrechnung des Achten Versorgungsberichts und zum Versorgungsfonds des Bundes sowie für die Vermögensrechnung des Bundes verwendet. Die Methodik ist in folgender Veröffentlichung beschrieben: Zur Nieden/Altis, Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten, Wirtschaft und Statistik, 2/2017.

des Frauenanteils. Der hierdurch bedingte Rückgang der Versorgungsbezüge wird durch eine für Frauen und Männer getrennt durchgeführte Berechnung berücksichtigt.

Die künftigen Bezügeanpassungen hängen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden allgemeinen Erhöhungsspielräumen ab. Die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst wird durch die finanz- und haushaltspolitischen Erfordernisse begrenzt. Bei den für die langfristige Vorausberechnung der Versorgungsausgaben zugrunde gelegten Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung und die Bezügeanpassungen handelt es sich nicht um Prognosen. Ein solcher Anspruch könnte allenfalls für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 erhoben werden, wobei bereits für diesen Zeitraum ein erhebliches Prognoserisiko besteht. Die langfristige Vorausberechnung von 2024 bis 2060 kann nur die Funktion haben, die Wirkung der unterstellten Bezügeanpassungen auf die Versorgungsausgaben aufzuzeigen.

Wie im Siebten Versorgungsbericht werden auch im Achten Versorgungsbericht zwei Varianten von Bezügeanpassungen dargestellt. In beiden Varianten werden für die Jahre bis einschließlich 2024 in der Modellrechnung die im BBVAnpÄndG 2023/2024 vorgesehenen Bezügeanpassungen zugrunde gelegt. Ab dem 1. Januar 2025 unterscheiden sich dann die beiden Varianten.

Bei "Variante 2,9 Prozent" handelt es sich um das Szenario, in dem die Bezügeanpassungen bis 2060 der unterstellten Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) folgen. Aus der für diese Zwecke erstellten technischen Fortschreibung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ergibt sich für die Steigerungen des nominalen BIP in den Jahren 2025 bis 2060 eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 2,9 Prozent. Diese langfristige technische Fortschreibung wurde auf Grundlage der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung von April 2024 erstellt und ist mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt. Es werden keine Verminderungen der Bezügesteigerungen eingeplant (vgl. § 14a BBesG in der am 9. Juli 2025 geltenden Fassung).

Auch wenn eine zweite Variante mit Bezügeanpassungen unter dem BIP-Zuwachs möglicherweise zu unrealistisch niedrigen Versorgungsquoten am Ende des Vorausberechnungs-Horizonts führen kann, wird in der "Variante 2,0 Prozent" ab 2025 von durchgängig 2,0 Prozent höheren Bezügen pro Jahr ausgegangen, um zumindest die Sensitivität der Modellrechnung bezüglich dieser Annahme aufzuzeigen. Verminderungen von Bezügesteigerungen werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

#### 1.2. Abgrenzung zur Vermögensrechnung des Bundes

In der vom BMF nach Art. 114 GG jährlich veröffentlichten "Vermögensrechnung des Bundes" wird mit Rückstellungen für Pensionsleistungen von 635,61 Mrd. Euro (31. Dezember 2023) gerechnet. Diese Angabe ist nicht mit den jährlichen Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes vergleichbar. Im Jahr 2023 betrugen die Ausgaben des Bundes für die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung rund 17,8 Mrd. Euro.

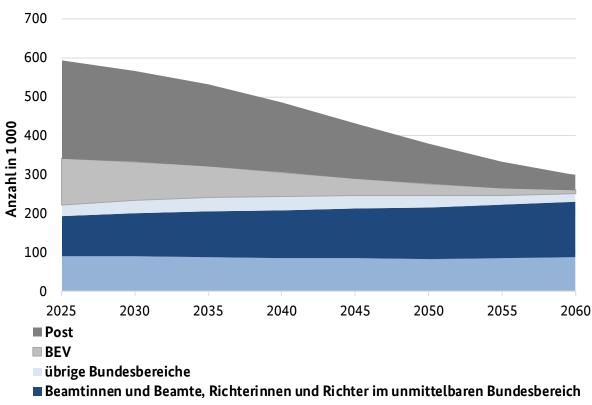
In der Vermögensrechnung des Bundes sind gemäß § 86 der Bundeshaushaltsordnung der Bestand des Vermögens und der Schulden eines Haushaltsjahres aufzuzeigen. Die Schulden des Bundes umfassen dabei alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dabei sind auch Verpflichtungen zu berücksichtigen, die dem Grunde nach bestimmt aber hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes oder der Höhe nach noch unbestimmt sind. Für diese Verpflichtungen sind in der Vermögensrechnung wiederum Rückstellungen zu berechnen, soweit mehr für die Inanspruchnahme der Verpflichtung spricht als dagegen.

Die Angabe der Rückstellungen für Pensionen wird mittels einer Barwert-Berechnung ermittelt. Das bedeutet, dass es sich nicht um ungewisse Verbindlichkeiten und nicht um tatsächlich bestehende Verbindlichkeiten handelt. Berechnet wird die Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages, also welche Summe zum Bilanzstichtag fiktiv auf ein Konto eingezahlt werden müsste, um unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zinserträge alle zukünftig daraus resultierenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang decken zu können. Grundlage dafür bilden die zum Stichtag vorhandenen aktiven und im Ruhestand befindlichen Bundesbediensteten.

#### 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

#### 2.1. **Bundesbereich insgesamt**

Abbildung IV- 1: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne G 131) von 2025 bis 2060



- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird sich von 2025 bis 2060 mehr als halbieren. Der stetige Rückgang ist dabei ausschließlich auf die Bereiche BEV und Post zurückzuführen, in denen seit der Privatisierung in den 1990er Jahren keine Neueinstellungen mehr erfolgen.

Übersicht IV- 1: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und

Versorgungsempfänger des Bundes im Jahresdurchschnitt von 2025 bis

2060 – Insgesamt (Anzahl in 1 000)

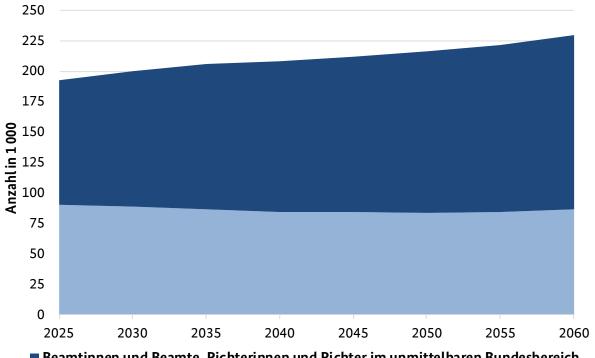
Jahr	Unmittelbarer Bundesbereich	Sonstige Bereiche des Bundes	insgesamt
2025	193	402	595
2030	201	367	568
2035	206	327	533
2040	208	277	485
2045	212	220	432
2050	216	164	380
2055	222	112	333
2060	230	69	298

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

#### 2.2. Unmittelbarer Bundesbereich

Im unmittelbaren Bundesbereich wird die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hingegen stetig steigen. Das ist insbesondere auf die Einstellungsentwicklung zurückzuführen. Wie aus der Entwicklung der Anzahl der Bundesbediensteten im unmittelbaren Bundesbereich (Kapitel I) ersichtlich, ist in den Jahren 2015 bis 2023 ein stetiger Personalaufwuchs im Bereich der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten erfolgt. Das betraf insbesondere die Aufgabenbereiche Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verteidigung sowie der Finanzverwaltung.

Abbildung IV- 2: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich (ohne G 131) von 2025 bis 2060



- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich
- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Übersicht IV- 2: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich (einschließlich G 131) im Jahresdurchschnitt von 2025 bis 2060 (Anzahl in 1 000)

Jahr	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	G 131	insgesamt
2025	102	90	1	193
2030	111	89	0	201
2035	120	87	0	206
2040	124	85	0	208
2045	128	84	0	212
2050	133	84	0	216
2055	138	84	0	222
2060	144	86	0	230

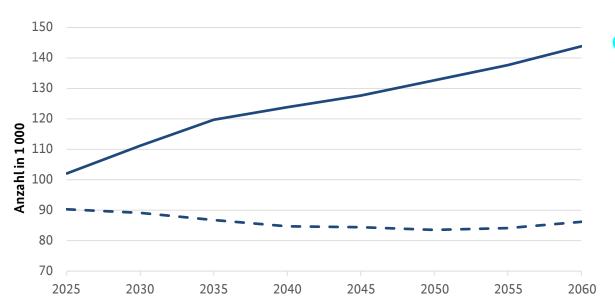
Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Im Jahr 2025 sind rund 32 Prozent der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes dem unmittelbaren Bundesbereich (einschließlich G 131) zuzuordnen. Im Jahr 2060 werden es rund 77 Prozent sein.

Abbildung IV- 3: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und

Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich (ohne G 131) von

2025 bis 2060 nach Beschäftigungsbereich



Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Unterschieden nach Beschäftigungsbereich steigt dabei die Anzahl der zu versorgenden Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten aus bereits genannten Gründen. Die Anzahl der zu versorgenden ehemaligen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wird hingegen geringfügig sinken.

Übersicht IV- 3: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich (einschließlich G 131) im Jahresdurchschnitt von 2025 bis 2060 nach Versorgungsart (Anzahl in 1 000)

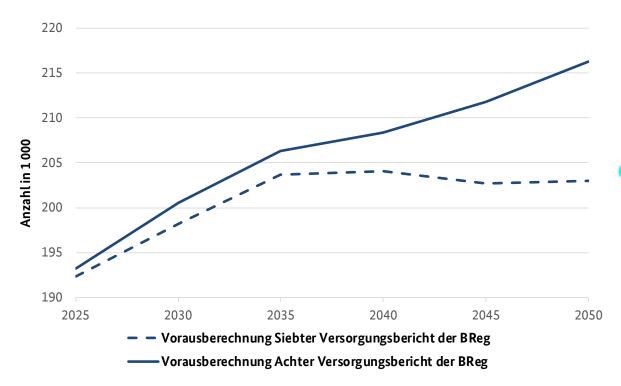
Jahr	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhgehaltsempfänger	Hinterbliebene	insgesamt
2025	143	50	193
2030	149	52	201
2035	155	51	206
2040	159	50	208
2045	163	49	212
2050	166	50	216
2055	172	50	222
2060	181	49	230

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Die in der langfristigen Betrachtung erfolgende Steigerung der Gesamtanzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich wird sich überwiegend bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern vollziehen. Im Zeitraum 2025 bis 2060 wird eine Steigerung von rund 143 000 auf rund 181 000 (Erhöhung um rund 38 000 bzw. rund 27 Prozent) erwartet. Die Anzahl der zu versorgenden Hinterbliebenen bleibt in diesem Zeitraum konstant.

Abbildung IV- 4: Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches in den

# Jahren 2025 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Siebten Versorgungsberichts (Anzahl in 1 000)



Die im Vergleich der Vorausberechnungen des Siebten und Achten Versorgungsberichts bis zum Jahr 2050 erwartete höhere Prognose der Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich ist auf die höhere, zum Zeitpunkt der Erstellung des Siebten Versorgungsberichtes noch nicht bekannte Anzahl an Neueinstellungen, insbesondere bei den Beamtinnen und Beamten des Bundes, zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist im Gegensatz zu den Vorausberechnungen des Siebten Versorgungsberichts ab 2038 kein Absinken mehr zu verzeichnen.

Übersicht IV- 4: Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches in den

## Jahren 2025 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Siebten Versorgungsberichts (Anzahl in 1 000, Abweichung in Prozent)

Jahr	Siebter Versorgungsbericht	Achter Versorgungsbericht	Abweichung
2025	192	193	+ 0,5
2030	198	201	+ 1,1
2035	204	206	+ 1,3
2040	204	208	+ 2,1
2045	203	212	+ 4,5
2050	203	216	+ 6,6

#### 2.3. Sonstige Bereiche des Bundes (BEV, Post, übrige Bundesbereiche)

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den Bereichen BEV und Post wird stetig sinken.

Übersicht IV- 5: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes im Jahresdurchschnitt von 2025 bis 2060 (Anzahl in 1 000)

Jahr	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	insgesamt
2025	120	253	29	402
2030	100	235	33	367
2035	80	211	35	327
2040	61	180	36	277
2045	44	142	34	220
2050	29	105	30	164
2055	18	69	25	112
2060	9	38	21	69

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

2060 werden rund 16 Prozent aller Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes diesen beiden Bereichen zuzuordnen sein. In den übrigen Bundesbereichen wird die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zunächst steigen, den Höchststand im Jahr 2038 erreichen und im Anschluss sinken.

Da keine wesentlichen Abweichungen zwischen den Vorausberechnungen des Siebten und Achten Versorgungsberichts zur Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes zu verzeichnen sind, wurde auf eine detaillierte Auswertung des Vergleichs verzichtet.

#### 3. Versorgungsausgaben

Bei der Betrachtung und Auswertung der voraussichtlichen Entwicklung der Versorgungsausgaben ist zu berücksichtigen,

- dass die vorgesehenen Ausgabenreduzierungen durch die drei Sondervermögen (Versorgungsrücklage des Bundes ab 2032, Versorgungsfonds des Bundes ab 2030) vollständig unberücksichtigt bleiben,
- die Versorgungsausgaben des BEV und der Post von der DB AG bzw. den Postnachfolgeunternehmen mitfinanziert werden und
- die nominalen Beträge keine Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit des Versorgungssystems zulassen.

In diesem Versorgungsbericht werden bei der Hochrechnung der Versorgungsausgaben zwei Varianten von Bezügeanpassungen berechnet:

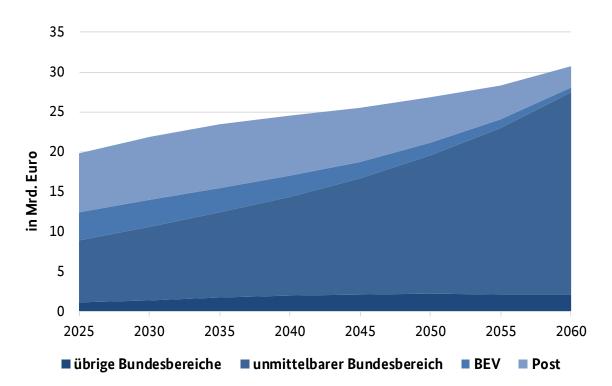
• "Variante 2,9 Prozent" ist ein Szenario, in dem die Bezügeanpassungen der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) folgen, die sich aus der für diese Zwecke erstellten technischen Fortschreibung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ergibt. To Der Schwerpunkt der nachstehenden Auswertungen wird auf dieser Variante, die im Zeitraum 2025 bis 2060 eine mittlere Bezügeanpassung von jährlich 2,9 Prozent ergeben hat, liegen. Dabei wird unterstellt, dass sich die Bezügeentwicklung an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiert. Eine dauerhafte Abkopplung der Bezügeanpassungen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung könnte über diesen langen Vorausberechnungszeitraum zu unrealistisch niedrigen bzw. unrealistisch hohen Versorgungsquoten am Ende des Vorausberechnungshorizonts führen. Für 2024 ist eine Anpassung der Bezüge entsprechend des BBVAnpÄndG 2023/2024 erfolgt.

• Für eine vergleichende Betrachtung wird wie im Siebten Versorgungsbericht die "Variante 2,0 Prozent" dargestellt. Diese Variante betrachtet, abweichend von der "Variante 2,9 Prozent", Bezügeanpassungen unter dem BIP-Zuwachs. Es wird angenommen, dass Bezügesteigerungen in den Jahren 2025 bis 2060 von jährlich 2,0 Prozent erfolgen. Zur Bestimmung der zweiten Variante wurden die durchschnittlichen jährlichen Steigerungen der Versorgungbezüge in den letzten Jahren betrachtet; diese betrugen in den letzten 10 Jahren (2014 bis 2023) rund 2,1 Prozent pro Jahr bzw. in den letzten in den letzten 30 Jahren (1994 bis 2023) rund 1,6 Prozent pro Jahr.

#### 3.1. Variante 2,9 Prozent

Abbildung IV- 5: Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach

Beschäftigungsbereichen von 2025 bis 2060 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,9 Prozent



Unter der Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Bezügesteigerung von 2,9 Prozent werden sich die Versorgungsausgaben von voraussichtlich 19,8 Mrd. Euro im Jahr 2025 auf rund 30,6 Mrd. Euro im Jahr 2060 erhöhen. Das entspricht einer Steigerung um rund 60 Prozent.

Übersicht IV- 6: Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach

Beschäftigungsbereichen von 2025 bis 2060 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,9 Prozent in Mrd. Euro

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	insgesamt
2025	7,8	3,5	7,4	1,1	19,8
2030	9,2	3,4	7,9	1,4	21,9
2035	10,7	3,1	8,0	1,7	23,6
2040	12,4	2,6	7,6	2,0	24,6
2045	14,5	2,1	6,8	2,1	25,5
2050	17,4	1,6	5,6	2,2	26,8
2055	20,9	1,1	4,2	2,1	28,3
2060	25,4	0,6	2,6	2,1	30,6

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

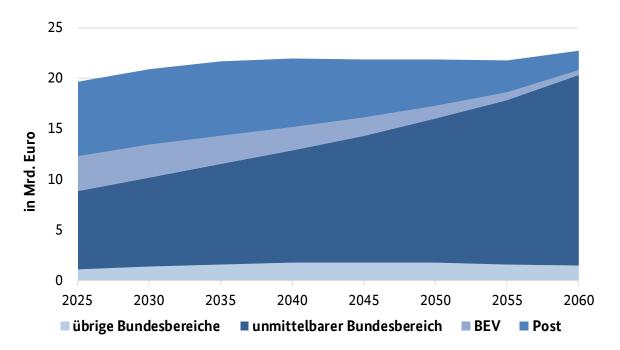
Für den unmittelbaren Bundesbereich werden die Versorgungsausgaben dabei von 7,8 Mrd. Euro in 2025 auf 25,4 Mrd. Euro im Jahr 2060 steigen. Diese erhebliche Erhöhung ist neben der Steigerung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in diesem Beschäftigungsbereich um rund 20 Prozent im Wesentlichen auf die angenommene mittlere Bezügeanpassung von jährlich 2,9 Prozent zurückzuführen.

Im gleichen Zeitraum werden sich die Versorgungsausgaben des BEV von 3,5 Mrd. Euro auf 0,6 Mrd. Euro reduzieren. Der kostenreduzierend wirkenden Verringerung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um über 90 Prozent stehen Kostensteigerungen aufgrund der angenommenen Bezügeanpassungen gegenüber. Aus den gleichen Gründen ist auch im Bereich der Post eine Ausgabensteigerung von rund 7,4 Mrd. Euro auf 8,0 Mrd. Euro bis zum Jahr 2030 zu verzeichnen, wenngleich sich die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ebenfalls stetig reduziert. Im Anschluss sinken die Kosten auf voraussichtlich 2,6 Mrd. Euro bis zum Jahr 2060.

#### 3.2. Variante 2,0 Prozent

Abbildung IV- 6: Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach

Beschäftigungsbereichen von 2025 bis 2060 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,0 Prozent



Übersicht IV- 7: Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2025 bis 2060 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,0 Prozent in Mrd. Euro

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	insgesamt
2025	7,7	3,5	7,4	1,1	19,7
2030	8,8	3,2	7,5	1,4	20,9
2035	9,9	2,8	7,4	1,6	21,8
2040	11,1	2,3	6,8	1,8	22,0
2045	12,5	1,8	5,8	1,8	22,0
2050	14,2	1,3	4,6	1,8	21,9
2055	16,2	0,8	3,2	1,6	21,9
2060	18,8	0,5	1,9	1,5	22,6

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Unter der Annahme einer durchschnittlichen Bezügesteigerung von 2,0 Prozent pro Jahr erhöhen sich die Versorgungsausgaben des Bundes von 19,7 Mrd. Euro auf rund 22,6 Mrd. Euro.

Auch in dieser Vorausberechnung ist diese Steigerung für den unmittelbaren Bundesbereich neben der angenommenen Bezügesteigerung auf die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zurückzuführen. Die Versorgungsausgaben für diesen Bereich steigen von rund 7,7 Mrd. Euro in 2025 auf rund 18,8 Mrd. Euro in 2060.

Die Versorgungsausgaben des BEV werden in diesem Zeitraum von 3,5 Mrd. Euro auf 0,5 Mrd. Euro sinken. Im Bereich der Post wird durch die geringere angenommene Bezügesteigerung der Höchstwert der Versorgungsausgaben von rund 7,5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2030 bis auf voraussichtlich 1,9 Mrd. Euro Jahr 2060 absinken.

#### 3.3. Vergleich Siebter und Achter Versorgungsbericht

Übersicht IV- 8: Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes in den Jahren 2025 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Siebten Versorgungsberichts (jeweils Variante unterstellter BIP-Entwicklung)

Jahr	Siebter Versorgungsbericht Ausgaben in Mrd. Euro	Achter Versorgungsbericht Ausgaben in Mrd. Euro	Abweichung in Mrd. Euro	Abweichung in Prozent
2025	19,4	19,8	+ 0,4	+ 2,1
2030	21,3	21,9	+ 0,6	+ 2,7
2035	23,2	23,6	+ 0,4	+ 1,7
2040	24,3	24,6	+ 0,4	+ 1,5
2045	24,8	25,5	+ 0,7	+ 2,9
2050	25,6	26,8	+ 1,2	+ 4,8

In den Jahren 2025 bis 2050 sind die Vorausberechnungen, in denen sich die jährlichen Bezügeanpassungen an der unterstellten BIP-Entwicklung orientieren, zwischen dem Siebten und Achten Versorgungsbericht vergleichbar. Ursächlich für die Abweichungen sind im Wesentlichen die Entwicklungen bei der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. In den Jahren 2018 bis 2023 erfolgte bei den Beamtinnen und Beamten im unmittelbaren Bundesbereich ein deutlich höherer Personalaufwuchs als für den Siebten

Versorgungsbericht angenommen. Spätestens ab 2050 wird sich dieser Personalaufwuchs in einer deutlichen Kostensteigerung der Versorgungsausgaben zeigen. Im Gegensatz dazu hatten die Vorausberechnungen des Siebten Versorgungsberichts ab 2038 ein Absinken der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger berücksichtigt, der sich kostenreduzierend ausgewirkt hatte.

#### 4. Tragfähigkeit des Versorgungssystems

Um eine Aussage über die Finanzierbarkeit der Versorgungsausgaben und somit die Tragfähigkeit des Versorgungssystems treffen zu können, werden die Versorgungsausgaben des Bundes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) und im Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) betrachtet.

#### 4.1. Entwicklung der Versorgungsquote

Unmittelbarer Bundesbereich

Übersicht IV- 9: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am

Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren

Bundesbereich von 2025 bis 2060 in Prozent

Variante 2,9 Prozent	Variante 2,0 Prozent
0,18	0,18
0,18	0,17
0,19	0,17
0,19	0,17
0,19	0,17
0,20	0,16
0,21	0,16
0,22	0,16
	0,18 0,18 0,19 0,19 0,19 0,19 0,20 0,21

Die Steigerung der Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Bundesbereich in der "Variante 2,9 Prozent" zeigt sich ebenfalls in der Entwicklung der Versorgungsquote. Diese steigt von 0,18 Prozent (2025) auf 0,22 Prozent (2060). Für die Entwicklung der Versorgungsquote spielt die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine bedeutende Rolle.

Das BIP, das Grundlage der Versorgungsquote ist, steigt in gleichem Umfang wie die Versorgungsausgaben in der "Variante 2,9 Prozent". Vor dem Hintergrund der gleichen Entwicklung des BIP und der Versorgungsbezüge ist die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ursächlich für die in diesem Fall sichtbaren Steigerungen.

Eine bereits etwas geringere Steigerung der Versorgungsbezüge zeigt hingegen eine andere Entwicklung. Bei einer Steigerung der Versorgungsbezüge von durchschnittlich jährlich 2 Prozent steigen die Versorgungsausgaben bei einer Betrachtung der absoluten Werte, die Versorgungsquote hingegen bleibt stabil.

Sonstige Bereiche des Bundes (BEV, Post, übrige Bundesbereiche)

Übersicht IV- 10: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am

Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) für das BEV von 2025 bis 2060
in Prozent

Jahr	Variante 2,9 Prozent	Variante 2,0 Prozent
2025	0,08	0,08
2030	0,07	0,06
2035	0,05	0,05
2040	0,04	0,04
2045	0,03	0,02
2050	0,02	0,01
2055	0,01	0,01
2060	0,01	0,00

Übersicht IV- 11: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am

Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im Bereich der Post von 2025
bis 2060 in Prozent

Jahr	Variante 2,9 Prozent	Variante 2,0 Prozent
2025	0,17	0,17
2030	0,16	0,15
2035	0,14	0,13
2040	0,12	0,10
2045	0,09	0,08
2050	0,06	0,05
2055	0,04	0,03
2060	0,02	0,02

Für den Bereich des BEV und der Post wird die Versorgungsquote kontinuierlich sinken. Damit werden die Versorgungsausgaben für diese Bereiche einen immer geringeren Anteil des BIP in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, dass die Versorgungsausgaben dieser Bereiche durch die DB AG und die PNU mitfinanziert werden. Das ist bei der Berechnung der Versorgungsquote nicht berücksichtigt worden.

Übersicht IV- 12: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am

Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den übrigen
Bundesbereichen von 2025 bis 2060 in Prozent

Jahr	Variante 2,9 Prozent	Variante 2,0 Prozent
2025	0,03	0,03
2030	0,03	0,03
2035	0,03	0,03
2040	0,03	0,03
2045	0,03	0,02
2050	0,02	0,02
2055	0,02	0,02
2060	0,02	0,01

Die vergleichsweise geringe Versorgungsquote der übrigen Bereiche fällt ab 2050 voraussichtlich auf rund 0,02 Prozent.

#### 4.2. Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote

Betrachtet wird das Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen des Bundes. Die Entwicklung der Steuereinnahmen lässt sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten jedoch nicht mit dem bei Steuerschätzungen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" bewährten Verfahren einer Schätzung der Einzelsteuern fortschreiben, da die hierfür erforderlichen Informationen über die jeweiligen Bemessungsgrundlagen auf Basis kurz- und mittelfristiger makroökonomischer Projektionen nicht vorliegen. Vielmehr kann eine langfristige Schätzung nur global über die unterstellte Entwicklung des nominalen BIP und einer unterstellten volkswirtschaftlichen Steuerquote (Anteil der Steuereinnahmen am BIP) erfolgen.

Für den Zeitraum 2024 bis 2028 wurden die Ergebnisse der Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen von Mai 2024 verwendet. Grundlage für die damalige Schätzung war die Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung. Die Schätzung der Steuern für den Zeitraum 2029 bis 2060 beruht auf der darauf aufsetzenden technischen Fortschreibung des nominalen BIP, die für diesen Bericht erstellt wurde. Die Fortschreibung der Steuereinnahmen stützt sich auf die Annahme einer Konstanz der gesamtwirtschaftlichen Steuerquote ab dem Jahr 2028 bei konstantem Anteil des Bundes an diesem Steueraufkommen (jeweils ausgehend vom Ergebnis des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" aus Mai 2024). Dementsprechend liegt diesem Bericht das zum Zeitpunkt der Steuerschätzung Mai 2024 geltende Steuerrecht zugrunde.

Übersicht IV- 13: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2025 bis 2060

Jahr	Variante 2,9 Prozent	Variante 2,0 Prozent
2025	1,99	1,98
2030	2,03	1,94
2035	2,09	1,93
2040	2,12	1,89
2045	2,16	1,86
2050	2,23	1,82
2055	2,30	1,79
2060	2,41	1,78

Vergleichbar der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Bundesbereich steigt die Versorgungs-Steuer-Quote in der "Variante 2,9 Prozent" bis 2060 auf 2,41 Prozent stetig an. Auch hier zeigt eine etwas geringere Steigerung der Versorgungsbezüge eine völlig andere Entwicklung. Bei einer Steigerung der Versorgungsbezüge von durchschnittlich jährlich 2 Prozent bleibt die Quote bis 2030 relativ konstant und sinkt dann kontinuierlich auf rund 1,78 Prozent in 2060.

Für die Beschäftigungsbereiche BEV und Post wurde der Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes nicht ermittelt, da die Versorgungsausgaben in diesen Bereichen nicht in vollem Umfang aus dem Bundeshaushalt erbracht werden. Auf eine Berechnung für die übrigen Bundesbereiche wurde aufgrund des vergleichbar geringen Anteils ebenfalls verzichtet.

#### 4.3. Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Versorgungsausgaben

#### 4.3.1. Entwicklung des Sondervermögens "Versorgungsrücklage des Bundes"

Dem Sondervermögen sind bis 2031 die Einsparungen aus den Verminderungen der Erhöhung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen sowie die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Ruhegehaltssatzes nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 zuzuführen.

Die Absenkung des Ruhegehaltssatzes betrug 4,33 Prozent. Die Minderungen von Bezügesteigerungen im Zeitraum 1999 bis 2024 betrugen insgesamt 2,6 Prozentpunkte.

Übersicht IV- 14: Hochrechnung der voraussichtlichen Zuführungsverpflichtungen zur

Versorgungsrücklage für den unmittelbaren Bundesbereich sowie BEV und

Post von 2025 bis 2031 in Mrd. Euro

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	BEV	Post
2025	0,8	0,2	0,4
2026	0,8	0,2	0,4
2027	0,9	0,2	0,4
2028	0,9	0,2	0,4
2029	0,9	0,2	0,4
2030	1,0	0,2	0,4
2031	1,0	0,2	0,4

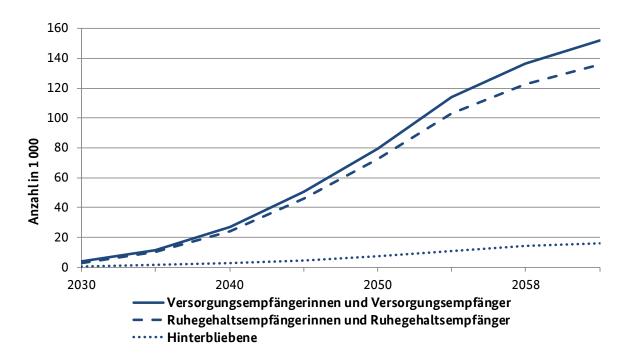
Die Hochrechnung der voraussichtlichen Zuführungsverpflichtungen zu diesem Sondervermögen ergeben sich unter der Annahme der Bezügeentwicklung der "Variante 2,9 Prozent" sowie der aus den Vorausberechnungen resultierenden Entwicklungen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie des Personalbestandes der Aktiven.

Der Marktwert des Sondermögens belief sich Ende 2023 auf rund 20,4 Mrd. Euro. Um eine Aussage über die zu erwartende Entwicklung des Sondervermögens treffen zu können, wäre eine Betrachtung der voraussichtlichen Renditeentwicklungen, aber auch des Kapitalentnahmeverfahrens notwendig. Einzelheiten zum Verfahren der Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen sind noch nicht geregelt. Seriöse Aussagen zur Renditeentwicklung in die Zukunft können im Rahmen dieses Berichtes aufgrund der Komplexität der maßgeblichen Komponenten (bspw. des Anlagemanagements) ebenfalls nicht getroffen werden.

#### 4.3.2. Entwicklung des Sondervermögens "Versorgungsfonds des Bundes"

Ab 2030 sollen die Versorgungsausgaben für den in den Versorgungsfonds einbezogenen Personenkreis teilweise aus diesem finanziert werden. Art und Umfang des Erstattungsverfahrens sind durch eine Rechtsverordnung festzulegen. Dabei sind Regelungen zu schaffen, die den Erhalt des Sondervermögens langfristig sicherstellen.

Abbildung IV- 7: Voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich von 2030 bis 2060, deren Versorgungsausgaben aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden



Bis 2060 wächst die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches, deren Versorgungsausgaben aus diesem Sondervermögen finanziert werden soll, stetig auf rund 152 000 an. Das entspricht ungefähr zwei Drittel der 2060 insgesamt vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dieses Bereichs. Ein Großteil der Versorgungsausgaben wird auf Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger entfallen. Im Jahr 2060 werden es rund 136 000 Personen sein.

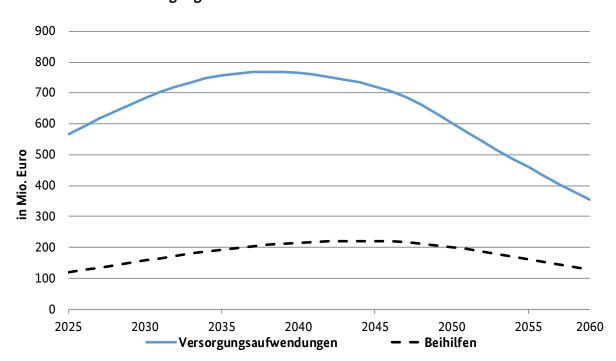
Der Marktwert des Sondermögens belief sich Ende 2023 auf rund 12,9 Mrd. Euro. Auch für dieses Sondervermögen gilt, dass Aussagen über die zu erwartende Entwicklung des Wertes des Sondervermögens nicht getroffen werden können, da einerseits das ab 2030 anzuwendende Entnahmeverfahren noch zu regeln ist und andererseits Aussagen zur voraussichtlichen Renditeentwicklung aufgrund der Komplexität nicht möglich sind.

### 4.3.3. Entwicklung des Sondervermögens "Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit"

Seit Inkrafttreten des § 366a SGB III am 1. Januar 2008 werden gemäß Absatz 7 alle Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit aus diesem Fonds geleistet. Die Finanzierung des Versorgungsfonds der BA erfolgt gemäß § 366a Absatz 2 SGB III aus regelmäßigen sowie ergänzenden Zuweisungen, den sich nach § 14a Absatz 2 und 3 BBesG ergebenden Beträgen und den Erträgen dieses Fonds. Die regelmäßigen Zuweisungen erfolgen quartalsweise aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Ergänzende Zuweisungen können zum Ausgleich einer festgestellten Unterfinanzierung, aber auch anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen vorgenommen werden.

Seit 2003 werden in der Bundesagentur für Arbeit keine Verbeamtungen mehr vorgenommen. Dies hat Auswirkungen auf den Verlauf der zukünftigen Versorgungsausgaben. Das Revisionsgutachten aus 2023 ermittelte auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen, dass die Versorgungsausgaben (Versorgungsaufwendungen und Beihilfen) stetig bis zu ihrem Höchstwert von etwa 980 Mio. Euro im Jahr 2039 ansteigen. Anschließend setzt ein Rückgang ein, welcher voraussichtlich im Jahr 2094 zu den letzten Auszahlungen führen wird.

Abbildung IV- 8: Projektion der Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit auf Basis der turnusmäßigen Revision von 2023 differenziert nach Versorgungsarten von 2025 bis 2060



#### 5. Kurzzusammenfassung

Bis 2060 ist ein deutlicher Rückgang der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erwarten. Zwischen 2025 und 2060 wird sie sich von 595 000 auf voraussichtlich 298 000 nahezu halbieren. Diese Reduzierung ist auf den kontinuierlichen Rückgang beim BEV und der Post zurückzuführen. Dem gegenüber steht eine Steigerung der Anzahl um rund 19 Prozent im unmittelbaren Bundesbereich. Vor allem der Personalaufwuchs in den Jahren 2015 bis 2023 führt ab 2050 zu einem starken Anstieg der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger dieses Bereiches. 2060 werden rund 230 000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereichs vorhanden sein. Durch diese gegenläufige Entwicklung in den Beschäftigungsbereichen wird sich bis 2060 das Verhältnis zwischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des unmittelbaren Bundesbereiches und den sonstigen Bundesbereichen umkehren. 2060 werden noch rund 16 Prozent der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dem BEV bzw. der Post zu zuzuordnen sein, 2025 beträgt der Anteil voraussichtlich 63 Prozent.

Die Versorgungsausgaben des Bundes werden von rund 19,8 Mrd. Euro im Jahr 2025 auf rund 30,6 Mrd. Euro im Jahr 2060 steigen. Das entspricht einer Steigerung um rund 54 Prozent. Bei dieser Hochrechnung wurde von einer durchschnittlichen jährlichen Bezügesteigerung von 2,9 Prozent in diesen Jahren ausgegangen. Für den unmittelbaren Bundesbereich werden sich die Ausgaben dabei von rund 7,8 Mrd. Euro auf 25,4 Mrd. Euro erhöhen. Die Ausgaben des BEV und der Post werden sich entsprechend der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger deutlich verringern: von 3,5 Mrd. Euro auf 0,6 Mrd. bzw. 7,4 Mrd. Euro auf 2,6 Mrd. Euro.

Entscheidend für die Beurteilung der finanziellen Tragfähigkeit der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes als eigenständiges Alterssicherungssystem ist jedoch die Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben des Bundes am BIP (Versorgungsquote) und des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote). Die Steigerung der Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Bundesbereich zeigt sich ebenfalls in der Entwicklung der Versorgungsquote. Diese steigt von 0,18 Prozent (2025) auf 0,22 Prozent im Jahr 2060. Diese Erhöhung ist auf die steigende Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zurückzuführen, da sich das BIP und die Versorgungsbezüge in dieser Vorausberechnung gleich entwickeln. Auch die

Versorgungs-Steuer-Quote entwickelt sich entsprechend. Im Jahr 2025 liegt sie bei voraussichtlich 1,99 Prozent. Nach den Vorausberechnungen wird sie bis 2060 auf nur 2,41 Prozent steigen.

Die Versorgungsquoten des BEV und der Post werden sich hingegen reduzieren (2025/2060: BEV von 0,08 Prozent auf 0,01 Prozent, Post von 0,17 Prozent auf 0,02 Prozent).

Die kostendämpfenden Wirkungen der Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Bundes" (ab voraussichtlich 2032), des "Versorgungsfonds des Bundes" (ab voraussichtlich 2030) und des "Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit" (seit 2008) sind bei den Vorausberechnungen der Versorgungsausgaben und auch bei der Bewertung der Tragfähigkeit des Versorgungssystems unberücksichtigt geblieben. Hintergrund ist, dass Regelungen zur Entnahme von Mitteln aus den Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds noch zu erstellen sind.

Ende 2023 hatten die drei zur (Mit-) Finanzierung der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes geschaffenen Sondervermögen zusammen einen Marktwert von rund 41,3 Mrd. Euro. Eine Prognose über zu erwartende (Markt-) Wertentwicklungen erfolgt nicht, da keine seriösen Aussagen zur voraussichtlichen Renditeentwicklung aufgrund der Komplexität maßgeblicher Komponenten (bspw. des Anlagemanagements) getroffen werden können.

#### KAPITEL V

### **Altersgeld des Bundes**

#### 1. Grundlagen

Das am 4. September 2013 in Kraft getretene Altersgeldgesetz (AltGG) gilt für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Bis zum Inkrafttreten des AltGG wurden Bundesbedienstete bei freiwilligem Ausscheiden obligatorisch in der GRV nachversichert. Mit dem AltGG wurde für o. a. Bundesbedienstete eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Altersgeld und einer Nachversicherung in der GRV geschaffen.

Das AltGG ist nach den Grundsätzen des Beamtenversorgungsrechts konzipiert. Es handelt sich jedoch nicht um eine Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungs- oder Soldatenversorgungsgesetzes; Bezieherinnen und Bezieher von (Hinterbliebenen-)Altersgeld sind daher auch keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne dieser Gesetze.

Rechtliche Entwicklungen beim Altersgeld des Bundes

Seit 2020<sup>77</sup> gab es folgende wesentliche Änderungen in den Regelungen zum Altersgeld des Bundes:

Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)

- Reduzierung der allgemeinen Wartezeit auf fünf Jahre (statt sieben Jahre) und der erforderlichen, im Bundesdienst zurückgelegten Zeit auf vier Jahre (statt fünf Jahre);
- Absenkung des Abschlages von 15 auf 5 Prozent bei altersgeldfähiger Dienstzeit von mindestens 12 Jahren.

Zeitraum: 11. Januar 2020 (= Tag nach Redaktionsschluss des Siebten Versorgungsberichts der BReg) bis
 Juli 2025 (= Redaktionsschluss des Achten Versorgungsberichts der BReg).

#### Freiwilliges Ausscheiden aus dem Bundesdienst und Wartezeit

Ein Anspruch auf Altersgeld besteht nur bei einer Entlassung auf Antrag der bzw. des Bundesbediensteten, sofern kein dienstlicher Hinderungsgrund für das Ausscheiden besteht und eine Nachversicherung in der GRV durchzuführen wäre. Zudem muss eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren geleistet worden sein, davon mindestens vier beim Dienstherrn Bund. Das Altersgeld des Bundes kann nur beansprucht werden, wenn vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abgegeben wird, anstelle der Nachversicherung in der GRV das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen.

#### Höhe des Altersgelds

Für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit beträgt das Altersgeld 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch maximal 71,75 Prozent. Dieser Prozentsatz wird mit 0,85 multipliziert, wenn eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren vorliegt; wenn die altersgeldfähige Dienstzeit mindestens zwölf Jahre beträgt, wird der Prozentsatz mit 0,95 vervielfältigt. Im Übrigen darf die Höhe des Altersgelds nicht geringer als die Höhe des Rentenanspruches sein, der sich bei einer Nachversicherung in der GRV für diese Zeit ergeben hätte.

#### Hinterbliebenenaltersgeld

Das Witwen- bzw. Witweraltersgeld beträgt 55 Prozent und das Halb- bzw. Vollwaisenaltersgeld 12 Prozent bzw. 20 Prozent des Altersgelds, das die bzw. der Altersgeldberechtigte erhalten hat oder hätte.

### 2. Altersgeldfestsetzungen

Die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit werden innerhalb von sechs Monaten, unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen, nach der Entlassung festgesetzt (= Altersgeldfestsetzung). Mit dieser Festsetzung ist jedoch nicht der Zahlungsbeginn verbunden. Der Anspruch ruht grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem die bzw. der Bundesbedienstete die Regelaltersgrenze in der GRV erreicht (oder erreichen wird); weitere Erläuterungen siehe Tz. 2.4. dieses Kapitels.

#### 2.1. Anzahl der Altersgeldfestsetzungen im unmittelbaren Bundesbereich

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich In der Zeit von 2016 bis 2018 haben sich pro Jahr zwischen 25 und 35 ehemalige Beamtinnen und Beamte des unmittelbaren Bundesbereiches für die Alterssicherungsleistung Altersgeld entschieden.

Übersicht V- 1: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppe in den Jahren 2019 bis 2022

Jahr	höherer Dienst	gehobener	mittlerer/einfacher	insgesamt
		Dienst	Dienst	
2019	10	20	20	45
2020	5	15	20	40
2021	15	25	20	60
2022	15	30	30	70

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Die Entwicklung seit 2019 zeigt deutlich steigende Tendenzen. Im Jahr 2022 lag die Anzahl der Festsetzungen bei rund 70. Für den Personenkreis der Richterinnen und Richter erfolgten im Zeitraum 2016 bis 2022 keine Festsetzungen.

Übersicht V- 2: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte im unmittelbaren Bundesbereich nach Altersgruppe und Geschlecht im Zeitraum 2019 bis 2022

Geschlecht	unter 35 Jahren	35 bis 44 Jahre	45 bis 54 Jahre	55 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter	insgesamt
männlich	45	30	30	10	0	120
weiblich	25	25	45	5	0	100
insgesamt	70	60	75	15	0	215

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Übersicht V- 3: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Berufssoldatinnen und

Berufssoldaten nach Laufbahngruppe (vergleichbar) in den Jahren 2019 bis

2022

Jahr	höherer Dienst	gehobener	mittlerer/einfacher	insgesamt
		Dienst	Dienst	
2019	15	5	10	25
2020	15	5	10	30
2021	10	5	10	20
2022	15	5	30	45

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme von Altersgeld von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ist vergleichsweise stabil. In den Jahren 2016 bis 2018 lagen die Fallzahlen jährlich zwischen 30 und 40. Weiterhin wurde das Altersgeld überwiegend von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten der Altersgruppe 35 bis 44 gewählt. Die Fallzahlen insgesamt sind vergleichsweise gering. Daher lassen die Daten keine weiteren statistischen Aussagen bezüglich einer etwaigen übermäßigen Inanspruchnahme durch eine bestimmte Geschlechtergruppe zu.

Übersicht V- 4: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Berufssoldatinnen und

Berufssoldaten nach Altersgruppe und Geschlecht im Zeitraum 2019 bis

2022

Geschlecht	unter 35 Jahren	35 bis 44 Jahre	45 bis 54 Jahre	55 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter	insgesamt
männlich	20	75	20	0	0	115
weiblich	0	5	0	0	0	10
insgesamt	20	80	20	0	0	125

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

#### 2.2. Anzahl der Altersgeldfestsetzungen in den sonstigen Bereichen des Bundes

Ehemalige Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens

Innerhalb des gesamten Bundesbereiches ist die Inanspruchnahme von Altersgeld durch Beamtinnen und Beamte des BEV am geringsten. Aufgrund der geringen Fallzahlen sind keine statistischen Auswertungen mit Aussagekraft möglich.

Übersicht V- 5: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte des BEV nach Laufbahngruppe in den Jahren 2019 bis 2022

Jahr	höherer Dienst	gehobener	mittlerer/einfacher	insgesamt
		Dienst	Dienst	
2019	0	0	5	5
2020	0	0	0	5
2021	0	0	5	5
2022	0	0	0	0

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht V- 6: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte des BEV nach Altersgruppe und Geschlecht im Zeitraum 2019 bis 2022

Geschlecht	unter 35	35 bis 44	45 bis 54	55 bis 64	65 Jahre	incoccemt
	Jahren	Jahre	Jahre	Jahre	und älter	insgesamt
männlich	0	0	0	0	0	0
weiblich	0	0	10	5	0	15
insgesamt	0	0	10	5	0	15

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Ehemalige Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen

Bei den PNU erfolgten im Zeitraum 2019 bis 2022 die meisten Altersgeldfestsetzungen für weibliche Angehörige des mittleren/einfachen Dienstes in der Altersgruppe 45 bis 54 Jahre.

Übersicht V- 7: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte bei den PNU nach Laufbahngruppe in den Jahren 2019 bis 2022

Jahr	höherer Dienst	gehobener	mittlerer/einfacher	insgesamt
		Dienst	Dienst	
2019	5	10	10	25
2020	0	5	15	20
2021	0	5	15	20
2022	5	5	15	20

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht V- 8: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte bei den PNU nach Altersgruppe und Geschlecht im Zeitraum 2019 bis 2022

Geschlecht	unter 35 Jahren	35 bis 44 Jahre	45 bis 54 Jahre	55 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter	insgesamt
männlich	15	10	5	0	0	30
weiblich	0	0	40	10	0	55
insgesamt	15	10	50	15	0	90

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Ehemalige Beamtinnen und Beamte der übrigen Bundesbereiche

In den übrigen Bundesbereichen wurde das Altersgeld auch in den Jahren 2019 bis 2022 überwiegend von Angehörigen der Laufbahngruppe "gehobener Dienst" ausgewählt.

Übersicht V- 9: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte in den übrigen Bundesbereichen nach Laufbahngruppe in den Jahren 2019 bis 2022

Jahr	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher	insgesamt
2019	15	30	Dienst	45
2020	5	20	0	25
2021	5	25	0	30
2022	5	25	0	30

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht V- 10: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte in den übrigen Bundesbereichen nach Altersgruppe und Geschlecht im Zeitraum 2019 bis 2022

Geschlecht	unter 35 Jahren	35 bis 44 Jahre	45 bis 54 Jahre	55 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter	insgesamt
männlich	30	15	15	5	0	70
weiblich	20	10	25	10	0	65
insgesamt	55	20	45	15	0	135

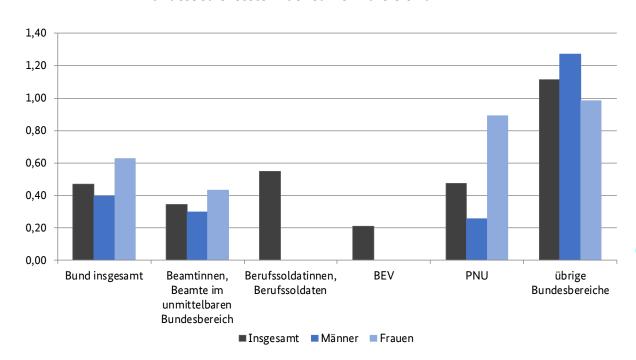
Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

#### 2.3. Jährliche mittlere Inanspruchnahme-Quote in den Jahren 2019 bis 2022

Anhand der erfolgten Altersgeldfestsetzungen lässt sich eine Inanspruchnahme-Quote ermitteln. Dabei wird betrachtet, wie viele Bundesbedienstete sich im Verhältnis zum aktiven Personal (einschl. Beurlaubter) für ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Bundesdienst verbunden mit dem Altersgeld entscheiden.

Abbildung V- 1: Jährliche mittlere Inanspruchnahme-Quote von Altersgeld je 1 000

Bundesbedienstete in den Jahren 2019 bis 2022



Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2022 liegt die mittlere Inanspruchnahme-Quote für den gesamten Bundesbereich bei 0,47 je 1 000 Bundesbedienstete pro Jahr. Dabei ist für den gesamten Bundesbereich eine steigende Tendenz zu beobachten. Die mittlere jährliche Inanspruchnahme ist im Bereich der Beamtinnen und Beamten des unmittelbaren Bundesbereiches, bei den PNU und der übrigen Bundesbereiche gestiegen.

Übersicht V- 11: Jährliche mittlere Inanspruchnahme-Quote von Altersgeld je 1 000

Bundesbedienstete in den Jahren 2019 bis 2022

Beschäftigungsbereich	Frauen	Männer	zusammen
Beamtinnen und Beamte im unmittelbaren Bundesbereich	0,43	0,30	0,35
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	k. A.	k. A.	0,55
BEV	k. A.	k. A.	0,21
PNU	0,89	0,26	0,48
übrige Bundesbereiche	0,98	1,27	1,11
insgesamt	0,63	0,40	0,47

Im dargestellten Zeitraum erfolgten keine Altersgeldfestsetzungen für Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich.

Wie auch bereits für den Zeitraum 2014 bis 2018 im Siebten Versorgungsbericht festgestellt, verlassen - bei verhältnismäßiger Betrachtung innerhalb der jeweiligen Geschlechtergruppe - mehr Beamtinnen als Beamte freiwillig den Bundesdienst und nehmen Altersgeld in Anspruch. So ist in allen auswertbaren Bereichen außer den übrigen Bundesbereichen eine deutlich höhere durchschnittliche Inanspruchnahme durch weibliche Bedienstete zu verzeichnen.

Bei einer Unterscheidung der Quote nach Laufbahnen innerhalb des unmittelbaren Bundesbereiches ist sie für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes mit 0,59 am höchsten; für die Gruppe des gehobenen Dienstes lag sie bei 0,37; für die des mittleren/einfachen Dienstes bei 0,35.

#### 2.4. Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger

Trotz der zeitnah zur Entlassung durchgeführten Altersgeldfestsetzung ruht der Anspruch auf das Altersgeld grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem die bzw. der Bundesbedienstete die Regelaltersgrenze in der GRV erreicht (oder erreichen wird). Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung, Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit kann das

Altersgeld vorzeitig mit Abschlägen von bis zu 10,8 Prozent in Anspruch genommen werden. Die Zahlung des Altersgelds muss grundsätzlich durch die ehemaligen Bundesbediensteten oder die Hinterbliebenen gesondert schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Übersicht V- 12: Anzahl der Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger des Bundes am 1. Januar 2024

Beschäftigungsbereich	Anzahl am 1. Januar 2024
Beamtinnen und Beamte im unmittelbaren Bundesbereich	5
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	0
BEV	0
Post	5
übrige Bundesbereiche	5
insgesamt	15

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

### 3. Finanzierung des Altersgelds des Bundes

#### 3.1. Grundlagen

Das Altersgeld ist haushaltsfinanziert. Das Altersgeld wird aus Titeln geleistet, die auch für die Versorgungsbezüge im Bundeshaushalt vorgesehen sind.

Das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Bundes" soll den Bundeshaushalt ab 2032 schrittweise bei der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen entlasten, insoweit trägt es dann auch zur Finanzierung des Altersgelds bei.

Für den Personenkreis der nach dem 31. Dezember 2006 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes ist das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" zur anteiligen Finanzierung der Versorgungsaufwendungen sowie von Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben geleistet werden, errichtet worden. Für den genannten Personenkreis ist das Altersgeld daher anteilig durch den Versorgungsfonds des Bundes mitfinanziert. Sowohl den aktuellen als auch den zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Alterssicherungsleistung Altersgeld stehen Minderausgaben aufgrund des Wegfalls der Nachversicherung in der GRV gegenüber, die unmittelbar nach Ausscheiden der bzw. des Bundesbediensteten fällig geworden wären. Die

Erstellung von Daten, wie hoch die fiktive Nachversicherung in der GRV geworden wäre, ist jedoch mit einem erheblichen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verbunden. Auf eine Erhebung dieser Daten wird seit Abschluss der Evaluierung zum AltGG verzichtet. Daher erfolgt auch keine Gegenrechnung bei den gegenwärtigen bzw. zukünftigen Versorgungsaufwendungen.

#### 3.2. Ausgaben für das Altersgeld des Bundes

Aufgrund der geringen Anzahl an Zahlfällen ist eine Darstellung unterschieden nach Beschäftigungsbereichen nicht möglich. Im Jahr 2023 beliefen sich die Ausgaben des Bundes für das Altersgeld auf insgesamt 160 000 Euro<sup>78</sup>.

#### 3.3. Vorausberechnungen bis 2060

Pro Jahr fanden in den Jahren 2019 bis 2022 im Durchschnitt rund 145 Altersgeldfestsetzungen statt. Das Durchschnittsalter bei der Entlassung betrug rund 40 Jahre, wobei sich rund 72 Prozent in der Altersgruppe "unter 50 Jahren" befanden. Bis Ende der 2030er Jahre ist daher nur eine sehr geringe Anzahl von Zahlfällen zu erwarten (z. B. durch Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung).

Bei der Annahme einer mittleren Altersgeld-Bezugsdauer von rund 20 Jahren und durchschnittlich rund 145 Altersgeldfestsetzungen im gesamten Bundesbereich pro Jahr ist langfristig mit rund 2 900 Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfängern zu rechnen. Das entspricht bis zu 20 "Entlassungsjahrgängen", die gleichzeitig Altersgeld beziehen. Bis 2060 sind die ersten 20 Entlassungsjahrgänge der Jahre 2013 bis 2032 nahezu vollständig im Rentenalter oder bereits verstorben.

Unter der Annahme, dass es zukünftig rund 2 900 Altersgeldbezieherinnen und Altersgeldbezieher für den gesamten Bundesbereich gibt, entspricht deren Zahl rund 1,3 Prozent der für das Jahr 2060 erwarteten Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des gesamten Bundesbereiches. Gemessen an den Versorgungsausgaben des Bundes für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger sowie für deren Hinterbliebene dürften die Altersgeldausgaben aufgrund der

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Diese Angabe wurde geschätzt.

Abschlagsregelungen und der geringeren altersgeldfähigen Dienstzeiten und -bezüge nochmals deutlich niedriger ausfallen. Daher erfolgen für diesen Bereich keine Vorausberechnungen.

#### 4. Kurzzusammenfassung

Mit Inkrafttreten des AltGG im Jahr 2013 wurde ein alternatives Alterssicherungssystem für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geschaffen. Statt der Nachversicherung in der GRV können diese Bundesbediensteten nunmehr alternativ ein Altersgeld wählen. Diese Alterssicherung orientiert sich unter der Hinnahme eines pauschalen Abschlages, der anhand der altersgeldfähigen Dienstzeit ermittelt wird, an den Grundsätzen der Beamtenversorgung.

Vor der freiwilligen Beendigung des Dienstverhältnisses beim Bund muss die bzw. der Bedienstete seinem Dienstherrn erklären, das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen. Sofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstzeit und der altersgeldfähigen Dienstbezüge anstelle einer Nachversicherung in der GRV.

In den Jahren 2019 bis 2022 erfolgten im gesamten Bundesbereich durchschnittlich rund 145 Altersgeldfestsetzungen pro Jahr. Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zum AltGG ist langfristig von jährlich etwa 200 Entlassungen mit Altersgeldanspruch ausgegangen worden. Das Durchschnittsalter bei der Entlassung betrug rund 40 Jahre, wobei rund 72 Prozent jünger als 50 Jahre waren. Im Übrigen ist eine deutlich höhere Inanspruchnahme-Quote durch weibliche Bundesbedienstete festzustellen. Mit Blick auf die gegenwärtige vergleichsweise geringe Anzahl der Inanspruchnahme wird von einer Größenordnung von ungefähr 2 900 Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger ab 2060 ausgegangen. Das entspricht rund 1,3 Prozent der für dieses Jahr erwarteten Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundes (221 000).

Vor dem Hintergrund der auch in der Zukunft vergleichsweise geringen Fallzahlen wird in diesem Versorgungsbericht von einer konkreten Prognose der Ausgaben für das Altersgeld abgesehen. Aufgrund des pauschalen Abschlags und der kürzeren altersgeldfähigen Dienstzeiten werden die Ausgaben für das Altersgeld gemessen an den Versorgungsausgaben

des Bundes deutlich geringer ausfallen. Am 1. Januar 2024 gab es im gesamten Bundesbereich rund 15 Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger. Die Ausgaben beliefen sich im Jahr 2023 auf rund 160 000 Euro.

## **KAPITEL VI**

# Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Sie gewährt aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen Betriebsrenten im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), welche die Leistungen aus der GRV ergänzen.

Die Tarifvertragsparteien hatten 2001 eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung vereinbart. Das bis dahin bestehende Gesamtversorgungssystem wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem abgelöst.

Die folgende Darstellung der Entwicklungen der Versorgungsleistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen beschränkt sich auf diejenigen, bei denen Beschäftigte der Bundesverwaltung versichert sind oder die durch den Bund finanziert werden. Aufgenommen sind damit die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), bei der die Beschäftigten der Bundesverwaltung versichert sind, und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS), bei der die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn versichert sind und die deshalb Zuschüsse des Bundes erhält.

Bei der VBL sind neben den Beschäftigten der Bundesverwaltung auch Beschäftigte der Länder, eines Teils der Kommunen und von sonstigen Arbeitgebern versichert. Bereits im Siebten Versorgungsbericht wurde der Schwerpunkt der Betrachtung auf die Beschäftigten in der Bundesverwaltung gelegt. In diesem Bericht beschränkt sich die Darstellung hauptsächlich auf die Beschäftigten in der Bundesverwaltung. Zur Einordnung in das Gesamtbild sind bei den Grunddaten (vgl. Übersicht VI- 1) die wesentlichen Kennzahlen aller bei der VBL Versicherten dargestellt.

#### 1. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Übersicht VI- 1: Grunddaten der VBL im Jahr 2023

	incaccomt	davon	prozentualer Anteil
	insgesamt	Bund80	des Bundes
Pflichtversicherte insgesamt	5 228 366	719 822	13,8
davon aktiv Versicherte	2 215 704	352 620	15,9
davon beitragsfrei Versicherte	3 012 662	367 202	12,2
Anzahl der Renten insgesamt	1 497 257	306 347	20,5
davon Versichertenrenten	1 267 983	248 954	19,6
davon Hinterbliebenenrenten	229 274	57 393	25,0
Versorgungsleistungen in Mio. Euro	5 812,9	1 228,5	21,1

#### 1.1. Grundlagen

#### Allgemeines

Ziel der Zusatzversorgung ist es, den Beschäftigten und ihren Hinterbliebenen neben der gesetzlichen Rente (erste Säule der Altersversorgung) eine betriebliche Altersversorgung (zweite Säule der Altersversorgung) zu gewähren. In der Zusatzversorgung wird den Beschäftigten eine Betriebsrente zugesagt, die unabhängig von der Höhe der gesetzlichen Rente gezahlt wird und die auf der Grundlage des im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erzielten Entgelts ermittelt wird.

Der Anspruch auf eine Betriebsrente der Zusatzversorgung beruht auf Tarifverträgen. Die Tarifvertragsparteien haben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung mit einheitlichem Leistungsrecht vereinbart. Die Zusatzversorgung wird von Zusatzversorgungseinrichtungen durchgeführt. Die Ausgestaltung der Organisation und der Finanzierung erfolgt durch Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

Neben der Pflichtversicherung besteht für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auch die Möglichkeit, sich in der freiwilligen Versicherung zu versichern (z. B. Entgeltumwandlung,

<sup>80</sup> Gemeint sind hier die Beschäftigten der Bundesverwaltung.

Riester-Verträge). Im Folgenden wird nur auf die Pflichtversicherung eingegangen, da Leistungen der freiwilligen Versicherung in aller Regel nur von den Beschäftigten finanziert werden und damit nicht Gegenstand dieses Berichts sind.

Pflichtversichert sind alle Beschäftigten, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Beginn der Versicherung bis zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen können und
- aufgrund eines Tarifvertrages oder wenn keine Tarifgebundenheit besteht aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrags die Pflicht zur Versicherung besteht.

Die Versicherung bleibt als beitragsfreie Versicherung bestehen, wenn die Pflichtversicherung endet, ohne dass ein Anspruch auf Betriebsrente besteht.

Bezugsberechtigt sind die einzelnen Beschäftigten. Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls einen direkten Anspruch gegen die Zusatzversorgungseinrichtung.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Betriebsrente sind die Erfüllung der Wartezeit und der Eintritt des Versicherungsfalls. Die Wartezeit beträgt 60 Monate, in denen Aufwendungen für die Pflichtversicherung erbracht wurden. Wartezeiten bei mehreren Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes werden unter bestimmten Voraussetzungen zusammengerechnet. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn ein Rentenanspruch in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) besteht. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versicherungsfalls endet die Pflichtversicherung und es entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

Die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen wird nach dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie ab dem 1. Januar 2018 von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt. Diese Frist muss in dem jeweiligen Arbeitsverhältnis erfüllt werden; d. h. anders als bei der Wartezeit nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) werden Zeiten bei verschiedenen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes nicht zusammengerechnet. Für Beschäftigte, für die bereits vor dem 1. Januar 2018 arbeitsvertraglich Leistungen in der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, gilt weiterhin die bisherige Unverfallbarkeitsfrist von fünf Jahren. Der Arbeitgeber muss jedoch für diese Beschäftigten prüfen, ob ab dem 1. Januar 2018 noch drei Jahre lang Anwartschaften in dem jeweiligen Arbeitsverhältnis erworben werden

können und damit die neue Unverfallbarkeitsfrist von drei Jahren ab dem 1. Januar 2018 erreicht werden kann (vgl. § 30f BetrAVG).

#### Leistungsrecht

Die Zusatzversorgung erfolgt in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Es wird eine Leistung zugesagt, die sich ergäbe, wenn 4 Prozent des Bruttoentgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würden. Die zugesagte Leistung sieht eine Garantieverzinsung (3,25 Prozent in der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent in der Rentenbezugsphase) vor.

#### Grundformel

Die Ermittlung der Betriebsrente erfolgt durch ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entwickeltes Versorgungspunktemodell. Danach werden die Versorgungspunkte mit einem Messbetrag von vier Euro multipliziert. Die Grundformel für die Rentenberechnung lautet:

#### Betriebsrente = Summe aller Versorgungspunkte x Messbetrag

Die Versorgungspunkte werden jährlich auf der Grundlage der Entgelte während der Tätigkeit im öffentlichen Dienst ermittelt. Hierbei wird zunächst das Verhältnis eines Zwölftels des individuellen Jahresentgelts zu einem festgelegten Referenzentgelt (1 000 Euro) festgestellt. Der sich aus diesem Verhältnis ergebende Wert wird dann mit einem versicherungsmathematisch bestimmten Altersfaktor gewichtet. Daraus ergibt sich die Anzahl der Versorgungspunkte für das betreffende Kalenderjahr.

#### Versorgungspunkte = $(1/12 \text{ des individuellen Jahresentgelts} \div \text{Referenzentgelt}) \times \text{Altersfaktor}$

Diese Formel setzt die tarifvertragliche Versorgungszusage um. Die Altersfaktoren bilden eine differenzierte Verzinsung der Beiträge in der Anwartschafts- (3,25 Prozent) und Leistungsphase (5,25 Prozent) sowie biometrische Annahmen (Sterbetafeln, Rentenbezugsdauer, etc.) ab.

#### Soziale Komponenten

Die Höhe der Betriebsrente richtet sich grundsätzlich nach den individuellen Jahresarbeitsentgelten. Es gibt allerdings Konstellationen, bei denen die Tarifvertragsparteien aus sozialen Gründen Leistungen vereinbart haben (soziale Komponenten), obwohl kein entsprechendes Jahresarbeitsentgelt erzielt worden ist. Nach § 9 ATV werden soziale

Komponenten u. a. für die Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und für eine volle oder teilweise Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 15 BEEG wird für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, für höchstens für 36 Kalendermonate die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden. Für den Fall einer Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie sich aus dem durchschnittlichen Entgelt der drei letzten Kalenderjahre ergeben.

#### Bonuspunkte

Zusätzlich zu diesen Leistungen können Überschüsse in Form von Bonuspunkten an die Versicherten ausgeschüttet werden. Grundlage für die Überschussbeteiligung ist eine auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhende und durch den verantwortlichen Aktuar erstellte fiktive versicherungstechnische Bilanz. Dabei ist zu beachten, dass bei der Umlagefinanzierung keine Beiträge am Kapitalmarkt angelegt werden und deshalb keine Kapitalverzinsung, bzw. Überschüsse erwirtschaftet werden können. Aus diesem Grund wird für die umlagefinanzierte Zusatzversorgung eine Kapitalverzinsung angenommen, die dem durchschnittlichen Zinsertrag der zehn größten Pensionskassen in Deutschland entspricht. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, kann der verantwortliche Aktuar die Zuteilung von Bonuspunkten empfehlen, sofern die Erfüllung der Verpflichtungen aller bonuspunkteberechtigten Versicherten gesichert ist.

#### Hinterbliebenenversorgung

Beim Tod einer versicherten Person, die die Wartezeit erfüllt hat, oder einer betriebsrentenberechtigten Person haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Art, Höhe und Dauer des Anspruchs richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der GRV. Bemessungsgrundlage ist die Betriebsrente der oder des Verstorbenen. Kinder, die nach den Regelungen des Einkommensteuerrechts (§ 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 EStG) berücksichtigungsfähig sind, haben nach diesen Grundsätzen Anspruch auf Waisenrente.

#### Sonstige Regelungen

Die Betriebsrenten werden jährlich zum 1. Juli um 1 Prozent dynamisiert. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente mindert sich diese für jeden Monat, wie in der GRV, um 0,3 Prozent, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 Prozent.

#### Übergangsregelungen

Mit der Reform der Zusatzversorgung wurden die Anwartschaften aus dem abgelösten Gesamtversorgungssystem zum Stichtag 31. Dezember 2001 ermittelt und als Startgutschrift in das neue Betriebsrentensystem übertragen. Dabei wurden grundsätzlich drei Personengruppen unterschieden: rentennahe Versicherte, rentenferne Versicherte und beitragsfrei Versicherte.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurden bei rentennahen Versicherten die Startgutschriften weitgehend nach den Regelungen des Gesamtversorgungssystems ermittelt.

Bei den rentenfernen Versicherten wurden die Startgutschriften nach einem pauschalierten Verfahren auf der Grundlage von § 18 BetrAVG ermittelt. Unter Berücksichtigung mehrerer BGH-Entscheidungen<sup>81</sup> haben die Tarifvertragsparteien zuletzt mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 8. Juni 2017 zum ATV eine neue Regelung zur Ermittlung der Startgutschriften abgeschlossen, die nunmehr alle Vorgaben des BGH erfüllt und von diesem mit Urteil vom 23. September 2023 - IV ZR 120/22 bestätigt wurde.

Die Anwartschaften der beitragsfrei Versicherten wurden nach der am 31. Dezember 2001 im Gesamtversorgungssystem geltenden Regelung für Versicherungsrentenberechnung ermittelt und in das neue System in Form von Startgutschriften übertragen.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Urteile vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06 und vom 9. März 2016 - IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15.

#### 1.2. Versicherte

#### 1.2.1. Entwicklung der Anzahl der Versicherten

Übersicht VI- 2: Entwicklung der Anzahl der aktiven und der beitragsfrei
pflichtversicherten Beschäftigten in der Bundesverwaltung von 2019 bis
2023

31.12.	aktiv Pflichtversicherte	beitragsfrei Pflichtversicherte	insgesamt
2019	335 452	359 280	694 732
2020	342 735	359 906	702 641
2021	354 570	359 715	714 285
2022	352 003	364 802	716 805
2023	352 620	367 202	719 822

Die Zahl der Pflichtversicherten ist zwischen 2019 und 2023 um 3,6 Prozent gestiegen. Dabei ist die Anzahl der aktiv Pflichtversicherten um 5,1 Prozent und die Anzahl der beitragsfrei Pflichtversicherten um 2,2 Prozent gestiegen.

Übersicht VI- 3: Zusammensetzung der Pflichtversicherten in der Bundesverwaltung nach Abrechnungsverband am 31. Dezember 2023

Pflichtversicherte	West	Ost	zusammen
aktiv Pflichtversicherte	282 344	70 276	352 620
beitragsfrei Pflichtversicherte	314 449	52 753	367 202
insgesamt	596 793	123 029	719 822

Der Anteil der Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West lag 2023 insgesamt bei 82,9 Prozent, im Abrechnungsverband Ost bei 17,1 Prozent. Davon waren im Abrechnungsverband West 80,1 Prozent aktiv und 85,6 Prozent beitragsfrei pflichtversichert. Im Abrechnungsverband Ost betrug der Anteil der aktiv Pflichtversicherten hingegen 19,9 Prozent, während der Anteil der beitragsfrei Pflichtversicherten bei 14,4 Prozent lag.

#### 1.2.2. Altersstruktur der Pflichtversicherten

Übersicht VI- 4: Anzahl der aktiv und beitragsfrei pflichtversicherten Beschäftigten in der Bundesverwaltung im Jahr 2023 nach Altersklassen

Lebensalter	Geburtsjahr	aktiv Versicherte	beitragsfrei Versicherte
65 bis 69	1954 bis 1958	2 332	25 831
60 bis 64	1959 bis 1963	49 038	58 352
55 bis 59	1964 bis 1968	57 612	58 014
50 bis 54	1969 bis 1973	41 697	43 958
45 bis 49	1974 bis 1978	36 533	37 585
40 bis 44	1979 bis 1983	41 090	43 050
35 bis 39	1984 bis 1988	42 222	41 411
30 bis 34	1989 bis 1993	35 506	30 566
25 bis 29	1994 bis 1998	24 560	18 909
17 bis 24	1999 bis 2006	22 030	9 526

Übersicht VI- 5: Anzahl und Durchschnittsalter der aktiv und beitragsfrei pflichtversicherten Beschäftigten in der Bundesverwaltung im Jahr 2023

	aktiv Versicherte	beitragsfrei Versicherte
Anzahl insgesamt	352 620	367 202
Durchschnittsalter in Jahren	45,1	48,3

#### 1.3. Betriebsrenten

#### 1.3.1. Entwicklung der Anzahl der Betriebsrenten bis 2023

Übersicht VI- 6: Entwicklung der Anzahl der Betriebsrenten der Beschäftigten in der Bundesverwaltung nach Renten aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung in den Jahren 2019 bis 2023

31.12.	aktive Pflichtversicherung	beitragsfreie Pflichtversicherung	insgesamt
2019	254 502	41 260	295 762
2020	256 764	43 252	300 016
2021	257 054	44 875	301 929
2022	257 148	46 602	303 750
2023	257 621	48 726	306 347

Die Gesamtzahl der Renten ist zwischen 2019 und 2023 um 3,6 Prozent gestiegen. Dabei ist die Anzahl der Renten aus aktiver Pflichtversicherung um 1,2 Prozent und die Anzahl der Renten aus beitragsfreier Pflichtversicherung um 18,1 Prozent gestiegen.

#### 1.3.2. Renteneintrittsalter

Übersicht VI- 7: Durchschnittliches Renteneintrittsalter der Beschäftigten in der Bundesverwaltung im Jahr 2023 nach Rentenarten und Geschlecht

Rentenart	weiblich	männlich	zusammen
Altersrenten für langjährig Versicherte	63,7	64,0	63,8
Vorgezogene Altersrenten	81,0	68,7	71,8
Erwerbsminderungsrenten	54,0	55,5	54,5
insgesamt	62,1	63,0	62,4

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter ist von 62,0 Jahre im Jahr 2018 auf 62,4 Jahre im Jahre 2023 geringfügig gestiegen. Dabei ist festzustellen, dass Frauen im Durchschnitt circa ein Jahr früher in die Rente eintreten. Das hohe Eintrittsalter der Frauen bei der vorgezogenen Altersrente resultiert daraus, dass die VBL im Falle eines Versorgungsausgleichs die Betriebsrente an die ausgleichsberechtigte Person nicht bereits ab dem Zeitpunkt des "echten" Rentenbeginns, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zahlt.

#### 1.3.3. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen

Übersicht VI- 8: Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge in Euro für Versichertenrenten der Beschäftigten in der Bundesverwaltung aus aktiver Pflichtversicherung in den Abrechnungsverbänden in den Jahren 2019 bis 2023

31.12.	West	Ost	insgesamt
2019	424,31	206,60	394,06
2020	425,85	215,94	394,83
2021	426,44	224,00	395,10
2022	426,93	232,63	395,49
2023	427,48	241,06	396,16

Übersicht VI- 9: Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge in Euro für Versichertenrenten der Beschäftigten in der Bundesverwaltung aus beitragsfreier Pflichtversicherung in den Abrechnungsverbänden in den Jahren 2019 bis 2023

31.12.	West	Ost	insgesamt
2019	154,97	143,92	154,16
2020	159,27	149,42	158,48
2021	162,50	154,70	161,84
2022	165,32	159,88	164,83
2023	168,01	163,77	167,61

Die Höhe der Rentenleistungen hängt stark von der zurückgelegten Versicherungszeit ab. Rentenberechtigte aus aktiver Pflichtversicherung der VBL erreichten in 2023 eine durchschnittliche Versicherungszeit von 26,9 Jahren.<sup>82</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzversorgung im Abrechnungsverband Ost erst 1997 eingeführt wurden und die durchschnittliche Versicherungszeiten dort entsprechend geringer sind.

Im Durchschnitt sind die Versichertenrenten aus aktiver Pflichtversicherung zwischen 2019 und 2023 um 0,5 Prozent und jene aus beitragsfreier Pflichtversicherung um 8,7 Prozent gestiegen.

<sup>82</sup> Geschäftsbericht 2023 der VBL.

Während die Versichertenrenten aus aktiver Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West dabei um 0,7 Prozent gestiegen sind, sind sie im Abrechnungsverband Ost um 16,7 Prozent gestiegen. Die Versichertenrenten aus beitragsfreier Pflichtversicherung sind im Abrechnungsverband West hingegen um 8,4 Prozent und im Abrechnungsverband Ost um 13,8 Prozent gestiegen. Der starke Anstieg im Abrechnungsverband Ost begründet sich dabei im Erwerb höherer Anwartschaften durch weitere Versicherungszeiten, die die Versicherten nach der Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern im Jahr 1997 zurücklegen konnten.

Übersicht VI- 10: Betriebsrente wegen Alters aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL in Euro nach Dauer der Pflichtversicherungszeit im Jahr 2023

nach einer Pflichtversicherungszeit von	durchschnittliche Monatsrente
unter 10 Jahren	101,83
10 bis unter 20 Jahren	244,02
20 bis unter 30 Jahren	387,30
30 bis unter 40 Jahren	516,76
40 Jahren und mehr	518,49

Wie der Übersicht VI- 8 zu entnehmen ist, betrug die durchschnittliche monatliche Versichertenrente aus aktiver Pflichtversicherung im Jahr 2023 rund 400 Euro. Dieser Durchschnittsbetrag kann bereits nach einer Versicherungszeit von weniger als 30 Jahren erreicht werden. Nach einer Versicherungszeit von mindestens 30 Jahren kann die Rente mehr als 500 Euro betragen.

Übersicht VI- 11: Gliederung der Versichertenrenten aus aktiver Pflichtversicherung der Beschäftigten in der Bundesverwaltung nach Zahlbeträgen in Euro zum 31. Dezember 2023

Zahlbetrag	Anzahl	prozentualer Anteil
bis unter 150	23 969	11,5
150 bis unter 250	31 217	15,0
250 bis unter 400	56 755	27,3
400 bis unter 550	55 232	26,6
550 bis unter 750	28 493	13,7
750 bis unter 1 000	9 467	4,6
1 000 bis unter 1 250	1 654	0,8
1 250 bis unter 1 500	426	0,2
1 500 und höher	372	0,2
insgesamt	207 585	100,0

Bei den Versichertenrenten verfügten über 73 Prozent der Rentnerinnen und Rentner über eine monatliche Betriebsrente von mindestens 250 Euro. Mehr als die Hälfte der Rentnerinnen und Rentner erhält eine Rente zwischen 250 Euro und 550 Euro. Im Hinblick auf eine durchschnittliche gesetzliche Bruttorente nach mindestens 35 Versicherungsjahren im Jahr 2022 von 1 550 Euro<sup>83</sup> wird deutlich, dass die Zusatzversorgung innerhalb der gesamten Altersversorgung einen bedeutenden Platz einnimmt.

<sup>83</sup> Rentenatlas 2023 der Deutschen Rentenversicherung.

Übersicht VI- 12: Gliederung der Hinterbliebenenrenten aus aktiver Pflichtversicherung der Beschäftigten in der Bundesverwaltung nach Zahlbeträgen in Euro zum 31. Dezember 2023

Zahlbetrag	Verwitwete	Halbwaisen	Vollwaisen
bis unter 150	14 355	662	11
150 bis unter 250	11 279	1	0
250 bis unter 400	17 456	0	0
400 bis unter 550	4 675	0	0
550 bis unter 750	1 148	0	0
750 bis unter 1 000	335	0	0
1 000 bis unter 1 250	77	0	0
1 250 bis unter 1 500	18	0	0
1 500 und höher	19	0	0
insgesamt	49 362	663	11

Bei den Verwitweten verfügten fast 71 Prozent über eine Rente von mindestens 150 Euro. Über 35 Prozent erhielten eine Rente zwischen 250 und 400 Euro. Waisen erhielten fast ausschließlich eine Rente von bis zu 150 Euro.

# 1.4. Finanzierung der Renten und Ausgaben für Versorgungsleistungen des Bundes bei der VBL

Die Finanzierung der VBL erfolgt in getrennten Abrechnungsverbänden. Im Folgenden wird auf die Abrechnungsverbände West und Ost in der Pflichtversicherung eingegangen. Die Zusatzversorgung wird im Tarifgebiet West und Tarifgebiet Ost unterschiedlich finanziert. Das beruht darauf, dass erst zum 1. Januar 1997 die Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost eingeführt wurde. Im Tarifgebiet West wird die betriebliche Altersversorgung über Umlagen finanziert, im Tarifgebiet Ost hingegen über Umlagen und Beiträge zur Kapitaldeckung. Deshalb ist auch die Höhe der Aufwendungen unterschiedlich.

#### Abrechnungsverband West

Im Abrechnungsverband West wird die VBL im Umlageverfahren finanziert.

Für die Umlage wird ein Prozentsatz der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (im Wesentlichen der steuerpflichtige Arbeitslohn) erhoben, um die voraussichtlichen Aufwendungen für die Renten in einem Deckungsabschnitt zu zahlen.

Bis zum 31. Dezember 2022 galt ein fünfjähriger Deckungsabschnitt. Seit dem 1. Januar 2023 wird der Finanzierungsbedarf auf Grundlage von zehnjährigen Deckungsabschnitten festgelegt. Eingeführt wurde zudem der gleitende Deckungsabschnitt, bei dem nach jeweils fünf Jahren der Finanzierungsbedarf überprüft und für einen neuen zehnjährigen Deckungsabschnitt festgelegt wird.

Seit dem 1. Januar 2002 betrug der Umlagesatz im Abrechnungsverband West 7,86 Prozent des zusatzversorgungpflichtigen Entgelts. Zum 1. Januar 2023 wurde der Umlagesatz auf insgesamt 7,3 Prozent abgesenkt. Der Arbeitgeberanteil an der Umlage beträgt 5,49 Prozent und der Arbeitnehmeranteil 1,41 Prozent. Zusätzlich wird ein Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 Prozent erhoben. Der Arbeitgeber trägt im Umlageverfahren einen entsprechenden Finanzierungsanteil der durch biometrische Risiken, beispielsweise einer höheren Lebenserwartung, bedingten Mehrkosten nach dem periodischen Bedarf. Danach kann der Arbeitgeberanteil an der Umlage um bis zu 0,4 Prozent erhöht werden.

#### Abrechnungsverband Ost

Im Abrechnungsverband Ost wird die VBL durch Umlagen und Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren finanziert (Mischfinanzierung). In diesem Abrechnungsverband gilt ein fünfjähriger Deckungsabschnitt.

Der Arbeitgeber trägt die Umlage in Höhe von 1,06 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts alleine. Zur Finanzierung des kapitalgedeckten Abrechnungsverfahrens wird ein Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von insgesamt 6,25 Prozent erhoben. Der Arbeitgeberanteil am Beiträgt beträgt 2 Prozent. Der Arbeitnehmeranteil am Beitrag beträgt 2 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Zudem tragen die Arbeitnehmer noch einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Insgesamt beträgt der Arbeitnehmeranteil zum Kapitaldeckungsverfahren somit 4,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2023

Übersicht VI- 13: Jährliche Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen der Beschäftigten in der Bundesverwaltung nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten und sonstige Leistungen<sup>84</sup> in Mio. Euro in den Jahren 2019 bis 2023

31.12.	Versicherte	Hinterbliebene	sonstige	insgesamt
2019	1 062,3	139,1	5,2	1 206,6
2020	1 058,6	139,9	5,4	1 203,9
2021	1 077,2	139,7	4,8	1 221,7
2022	1 078,1	138,0	4,7	1 220,8
2023	1 086,2	137,3	5,0	1 228,5

Die Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen der Bundesbeschäftigten insgesamt sind von 2019 bis 2023 um 1,8 Prozent gestiegen. Die Ausgaben für Versichertenrenten sind in diesem Zeitraum um 2,2 Prozent gestiegen. Die Ausgaben für Hinterbliebenenrenten sind um 1,3 Prozent gesunken und die Ausgaben für sonstige Leistungen um 3,8 Prozent gesunken.

#### 1.5. Vorausberechnungen bis 2060

#### 1.5.1. Methodik und Annahmen

Die VBL hat für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis zum Jahr 2060 eine versicherungsmathematische Vorausberechnung erstellt. Die Vorausberechnung basiert auf folgenden Annahmen:

- geltendem Tarifrecht (Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 10. November 2021) und Satzungsrecht (33. Satzungsänderung vom Dezember 2023);
- das Renteneintrittsalter der jeweiligen Versicherten wird auf der Grundlage der den Zusatzversorgungskassen vorliegenden Daten festgelegt;
- bei der Entwicklung des Versicherungsbestandes wird von einer konstanten
   Versichertenanzahl in beiden Abrechnungsverbänden der Pflichtversicherung ausgegangen;

<sup>84</sup> Sterbegelder, Abfindungen, abzüglich Erträge aus Regressabtretungen.

- bei der Dynamisierung der Renten wird mit 1 Prozent pro Jahr entsprechend der geltenden tarifvertraglichen Regelung gerechnet;
- für die Entwicklung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte wird für das Jahr 2024 der aktuelle Tarifvertragsabschluss des Bundes herangezogen. In den Kalenderjahren ab 2025 wird eine Entgeltentwicklung entsprechend der technischen Fortschreibung der Entwicklung des BIP bis zum Jahr 2060 zu Grunde gelegt.<sup>85</sup>

#### 1.5.2. Entwicklung der Anzahl der Renten

Die VBL hat eine versicherungsmathematische Vorausberechnung erstellt, die die voraussichtliche Entwicklung der Rentenbestände in der Bundesverwaltung bis zum Jahr 2060 wiedergibt.

Übersicht VI- 14: Prognose der Anzahl der Renten für die Beschäftigten in der

Bundesverwaltung in den Abrechnungsverbänden von 2025 bis 2060

Jahr	West	Ost	insgesamt
2025	296 590	55 237	351 827
2030	322 884	66 671	389 555
2035	326 710	71 613	398 323
2040	318 900	72 897	391 797
2045	314 182	73 692	387 874
2050	310 591	73 401	383 992
2055	304 754	71 151	375 905
2060	296 596	68 145	364 741

Die Gesamtzahl aller Renten (Versicherten- und Hinterbliebenenrenten) wird im Prognosezeitraum zunächst ansteigen und dann sinken. Im Jahr 2060 wird sie voraussichtlich 3,7 Prozent höher als im Jahr 2025 sein. Die Anzahl im Abrechnungsverband West wird zum Beginn und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich nahezu gleich sein, die Anzahl im Abrechnungsverband Ost in diesem Zeitraum voraussichtlich insgesamt um 23,4 Prozent steigen.

<sup>85</sup> vgl. Kapitel IV Tz. 1.1.

Übersicht VI- 15: Prognose der Anzahl der Versichertenrenten für die Beschäftigten in der Bundesverwaltung in den Abrechnungsverbänden von 2025 bis 2060

Jahr	West	Ost	insgesamt
2025	242 438	50 476	292 914
2030	268 683	60 378	329 061
2035	273 822	64 113	337 935
2040	267 908	64536	332 444
2045	264 763	64 964	329 727
2050	263 700	64 584	328 284
2055	261 287	62 802	324 089
2060	257 647	60 438	318 085

Die Zahl der Versichertenrenten wird zwischen 2025 und 2060 voraussichtlich um 8,6 Prozent steigen. Die Anzahl im Abrechnungsverband West wird voraussichtlich um 6,3 Prozent steigen, die Anzahl im Abrechnungsverband Ost voraussichtlich um 19,7 Prozent steigen.

Übersicht VI- 16: Prognose der Anzahl der Hinterbliebenenrenten für die Beschäftigten in der Bundesverwaltung in den Abrechnungsverbänden von 2025 bis 2060

Jahr	West	Ost	insgesamt
2025	54 152	4 761	58 913
2030	54 201	6 293	60 494
2035	52 888	7 500	60 388
2040	50 992	8 361	59 353
2045	49 419	8 728	58 147
2050	46 891	8 817	55 708
2055	43 467	8 349	51 816
2060	38 949	7 707	46 656

Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird zwischen 2025 und 2060 voraussichtlich um 20,8 Prozent sinken. Die Anzahl im Abrechnungsverband West wird voraussichtlich um 28,1 Prozent sinken, die Anzahl im Abrechnungsverband Ost voraussichtlich um 61,9 Prozent steigen.

Ursächlich für die im Vergleich zum Abrechnungsverband West vielfach größere Steigerung im Abrechnungsverband Ost ist die durch die Einführung der Zusatzversorgung Ost zum

1. Januar 1997 derzeit noch geringe Zahl der Renten im Abrechnungsverband Ost, welche sich mit Zeitablauf an die Verhältnisse im Abrechnungsverband West angleicht.

#### 1.5.3. Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen

Übersicht VI- 17: Prognose der Versorgungsleistungen für die Beschäftigten in der

Bundesverwaltung in den Abrechnungsverbänden in Mio. Euro von 2025

bis 2060<sup>86</sup>

Jahr	West	Ost	insgesamt
2025	1 233	140	1 373
2030	1 318	197	1 516
2035	1 355	245	1 600
2040	1 380	292	1 672
2045	1 477	355	1 832
2050	1 661	428	2 090
2055	1 931	502	2 433
2060	2 274	579	2 853

Übersicht VI- 18: Prognose der Versorgungsleistungen für die Beschäftigten in der Bundesverwaltung im Verhältnis zum unterstellten BIP in Mrd. Euro

Jahr	Leistungen	Anteil am BIP in Prozent
2025	1,373	0,03
2030	1,516	0,03
2035	1,600	0,03
2040	1,672	0,03
2045	1,832	0,02
2050	2,090	0,02
2055	2,433	0,02
2060	2,853	0,02

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Jährliche Entgeltsteigerungen ab 2025 in Höhe der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

Auf der Basis der Methodik und Annahmen wird in der Übersicht VI- 17 die voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsleistungen bis zum Jahre 2060 unterteilt nach Abrechnungsverband Ost und West dargestellt. Die Entwicklung der nominalen Versorgungsleistungen wird zudem im Verhältnis zum Anteil am BIP dargestellt (siehe Übersicht VI- 18).

Im Abrechnungsverband West werden die Ausgaben voraussichtlich von 1 233 Mio. Euro im Jahr 2025 auf 2 274 Mio. Euro im Jahr 2060 steigen; dies bedeutet eine Steigerung um 84,4 Prozent. Demgegenüber ist die voraussichtliche Steigerung im Abrechnungsverband Ost von 140 Mio. Euro (2025) auf 579 Mio. Euro (2060) mit 313,3 Prozent wesentlich höher. Dies liegt daran, dass wegen der Einführung der Zusatzversorgung Ost zum 1. Januar 1997 bisher die Zahl der Rentnerinnen und Rentner noch gering ist und die Rentenzahlbeträge wegen steigender Versicherungszeiten sukzessive ansteigen werden.

Es wird eine Steigerung der Versorgungsleistungen von 1 373 Mio. Euro im Jahr 2025 auf 2 853 Mio. Euro im Jahr 2060 erwartet. Setzt man die Entwicklung der Versorgungsleistungen und die Entwicklung des BIP miteinander in Beziehung so ergibt sich ein Anteil von 0,03 Prozent im Jahr 2025 der bis 2060 auf 0,02 Prozent fällt.

#### 1.6. Kurzzusammenfassung

Die Anzahl der Tarifbeschäftigten der Bundesverwaltung, die bei der VBL versichert sind, ist von 694 732 im Jahr 2019 um 3,6 Prozent auf 719 822 im Jahr 2023 gestiegen.

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter steigt und lag 2023 bei 62,4 Jahren. Die Anzahl der Renten für die Beschäftigten des Bundes ist von 295 762 im Jahr 2019 um 3,6 Prozent auf 306 347 im Jahr 2023 gestiegen.

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL für die Bundesbeschäftigten sind ebenfalls gestiegen: zwischen 2019 und 2023 um 1,8 Prozent von 1 206,6 Mio. Euro auf 1 228,5 Mio. Euro. Bis zum Jahr 2060 werden die Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL für diesen Personenkreis voraussichtlich auf rund 2 853 Mio. Euro steigen. Der Anteil der Versorgungsleistungen am BIP bis 2060 sinkt nach den Vorausberechnungen leicht von 0,03 Prozent im Jahr 2025 auf 0,02 Prozent im Jahr 2060.

#### 2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)

#### 2.1. Grundlagen

Die Renten-Zusatzversicherung der DRV KBS führt nicht nur die Zusatzversorgung für die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn fort, sondern führt auch die Pflichtversicherung von weiteren Beteiligten durch. Die Renten-Zusatzversicherung der DRV KBS hatte im Jahr 2023 insgesamt

- 36 654 Pflichtversicherte
- 91 207 Rentner
- 413 Mio. Euro Versorgungsleistungen.

Die Renten-Zusatzversicherung der DRV KBS besteht aus zwei getrennten Versichertenbeständen: Der erste Versichertenbestand (Teil C der Satzung) besteht aus einem zum 31. Juli 1979 geschlossenen Versichertenbestand. Der zweite Versichertenbestand (Teil D der Satzung) besteht seit dem 1. August 1979. Durch die Neufassung der Satzung Teil D zum 1. Januar 2001 wurde das Gesamtversorgungssystem geschlossen und ein Betriebsrentensystem

(Versorgungspunktemodell) wie bei der VBL eingeführt.

Das Leistungsrecht nach Teil C folgt dem Prinzip der Gesamtversorgung. Versicherte nach Teil C sind nicht mehr vorhanden; der Rentnerbestand setzt sich aus ehemaligen Versicherten aus den alten Ländern zusammen. Mit der Schließung des Teils C der Satzung zum 1. August 1979 wurden alle Pflichtversicherten in den Teil D der Satzung überführt.

# 2.2. Entwicklung der Renten, Finanzierung und Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2019 bis 2023

In Teil C der Satzung sind die Zahlen seit längerer Zeit rückläufig, da es sich um einen seit August 1979 geschlossenen Rentenbestand handelt. Seit 1979 werden Leistungen nach Teil C der Satzung ausschließlich aus Mitteln der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern finanziert. Die leistungsrechtlichen Regelungen im Teil D entsprechen dem Satzungsrecht der VBL. Leistungen nach dem Teil D werden durch Umlagen und/ oder Beiträge der Arbeitgeber und durch anteilige Beiträge der Beschäftigten finanziert. Aufgrund unterschiedlicher Abrechnungsverbände und damit unterschiedlicher Finanzierungssysteme werden neben den Umlagen bzw. Beiträgen zur Kapitaldeckung zum Teil auch Zuwendungen der Arbeitgeber oder Bundeszuschüsse erhoben.

Übersicht VI- 19: Entwicklung der Anzahl der Renten für Versorgungsleistungen der
Renten-Zusatzversicherung der DRV KBS in den Jahren 1993, 2010 sowie
2019 bis 2023 (Anzahl in 1 000)

Jahr	Teil C - Zusatzrenten	Teil D- Betriebsrenten	insgesamt
1993	88,3	67,1	155,4
2010	18,4	105,4	123,8
2019	4,8	96,6	101,4
2020	4,1	95,0	99,1
2021	3,5	93,1	96,6
2022	2,9	91,0	93,9
2023	2,4	88,8	91,2

Übersicht VI- 20: Entwicklung der jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen der Renten-Zusatzversicherung der DRV KBS in den Jahren 1993, 2010 sowie 2019 bis 2023 (in Mio. Euro)

Jahr	Teil C -	Teil D-	sonstige	insgesamt
Jani	Zusatzrenten	Betriebsrenten	Leistungen	iiisgesaiiit
1993	317,3	328,0	3,1	648,4
2010	89,2	497,3	3,0	589,5
2019	28,2	441,3	4,2	473,7
2020	23,6	431,9	4,1	459,6
2021	20,2	419,7	4,7	444,6
2022	17,3	405,5	4,9	427,7
2023	15,4	392,5	4,8	412,7

Die Versorgungsleistungen insgesamt haben sich von 648,4 Mio. Euro im Jahr 1993 um 36,2 Prozent auf 412,7 Mio. Euro im Jahr 2023 vermindert. Der Rückgang ist auf die Entwicklung in Teil C der Satzung (geschlossener Rentenbestand) zurückzuführen. Hier sind die Ausgaben (ohne sonstige Leistungen) von 317,3 Mio. Euro im Jahr 1993 um rund 95 Prozent auf 15,4 Mio. Euro im Jahr 2023 zurückgegangen. Die Ausgaben in Teil D der Satzung haben sich dagegen von 331,1 Mio. Euro im Jahr 1993 um rund 33,3 Prozent auf 445,5 Mio. Euro im Jahr 2019 erhöht. Von 2019 bis 2023 ist ein Rückgang um rund 10,8 Prozent auf 397,3 Mio. Euro zu verzeichnen.

#### 2.3. Vorausberechnungen bis 2060

#### 2.3.1. Methodik

Die Vorausberechnungen wurden auf Basis von Hochrechnungen versicherungsmathematischer Tabellen sowie auf Beobachtungswerten für die Bestände der Renten-Zusatzversicherung erstellt.

Bei Teil C handelt es sich um einen geschlossenen Rentenbestand, in den keine Rentenberechtigten mehr hineinwachsen können; der Großteil der Renten wird bereits als Hinterbliebenenrente gezahlt. Dieser Bestand ist stark rückläufig. Im Teil D werden die Rentenzugänge und dadurch die Rentenausgaben kontinuierlich steigen.

#### 2.3.2. Prognose der Anzahl der Versicherten bis 2060

Die Anzahl der Pflichtversicherten in der Renten-Zusatzversicherung von rund 37 000 im Jahr 2023 wird sich weiter rückläufig entwickeln. Dies liegt vor allem an dem geschlossenen Bestand der Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn. Von den rund 16 000 aktiven Versicherten im Bereich der Bahn im Jahr 2023 wird sich der Bestand bis 2030 in etwa halbieren und bis 2060 bei weit unter 10 000 Versicherten liegen. Für die nicht geschlossenen Bereiche werden sich die Bestände so entwickeln wie sich die Personalentwicklung der jeweiligen Arbeitgeber gestalten wird. Eine verlässliche Prognose ist hier nicht möglich.

Prognose der Anzahl der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2060 Die Ausgaben für Versorgungsleistungen haben sich ab 2002 zunächst kontinuierlich vermindert, werden aber ab 2025 wieder steigen. Im Teil C werden sich die Ausgaben schnell verringern und sind ab 2040 vernachlässigbar.

Übersicht VI- 21: Prognose der Anzahl der Renten und der Versorgungsausgaben der

Renten-Zusatzversicherung der DRV KBS von 2025 bis 2060 zu Teil C 
Zusatzrenten

Jahr	Anzahl in 1 000	Ausgaben in Mio. Euro
2025	2,0	13,3
2030	1,2	7,2
2035	0,7	4,2
2040	0,4	2,9
2045	0,3	1,8
2050	0,2	1,1
2055	0,1	0,5
2060	0,1	0,5

Im Teil D werden die Ausgaben weiter konstant steigen. Durch das Hineinwachsen von Rentnerinnen und Rentnern in allen Abrechnungsverbänden wird sich bis zum Jahr 2060 das Niveau der Versorgungsleistungen weiterhin erhöhen.

Übersicht VI- 22: Prognose der Anzahl der Renten und der Versorgungsausgaben der
Renten-Zusatzversicherung der KBS von 2025 bis 2060 zu Teil D Betriebsrenten aus Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung

Jahr	Anzahl in 1 000	Ausgaben in Mio. Euro
2025	93,1	449,5
2030	97,9	472,7
2035	102,9	496,9
2040	108,1	522,0
2045	110,9	535,5
2050	113,7	549,0
2055	116,5	562,5
2060	119,5	577,0

# **Anhang**

#### Begriffserläuterungen

#### Altersgrenze

Altersgrenze ist ein gesetzlich bestimmtes Alter für den Eintritt in den Ruhestand.

#### Amt (aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt)

Gemeint ist das Amt im statusrechtlichen Sinn. Es bestimmt die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten gegenüber dem Dienstherrn in Bezug auf einen amtsgemäßen Aufgabenbereich, Besoldung und Versorgung. Es ist grundsätzlich gekennzeichnet durch Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe und einer Amtsbezeichnung.

#### Arbeitnehmerin oder Arbeitsnehmer des öffentlichen Dienstes

Das sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte, die in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

#### **Beamtin oder Beamter**

Beamtinnen und Beamte im Sinne dieses Berichtes stehen in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe zu ihrem Dienstherrn. Nicht umfasst sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

#### Beihilfe

Das ist eine finanzielle Hilfeleistung des Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Beihilferecht ist beim Bund gestützt auf § 78 BBG (Fürsorgepflicht des Dienstherrn) und normiert in § 80 BBG.

#### Berufssoldatin oder Berufssoldat

Berufssoldatin oder Berufssoldat sind berufsmäßige Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr i. S. d. SG; ohne Zeitsoldatinnen und -soldaten.

#### Beschäftigungsbereich

Beschäftigungsbereiche sind in diesem Bericht der unmittelbare Bundesbereich, G 131 und der sonstige Bundesbereiche (BEV, PNU/Post, übrige Bundesbereiche).

#### Besoldungsgruppen

Das sind Einstufungen der Ämter nach ihrer Wertigkeit. Hiernach bestimmt sich das Grundgehalt von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Soldatinnen und Soldaten.

#### **Betriebsrente**

Rente, die im Rahmen des seit dem 1. Januar 2002 geltenden neuen Betriebsrentensystems gezahlt wird.

#### Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Das ist der Marktwert aller für den Endverbrauch bestimmten Waren und Dienstleistungen, die in einem Staat in einem bestimmten Zeitabschnitt hergestellt werden.

#### **Bundesbedienstete**

Bundesbedienstete im Sinne dieses Berichtes sind Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

### Dienstunfähigkeit

Eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit ist dienstunfähig, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist (§ 44 Absatz 1 Satz 1 BBG).

#### Dienstunfall

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.

#### Eingliederungsschein

Ein Eingliederungsschein berechtigt ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, sich auf vorbehaltene Stellen im öffentlichen Dienst zu bewerben und ermöglicht den unmittelbaren Übergang vom Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten in das einer Beamtin oder eines Beamten.

#### einstweiliger Ruhestand

Einstweiliger Ruhestand ist eine vorübergehende Versetzung in den Ruhestand von politischen Beamtinnen und Beamten. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

#### **ESG**

ESG setzt sich aus den Begriffen Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung) zusammen. Mithilfe von ESG-Kriterien können Unternehmen und Organisationen hinsichtlich verschiedener Nachhaltigkeits- und Ethikfragen der drei Aspekte Umwelt (z.B. Ressourcen- und Artenschutz), Soziales (z. B. Arbeitsbedingungen und -sicherheit) und Unternehmensführung (z. B. Schutz vor Ausbeutung oder Korruption) bewertet werden.

#### Frühpensionierung

Frühpensionierung ist der Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, z. B. wegen dauernder Dienstunfähigkeit.

#### Gewährleistungsbescheid

Bescheid über die Gewährleistung einer späteren Versorgung und damit Versicherungsfreiheit in der GRV.

#### Hinterbliebene

Hinterbliebene sind Witwen, Witwer und Waisen der Bundesbediensteten.

#### Laufbahngruppen

Laufbahnen werden aufgrund der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes zugeordnet:

- die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes setzt den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus;
- die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes setzt den Abschluss einer Realschule (10 Schuljahre) oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und daran anschließend eine förderliche Berufsausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus;

- die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes setzt die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus;
- die Laufbahngruppe des h\u00f6heren Dienstes setzt ein abgeschlossenes f\u00fcr die Laufbahn geeignetes – wissenschaftliches Studium an einer Universit\u00e4t voraus.

#### Pflichtversicherte, aktiv

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die aufgrund eines Tarifvertrags oder aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrags die Pflicht zur Versicherung in der Zusatzversorgung besteht.

#### Pflichtversicherte, beitragsfrei

Versicherte, deren Pflichtversicherung endet, ohne dass ein Anspruch auf Betriebsrente besteht.

#### Post-Aktiengesellschaften; Postnachfolgeunternehmen

Postnachfolgeunternehmen sind die Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.

#### Prozentpunkte

Die absolute Abweichung zwischen zwei Prozentangaben wird als Prozentpunkte bezeichnet. Das Verhältnis zwischen zwei absoluten Werten wird in Prozent beschrieben.

#### Ruhegehalt

Versorgung, die der Beamtin / dem Beamten nach der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand gewährt wird.

#### ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Besoldungsbestandteile, die die Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge bilden: Grundgehalt; Familienzuschlag (Stufe 1); ruhegehaltfähige Zulagen.

#### Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz ermittelt sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (in Vollzeit) multipliziert mit 1,79375 Prozent.

#### Sozialversicherungsbeiträge

Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

#### Umlagemonate

Monate, für die Umlagen für einen aktiv Pflichtversicherten an eine Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet worden sind.

#### Umlagesatz

Bemessungssatz (Vomhundertsatz) des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes für die vom Arbeitgeber an die Zusatzversorgungseinrichtung zu entrichtende Umlage.

#### Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (Betriebsrentengesetz)

Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Zusagen auf Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung nicht mehr verfallen (vgl. § 1 Betriebsrentengesetz).

#### Versichertenrente

Betriebsrente, die an einen ehemals Versicherten gezahlt wird.

#### Versorgungsabschlag

Verminderung des Ruhegehalts um 3,6 Prozent für jedes Jahr der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze – begrenzt auf 10,8 bzw. 14,4 Prozent.

#### Versorgungsart

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld) als Versorgungsbezüge.

#### Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger

Personen, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften Versorgung erhalten; hierzu zählen ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene.

#### Versorgungsquote

Verhältnis von Versorgungsausgaben des Bundes zum BIP.

#### **Versorgungs-Steuer-Quote**

Verhältnis von Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen des Bundes.

#### Zulassungsschein

Einen Zulassungsschein erhalten ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, wenn sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in den öffentlichen Dienst eingestellt oder ohne Inanspruchnahme eines Eingliederungsscheins zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden möchten.

#### Zusatzversorgungseinrichtungen

Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durchführen.

### zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Steuerpflichtiger Arbeitslohn (soweit nichts anderes bestimmt ist). Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bildet die Grundlage für die vom Arbeitgeber an die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung zu entrichtenden Umlagen und Beiträge und für die Ermittlung der Versorgungspunkte.

#### Zusatzversorgungssysteme, haushaltsfinanzierte

Zusatzversorgungssysteme, deren Leistungen unmittelbar aus dem Haushalt einer Gebietskörperschaft gezahlt werden.

## Abkürzungsverzeichnis

AAÜG Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus

Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets

(Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz)

AfNS Amt für Nationale Sicherheit (ehemalige DDR)

AltGG Altersgeldgesetz

ATV Tarifvertrag Altersversorgung

BBesG Bundesbesoldungsgesetz

BBG Bundesbeamtengesetz

BBVAnpÄndG JJJJ/JJJJ Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für

die Jahre JJJJ und JJJJ sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher

Vorschriften

BeamtVG Beamtenversorgungsgesetz

BEDBPStruktG Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim

Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen

BEEG Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

BetrAVG Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

BEV Bundeseisenbahnvermögen

BEZNG Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz

BGBl. I Bundesgesetzblatt Teil I

BGH Bundesgerichtshof

BIP Bruttoinlandsprodukt

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMF Bundesministerium der Finanzen

BMI Bundesministerium des Innern

BMVg Bundesministerium der Verteidigung

BPolBG Bundespolizeibeamtengesetz

BReg Bundesregierung

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGG Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

DbAG Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz

DB AG Deutsche Bahn Aktiengesellschaft

DBGrG Deutsche Bahn Gründungsgesetz

DDR Deutsche Demokratische Republik

DNeuG Dienstrechtsneuordnungsgesetz

DO-Angestellte Dienstordnungsangestellte

DRiG Deutsches Richtergesetz

EStG Einkommensteuergesetz

G 131 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131

des Grundgesetzes fallenden Personen

GG Grundgesetz

GMBl Gemeinsames Ministerialblatt

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GRV Gesetzliche Rentenversicherung

HeilVfV Verordnung über die Durchführung von Heilverfahren nach § 33 des

Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung)

i. H. v. in Höhe von

ITZBund Informationstechnikzentrum Bund

k.A. keine Angabe möglich, da Fallzahlen zu gering

DRV KBS Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

LP Legislaturperiode

MfS Ministerium für Staatssicherheit (ehemalige DDR)

Mio. Millionen

Mrd. Milliarden

NVA Nationale Volksarmee (ehemalige DDR)

PKV Private Krankenversicherung

PNU Postnachfolgeunternehmen, d.h. Deutsche Post AG, Deutsche Bank

AG und Deutsche Telekom AG

Rspr. Rechtsprechung

RV Rentenversicherung

S. Seite

SEG Gesetz zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des

Soldatenversorgungsrechts

SG Soldatengesetz

SGB Sozialgesetzbuch

SGB VI Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

SGB VII Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

SVG Soldatenversorgungsgesetz

VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

VersRücklG Versorgungsrücklagegesetz

VFZV Versorgungsfondszuweisungsverordnung

VFBAZV Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen

"Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit"

# Verzeichnis der Übersichten

## KAPITEL I

Beamten-	und Soldatenvers	orgung im u	nmittelbaren	<b>Bundesbereich</b>

Übersicht I- 1:	Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach Beschäftigungsumfang im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2023 (Anzahl in 1 000)	32
Übersicht I- 2:	Prozentuale Betrachtung der Anteile von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich nach Beschäftigungsumfang am 30. Juni 2023 (Anteile in Prozent)	32
Übersicht I- 3:	Prozentuale Betrachtung der Anteile von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern im unmittelbaren Bundesbereich nach Beschäftigungsumfang am 30. Juni 2023 (Anteile in Prozent)	33
Übersicht I- 4:	Prozentuale Betrachtung der Anteile von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach Beschäftigungsumfang am 30. Juni 2023 (Anteile in Prozent)	33
Übersicht I- 5:	Altersstruktur im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2023 (Anzahl 1 000)	l in 34
Übersicht I- 6:	Zeitreihe 2018 bis 2022 zur Anzahl der Berufungen in ein Beamten- oder Richterverhältnis im unmittelbaren Bundesbereich (Anzahl in 1 000)	36
Übersicht I- 7:	Zeitreihe 2018 bis 2022 zur Anzahl der Berufungen in ein Berufssoldatenverhältnis (Anzahl in 1 000)	36
Übersicht I- 8:	Zeitreihe 2018 bis 2022 zum Anteil der Berufungen in ein Beamten- oder Richterverhältnis im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht (Ant in Prozent)	
Übersicht I- 9:	Zeitreihe 2018 bis 2022 zum Anteil der Berufungen in ein Berufssoldatenverhältnis nach Geschlecht (Anteil in Prozent)	37

Übersicht I- 10:	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im	
	unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2024	
	(Anzahl in 1 000)	38
Übersicht I- 11:	Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im	
	unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2024	
	(Anzahl in 1 000)	39
Übersicht I- 12:	Altersstruktur der Ruhegehaltsempfängerinnen und	
	Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 20	024
	(Anzahl in 1 000)	41
Übersicht I- 13:	Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von	
	Hinterbliebenenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich am	
	1. Januar 2019 und am 1. Januar 2024 (Anzahl in 1 000)	41
Übersicht I- 14:	Entwicklung der Anzahl der Zugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen u	ınd
	Ruhegehaltsempfängern im unmittelbaren Bundesbereich in den Jahren	
	2019 bis 2023 (Anzahl in 1 000)	44
Übersicht I- 15:	Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und	
	Richtern im unmittelbaren Bundesbereich – Prozentuale Betrachtung na	ch
	Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 2019 bis 2023 (Anteil in	
	Prozent)	45
Übersicht I- 16:	Ruhestandseintritte von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten –	
	Prozentuale Betrachtung nach Gründen des Ruhestandseintritts in den	
	Jahren 2019 bis 2023 (Anteil in Prozent)	46
Übersicht I- 17:	Anzahl und Anteil der Ruhestandseintritte mit Erreichen einer besondere	en
	Altersgrenze in 2023 nach Art des früheren Dienstverhältnisses im	
	unmittelbaren Bundesbereich	46
Übersicht I- 18:	Anzahl und Anteil der Ruhestandseintritte mit Erreichen einer Altersgrei	nze
	im unmittelbaren Bundesbereich in 2023	47
Übersicht I- 19:	Anzahl und Anteil der Ruhestandseintritte in 2023 von Beamtinnen und	
	Beamten im unmittelbaren Bundesbereich mit auf Antrag	
	hinausgeschobenem Ruhestandsbeginn bei besonderer Altersgrenze	47

Ubersicht 1- 20:	im unmittelbaren Bundesbereich mit auf Antrag hinausgeschobenem Ruhestandsbeginn bei Regelaltersgrenze in 2023	en 48
Übersicht I- 21:	Entwicklung der Anzahl und des prozentualen Anteils der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2019 bis 2023	48
Übersicht I- 22:	Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit in 2023 im unmittelbaren Bundesbereich nach Art der früheren Dienstverhältnisses	s 49
Übersicht I- 23:	Prozentualer Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigk im unmittelbaren Bundesbereich von 2019 bis 2023 nach Art des früher Dienstverhältnisses	
Übersicht I- 24:	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbere in den Jahren 2019 bis 2023 (Durchschnittsalter in Jahren)	ich 50
Übersicht I- 25:	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbere in den Jahren 2019 bis 2023 nach Geschlecht (Durchschnittsalter in Jahr	
Übersicht I- 26:	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbere nach Laufbahngruppen in 2023 (Durchschnittsalter in Jahren)	eich 51
Übersicht I- 27:	Durchschnittsalter bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigke im unmittelbaren Bundesbereich von 2019 bis 2023	eit 51
Übersicht I- 28:	Anzahl und Anteil der Ruhestandseintritte mit Erreichen einer Altersgre von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im unmittelbaren Bundesbereich in 2023 sowie das durchschnittliche	
	Ruhestandseintrittsalter	52
Übersicht I- 29:	Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen un Richtern im unmittelbaren Bundesbereich in 2023 sowie das	d

durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter

Übersicht I- 30:	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und	d
	der Zugänge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Rich	ter
	im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar der Jahre 2020 bis 2024	
	(Ruhegehaltssatz in Prozent)	55
Übersicht I- 31:	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge der Beamtinnen und	
	Beamten sowie Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich	ch
	nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2023 (Ruhegehaltssatz in	1
	Prozent)	56
Übersicht I- 32:	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und	d
	der Zugänge von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten am 1. Januar der	r
	Jahre 2020 bis 2024 (Ruhegehaltssatz in Prozent)	57
Übersicht I- 33:	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge von Berufssoldatinnen	
	und Berufssoldaten nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2023	3
	(Ruhegehaltssatz in Prozent)	58
Übersicht I- 34:	Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz bei Zurruhesetzungen wegen	
	Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2019 bis 2023	58
Übersicht I- 35:	Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten sowie	
	Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich, die in den	
	Jahren 2019 bis 2023 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand	
	eingetreten sind	59
Übersicht I- 36:	Anzahl und Anteil der Zugänge der Berufssoldatinnen und Berufssoldate	en,
	die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Höchstruhegehaltssatz in den	
	Ruhestand eingetreten sind	60
Übersicht I- 37:	Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten sowie	
	Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich, die in den	
	Jahren 2019 bis 2023 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand	
	eingetreten sind	61
Übersicht I- 38:	Anzahl und Anteil der Zugänge der Berufssoldatinnen und Berufssoldate	en,
	die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Versorgungsabschlag in den Ruhesta	and

eingetreten sind

Übersicht I- 39:	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter im unmittelbaren Bundesbereich im Januar der Jahre 2020 bis 2024	
	(gerundeter Betrag in Euro)	63
Übersicht I- 40:	Durchschnittliche Ruhegehälter im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter Betrag in Euro)	64
Übersicht I- 41:	Durchschnittliches Witwengeld/ Witwergeld im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundete Betrag in Euro)	er 64
Übersicht I- 42:	Durchschnittliches Waisengeld im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter Betrag in Euro)	64
Übersicht I- 43:	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbar Bundesbereich mit amtsunabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG am 1. Januar 2015/2019/2024	en 66
Übersicht I- 44:	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbar Bundesbereich mit amtsabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz Satz 1 BeamtVG am 1. Januar 2015/2019/2024	
Übersicht I- 45:	Ruhegehaltsempfängerinnen im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgung	67
Übersicht I- 46:	Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 20 mit Mindestversorgung	24 68
Übersicht I- 47:	Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich aufgrund von Dienstunfähigkeit mit Mindestversorgung im Jahr 2023	68
KAPITEL II		
Doamtonvorcorous	g in dan constigen Pereighen des Pundes	

#### Beamtenversorgung in den sonstigen Bereichen des Bundes

Übersicht II- 1:	Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereich	en
	nach Beschäftigungsbereich (einschließlich Beurlaubten und Altersteil	zeit)
	am 30. Juni 2023 (Anzahl in 1 000)	7

Übersicht II- 2: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes am 1. Januar 2019 / 2024

Übersicht II- 3:

Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den

	sonstigen Bundesbereichen am 1. Januar 2019 / 2024 (Anzahl in 1 000)	75	
Übersicht II- 4:	Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von	70	
	Hinterbliebenenversorgung in den sonstigen Bundesbereichen am		
	1. Januar 2019 /2024 (Anzahl in 1 000)	76	
Übersicht II- 5:	Entwicklung der Anzahl der Zugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen un	76 and SSU	) 
	Ruhegehaltsempfängern in den sonstigen Bereichen des Bundes in den Jahren 2019 bis 2023 (Anzahl in 1 000)	77	) )
Übersicht II- 6:	Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten des BEV – Prozentual	e	
	Betrachtung nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 2019 bi	s <b>S</b>	l
	2023 (Anteil in Prozent)	77	
Übersicht II- 7:	Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten der Post – Prozentual	rd QUCCh	
	Betrachtung nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 2019 bi	s 💆	
	2023 (Anteil in Prozent)	77	)
Übersicht II- 8:	Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten der übrigen	2	
	Bundesbereiche – Prozentuale Betrachtung nach Gründen des	70	
	Ruhestandseintritts in den Jahren 2019 bis 2023 (Anteil in Prozent)	/0	
Übersicht II- 9:	Entwicklung der Anzahl und des prozentualen Anteils der Versetzungen i	n (1) 78	
	den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beim BEV von 2019 bis 2023	78	
Übersicht II- 10:	Entwicklung der Anzahl und des prozentualen Anteils der Versetzungen i	n 7	
	den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Post von 2019 bis 2023	79	
Übersicht II- 11:	Entwicklung der Anzahl und des prozentualen Anteils der Versetzungen i		
	den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den übrigen Bundesbereicher	מ	1
	von 2019 bis 2023	79	)
Übersicht II- 12:	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des	34	! !
	Bundes in den Jahren 2019 bis 2023 (Durchschnittsalter in Jahren)	Tassung	
Übersicht II- 13:	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des		
	Bundes nach Laufbahngruppen in 2023 (Durchschnittsalter in Jahren)	80 <b>CP</b> /SCP	)

Obersicht II- 14:	Entwicklung der durchschmittlichen Runegenatissatze des beständes un	
	der Zugänge der Beamtinnen und Beamten des BEV am 1. Januar der Jal 2020 bis 2024 (Ruhegehaltssatz in Prozent)	hre 80
Übersicht II- 15:	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes un der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der Post am 1. Januar der Jal 2020 bis 2024 (Ruhegehaltssatz in Prozent)	
Übersicht II- 16:	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes un der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der übrigen Bundesbereiche 1. Januar der Jahre 2020 bis 2024 (Ruhegehaltssatz in Prozent)	
Übersicht II- 17:	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge der Beamtinnen und Beamten des BEV nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2023 (Ruhegehaltssatz in Prozent)	81
Übersicht II- 18:	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der Post nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2023 (Ruhegehaltssatz in Prozent)	82
Übersicht II- 19:	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der übrigen Bundesbereiche nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2023 (Ruhegehaltssatz in Prozent)	82
Übersicht II- 20:	Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten des BEV, in den Jahren 2019 bis 2023 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestan eingetreten sind	
Übersicht II- 21:	Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten bei den Pl die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind	NU,
Übersicht II- 22:	Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der übrige Bundesbereiche, die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind	en 83
Übersicht II- 23:	Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten des BEV, in den Jahren 2019 bis 2023 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand eingetreten sind	

Obersicht II- 24.	die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Versorgungsabschlag in den Ruhesta eingetreten sind	
Übersicht II- 25:	Anzahl und Anteil der Zugänge der Beamtinnen und Beamten der übriger Bundesbereiche, die in den Jahren 2019 bis 2023 mit Versorgungsabschla in den Ruhestand eingetreten sind	
Übersicht II- 26:	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter in den sonstigen Bereichen des Bundes im Januar der Jahre 2020 bis 2024 (gerundeter Betrag in Euro)	85
Übersicht II- 27:	Durchschnittliche Ruhegehälter in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter Betrag in Euro	o) 85
Übersicht II- 28:	Durchschnittliches Witwengeld/ Witwergeld in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter Betrag in Euro)	85
Übersicht II- 29:	Durchschnittliches Waisengeld in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2024 (gerundeter Betrag in Euro	o) 86
Übersicht II- 30:	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des BEV mit amtsunabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtV am 1. Januar 2015/2019/2024	/G 86
Übersicht II- 31:	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger der Post mit amtsunabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtV am 1. Januar 2015/2019/2024	/G 86
Übersicht II- 32:	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger der übrigen Bundesbereiche mit amtsunabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG am 1. Januar 2015/2019/2024	87
Übersicht II- 33:	Ruhegehaltsempfängerinnen des BEV am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgung	87

Übersicht II- 34:	Ruhegehaltsempfänger des BEV am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgu	•
ÜL		87
Übersicht II- 35:	Ruhegehaltsempfängerinnen der Post am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgung	88
Übersicht II- 36:	Ruhegehaltsempfänger der Post am 1. Januar 2024 mit Mindestversorgu	ing 88
Übersicht II- 37:	Ruhegehaltsempfängerinnen der übrigen Bundesbereiche am	
	1. Januar 2024 mit Mindestversorgung	88
Übersicht II- 38:	Ruhegehaltsempfänger der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2024 r	nit
	Mindestversorgung	88
Übersicht II- 39:	Ruhestandsversetzungen beim BEV aufgrund von Dienstunfähigkeit mit	
	Mindestversorgung im Jahr 2023	89
Übersicht II- 40:	Ruhestandsversetzungen der Post aufgrund von Dienstunfähigkeit mit	
	Mindestversorgung im Jahr 2023	89
Übersicht II- 41:	Ruhestandsversetzungen in den übrigen Bundesbereichen aufgrund von	l
	Dienstunfähigkeit mit Mindestversorgung im Jahr 2023	89
Übersicht II- 42:	Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsleistungen aus	den
	Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR beim Bund sowie Höl	he
	der Ausgaben des Bundes in den Jahren 2019 und 2023	91

104

105

#### **KAPITEL III**

Finanzierung der V	ersorgung des Bundes	
Übersicht III- 1:	Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereic von 2019 bis 2023 in Mrd. Euro	:h 97
Übersicht III- 2:	Ausgaben für die Versorgung im unmittelbaren Bundesbereich nach Einzelplänen des Bundeshaushaltes 2023 in Mrd. Euro	98
Übersicht III- 3:	Entwicklung der Ausgaben für Übergangsgebührnisse und Übergangsbeihilfen für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit vo 2019 bis 2023 in Mrd. Euro	on 100
Übersicht III- 4:	Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2019 bis 2023 in Mrd. Euro	101
Übersicht III- 5:	Anteile der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Personalkostenerstattunach § 21 Absatz 1 DBGrG und bereinigte Anteile, reduziert auf die enthaltenen versorgungsanalogen Komponenten, in den Jahren 2019 b 2023 in Mio. Euro	
Übersicht III- 6:	An das BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Absatz 3 DBGrG (Versorgungszuschlag) von 2019 bis 2023 in Mio. Euro	102
Übersicht III- 7:	Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemalig Deutschen Bundespost von 2019 bis 2023 in Mrd. Euro	gen 103
Übersicht III- 8:	Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen un der Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereichs, beim B und im Bereich der Post in den Jahren 2019 bis 2023 in Mrd. Euro	
Übersicht III- 9:	Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger des	

unmittelbaren Bundesbereichs, beim BEV und im Bereich der Post in den

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben des unmittelbaren

Bundesbereichs am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) von 2019 bis

Jahren 2019 bis 2023 in Euro

2023

Übersicht III- 10:

Übersicht III- 11:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben des BEV am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) von 2019 bis 2023	106
Übersicht III- 12:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben der Post am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) von 2019 bis 2023	106
Übersicht III- 13:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben der übrigen Bundesbereiche am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) von 201 2023	9 bis 106
Übersicht III- 14:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches an den Steuereinnahmen des Bundes von 2019 bis 20	23 107
Übersicht III- 15:	Zuführungen an die Versorgungsrücklage des Bundes von 2019 bis 202 in Mio. Euro – Unmittelbarer Bundesbereich	3 109
Übersicht III- 16:	Zuführungen an die Versorgungsrücklage des Bundes von 2019 bis 202 in Mio. Euro – Sonstige Bundesbereiche	3 110
Übersicht III- 17:	Zuführungen an die Versorgungsrücklage des Bundes von 2019 bis 202 in Mio. Euro – Insgesamt	3 110
Übersicht III- 18:	Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes 2019 bis 2023 in Mio. Euro nach Beschäftigungsbereichen	112
Übersicht III- 19:	Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes 2019 bis 2023 in Mio. Euro – Insgesamt	112
Übersicht III- 20:	Einnahmen des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit von 20 bis 2023 in Mio. Euro	)19 114
Übersicht III- 21:	Ausgaben des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit von 201 2023 in Mio. Euro	.9 bis 114
KAPITEL IV		

## Vorausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis 2060

Übersicht IV- 1: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und

Versorgungsempfänger des Bundes im Jahresdurchschnitt von 2025 bis

2060 – Insgesamt (Anzahl in 1 000) 123

Übersicht IV- 2:	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich (einschließlich	h
	G 131) im Jahresdurchschnitt von 2025 bis 2060 (Anzahl in 1 000)	124
Übersicht IV- 3:	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in unmittelbaren Bundesbereich (einschließlich G 131) im Jahresdurchsch von 2025 bis 2060 nach Versorgungsart (Anzahl in 1 000)	
Übersicht IV- 4:	Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinner und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches in der Jahren 2025 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Siebten Versorgungsberichts (Anzahl in 1 000, Abweichung in Prozent)	
Übersicht IV- 5:	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes im Jahresdurchschnitt von 2025 bis 2060 (Anzahl in 1 000)	128
Übersicht IV- 6:	Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2025 bis 2060 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,9 Prozent in Mrd. Euro	131
Übersicht IV- 7:	Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2 bis 2060 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigeru von 2,0 Prozent in Mrd. Euro	
Übersicht IV- 8:	Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes in der Jahren 2025 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Siebten Versorgungsberichts (jeweils Variante gemäß unterstellter BIP- Entwicklung)	n 133
Übersicht IV- 9:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbe von 2025 bis 2060 in Prozent	reich 134
Übersicht IV- 10:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) für das BEV von 2025 bis 20 Prozent	60 in 135

Übersicht IV- 11:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am			
	Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im Bereich der Post von 202		<b>V</b> C	
	2060 in Prozent	136		
Übersicht IV- 12:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am		orabia	
	Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den übrigen Bundesbereichen			
	von 2025 bis 2060 in Prozent	136	C,	
Übersicht IV- 13:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den		SSU	
	Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im		9	
	unmittelbaren Bundesbereich von 2025 bis 2060	138		
Übersicht IV- 14:	Hochrechnung der voraussichtlichen Zuführungsverpflichtungen zur		<u> </u>	
	Versorgungsrücklage für den unmittelbaren Bundesbereich sowie BEV	und		
	Post von 2025 bis 2031 in Mrd. Euro	139	NICO	
KAPITEL V			9	
			aurcn	
Altersgeld des Bun	des			
Übersicht V- 1:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte im			
	unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppe in den Jahren 201	9 bis	q/e	
	2022	146		
Übersicht V- 2:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte im		екто	
	unmittelbaren Bundesbereich nach Altersgruppe und Geschlecht im		C	
	Zeitraum 2019 bis 2022	146	0	
Übersicht V- 3:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Berufssoldatinnen und			
	Berufssoldaten nach Laufbahngruppe (vergleichbar) in den Jahren 2019	bis (	Œ	
	2022	147	0	
Übersicht V- 4:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Berufssoldatinnen und		S	
	Berufssoldaten nach Altersgruppe und Geschlecht im Zeitraum 2019 b	is	assu	
	2022	147	3	
Übersicht V- 5:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte des B	EV		
	nach Laufbahngruppe in den Jahren 2019 bis 2022	148		
Übersicht V- 6:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte des B	EV	Ğ	
	nach Altersgruppe und Geschlecht im Zeitraum 2019 bis 2022	148	7	

Übersicht V- 7:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte bei de	en
	PNU nach Laufbahngruppe in den Jahren 2019 bis 2022	149
Übersicht V- 8:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte bei de	n
	PNU nach Altersgruppe und Geschlecht im Zeitraum 2019 bis 2022	149
Übersicht V- 9:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte in der	1
	übrigen Bundesbereichen nach Laufbahngruppe in den Jahren 2019 bis	
	2022	149
Übersicht V- 10:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte in der	1
	übrigen Bundesbereichen nach Altersgruppe und Geschlecht im Zeitrau	
	2019 bis 2022	150
Übersicht V- 11:	Jährliche mittlere Inanspruchnahme-Quote von Altersgeld je 1 000	4 5 4
	Bundesbedienstete in den Jahren 2019 bis 2022	151
Übersicht V- 12:	Anzahl der Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger des	150
	Bundes am 1. Januar 2024	152
KAPITEL VI - Zusa	tzversorgung des öffentlichen Dienstes	
Übersicht VI- 1:	Grunddaten der VBL im Jahr 2023	157
Übersicht VI- 2:	Entwicklung der Anzahl der aktiven und der beitragsfrei pflichtversiche	rten
	Beschäftigten in der Bundesverwaltung von 2019 bis 2023	162
Übersicht VI- 3:	Zusammensetzung der Pflichtversicherten in der Bundesverwaltung na	ch
	Abrechnungsverband am 31. Dezember 2023	162
Übersicht VI- 4:	Anzahl der aktiv und beitragsfrei pflichtversicherten Beschäftigten in de	er
	Bundesverwaltung im Jahr 2023 nach Altersklassen	163
Übersicht VI- 5:	Anzahl und Durchschnittsalter der aktiv und beitragsfrei pflichtversiche	erten
	Beschäftigten in der Bundesverwaltung im Jahr 2023	163
Übersicht VI- 6:	Entwicklung der Anzahl der Betriebsrenten der Beschäftigten in der	
	Bundesverwaltung nach Renten aus aktiver und beitragsfreier	
	Pflichtversicherung in den Jahren 2019 bis 2023	164
Übersicht VI- 7:	Durchschnittliches Renteneintrittsalter der Beschäftigten in der	
	Bundesverwaltung im Jahr 2023 nach Rentenarten und Geschlecht	164

Übersicht VI- 8:	Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge in Euro für Versichertenrenten				
	der Beschäftigten in der Bundesverwaltung aus aktiver Pflichtversicherung				
	in den Abrechnungsverbänden in den Jahren 2019 bis 2023	165	2		
Übersicht VI- 9:	Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge in Euro für Versichertenrent	en	abla		
	der Beschäftigten in der Bundesverwaltung aus beitragsfreier		0		
	Pflichtversicherung in den Abrechnungsverbänden in den Jahren 2019 b	ois			
	2023	165	2		
Übersicht VI- 10:	Betriebsrente wegen Alters aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL	in	9		
	Euro nach Dauer der Pflichtversicherungszeit im Jahr 2023	166			
Übersicht VI- 11:	Gliederung der Versichertenrenten aus aktiver Pflichtversicherung der		<b>\{</b>		
	Beschäftigten in der Bundesverwaltung nach Zahlbeträgen in Euro zum				
	31. Dezember 2023	167			
Übersicht VI- 12:	Gliederung der Hinterbliebenenrenten aus aktiver Pflichtversicherung d	der			
	Beschäftigten in der Bundesverwaltung nach Zahlbeträgen in Euro zum				
	31. Dezember 2023	168			
Übersicht VI- 13:	rt VI- 13: Jährliche Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen der Beschäftigten in				
	der Bundesverwaltung nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten	und	Œ		
	sonstige Leistungen in Mio. Euro in den Jahren 2019 bis 2023	170	T Z		
Übersicht VI- 14:	Prognose der Anzahl der Renten für die Beschäftigten in der				
	Bundesverwaltung in den Abrechnungsverbänden von 2025 bis 2060	171			
Übersicht VI- 15:	Prognose der Anzahl der Versichertenrenten für die Beschäftigten in de	er	Œ/		
	Bundesverwaltung in den Abrechnungsverbänden von 2025 bis 2060	172	Œ		
Übersicht VI- 16:	Prognose der Anzahl der Hinterbliebenenrenten für die Beschäftigten in	n			
	der Bundesverwaltung in den Abrechnungsverbänden von 2025 bis 206	0	Q V		
		172	SU		
Übersicht VI- 17:	Prognose der Versorgungsleistungen für die Beschäftigten in der		9		
	Bundesverwaltung in den Abrechnungsverbänden in Mio. Euro von 202	5			
	bis 2060	173	U V		
Übersicht VI- 18:	Prognose der Versorgungsleistungen für die Beschäftigten in der		Ĭ		
	Bundesverwaltung im Verhältnis zum unterstellten BIP in Mrd. Euro	173			

Übersicht VI- 19:	Entwicklung der Anzahl der Renten für Versorgungsleistungen der Renten	
	Zusatzversicherung der DRV KBS in den Jahren 1993, 2010 sowie 2019 bi	
	2023 (Anzahl in 1 000)	176
Übersicht VI- 20:	Entwicklung der jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen der	
	Renten-Zusatzversicherung der DRV KBS in den Jahren 1993, 2010 sow	wie
	2019 bis 2023 (in Mio. Euro)	

- Übersicht VI- 21: Prognose der Anzahl der Renten und der Versorgungsausgaben der
  Renten-Zusatzversicherung der DRV KBS von 2025 bis 2060 zu Teil C Zusatzrenten 178
- Übersicht VI- 22: Prognose der Anzahl der Renten und der Versorgungsausgaben der
  Renten-Zusatzversicherung der DRV KBS von 2025 bis 2060 zu Teil D Betriebsrenten aus Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung 178

## Verzeichnis der Abbildungen

#### **KAPITEL I**

Beamten-	und Soldatenvers	orgung im ur	nmittelbaren	<b>Bundesbereich</b>

Abbildung I- 1:	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (einschließlich Beurlaubte	
	im unmittelbaren Bundesbereich von 2010 bis 2023	3
Abbildung I- 2:	Altersstruktur im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2023	3
Abbildung I- 3:	Entwicklung des Durchschnittsalters der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni in den Jahren 2008 bis 2023	3
Abbildung I- 4:	Altersstruktur der im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereichs am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2024	
Abbildung I- 5:	Altersstruktur der im Ruhestand befindlichen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2024	4
Abbildung I- 6:	Anteile der Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich na den Gründen des Ruhestandseintritts in 2023	c 4
Abbildung I- 7:	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern de unmittelbaren Bundesbereichs vom 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2024	
Abbildung I- 8:	Zweistufiges Prüfschema zur beamtenversorgungsrechtlichen Mindestversorgung (Mindestruhegehalt ohne Familienzuschlag)	6
KAPITEL III		

#### Finanzierung der Versorgung des Bundes

Abbildung III- 1:	Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich	1
	von 2014 bis 2023	9

Abbildung III- 3: Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des

Bundes von 2014 bis 2023 101

#### **KAPITEL IV**

Vorausberechnungen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes bis 2060			
Abbildung IV- 1:	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne G131) von 2025 bis 2060	122	
Abbildung IV- 2:	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in unmittelbaren Bundesbereich (ohne G131) von 2025 bis 2060	n 124	
Abbildung IV- 3:	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich (ohne G131) v 2025 bis 2060 nach Beschäftigungsbereich	on 125	
Abbildung IV- 4:	Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches in den Jahren 2025 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Siebten Versorgungsberichts (Anzahl in 1 000)		
Abbildung IV- 5:	Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2025 bis 2060 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,9 Prozent	130	
Abbildung IV- 6:	Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2025 bis 2060 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,0 Prozent	132	
Abbildung IV- 7:	Voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerind und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich von 2030 2060, deren Versorgungsausgaben aus dem Versorgungsfonds des Bund finanziert werden	bis	
Abbildung IV- 8:	Projektion der Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit auf Basis der turnusmäßigen Revision von 2023 differenziert nach Versorgungsarten von 2024 bis 2094	141	
KAPITEL V			
Altorogold dos Pup	dos		

Abbildung V- 1: Jährliche mittlere Inanspruchnahme-Quote von Altersgeld je 1 000 Bundesbedienstete in den Jahren 2019 bis 2022

150

215

# Verzeichnis der Tabellen im statistischen Anhang

Tabelle 1:	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterin	nen und
	Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren	
	Bundesbereich zum Stichtag 30. Juni in den Jahren 2010 bis 2023	-
	insgesamt (Anzahl in 1 000)	209
Tabelle 2:	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen, Richterinnen, Berufsso	datinnen
	im unmittelbaren Bundesbereich zum Stichtag 30. Juni in den Jah	nren 2010
	bis 2023 (Anzahl in 1 000) - Frauen	210 🥨
Tabelle 3:	Entwicklung der Anzahl der Beamten, Richter, Berufssoldaten im	1
	unmittelbaren Bundesbereich zum Stichtag 30. Juni in den Jahrei	n 2010 bis
	2023 (Anzahl in 1 000) - Männer	211
Tabelle 4:	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterin	nen und
	Richter im unmittelbaren Bundesbereich nach Altersklassen zum	Stichtag
	30. Juni in den Jahren 2010 bis 2023 (Anzahl in 1 000)	212
Tabelle 5:	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und	
	Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in 2010	und 2015
	sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)	213
Tabelle 6:	Entwicklung der Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und	
	Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in 2010	und 2015
	sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)	213
Tabelle 7:	Entwicklung der Anzahl der Witwengeldempfängerinnen und	
	Witwergeldempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in 2010	und 2015
	sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)	214
Tabelle 8:	Entwicklung der Anzahl der Waisengeldempfängerinnen und	
	Waisengeldempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in 2010	und 2015
	sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)	214
Tabelle 9:	Versorgungsausgaben des Bundesbereiches in 2010 und 2015 so	wie von
	2020 bis 2023 in Mrd. Euro	215
Tabelle 10:	Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches in 202	L0 und

2015 sowie von 2020 bis 2023 in Mrd. Euro

	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamter Bundeseisenbahnvermögens zum Stichtag 30. Juni in 2023 (Anzahl in 1 000)	Tabelle 11:
	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamter Postnachfolgeunternehmen zum Stichtag 30. Juni in c 2023 (Anzahl in 1 000)	Tabelle 12:
_	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamter Bundesbereichen zum Stichtag 30. Juni in den Jahren in 1 000)	Tabelle 13:
	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerin Versorgungsempfänger in den sonstigen Bundesberei 2015 sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)	Tabelle 14:
	Entwicklung der Anzahl der Ruhegehaltsempfängerin Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bundesberei 2015 sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)	Tabelle 15:
	Entwicklung der Anzahl der Witwengeldempfängerin Witwergeldempfänger in den sonstigen Bundesbereic sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)	Tabelle 16:
	Entwicklung der Anzahl der Waisengeldempfängerinn Waisengeldempfänger in den sonstigen Bundesbereic	Tabelle 17:

sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)

## **Statistischer Anhang**

Tabelle 1: Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich zum Stichtag 30. Juni in den Jahren 2010 bis 2023 – insgesamt (Anzahl in 1 000)

lab.	Beamtinnen und Beamte,	Berufssoldatinnen und	
Jahr	Richterinnen und Richter	Berufssoldaten	zusammen
2010	128,6	55,7	184,3
2011	128,8	56,3	185,0
2012	129,2	55,4	184,5
2013	128,9	53,7	182,6
2014	129,7	52,6	182,3
2015	130,8	52,1	182,9
2016	132,3	51,7	184,0
2017	134,2	51,8	186,0
2018	136,5	52,4	188,8
2019	139,9	53,3	193,2
2020	145,5	54,3	199,8
2021	151,7	53,5	205,2
2022	157,0	56,4	213,4
2023	163,8	57,1	220,9

Ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst; einschl. beurlaubte Bedienstete.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Tabelle 2: Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen, Richterinnen, Berufssoldatinnen im unmittelbaren Bundesbereich zum Stichtag 30. Juni in den Jahren 2010 bis 2023 (Anzahl in 1 000) - Frauen

Jahr	Beamtinnen und Richterinnen	Berufssoldatinnen	zusammen
2010	34,7	1,1	35,8
2011	35,6	1,4	37,0
2012	36,4	1,6	37,9
2013	36,9	1,7	38,7
2014	38,3	1,8	40,1
2015	39,5	2,1	41,7
2016	40,9	2,4	43,3
2017	42,5	2,7	45,2
2018	44,1	3,0	47,1
2019	46,3	3,4	49,7
2020	49,7	3,8	53,5
2021	53,2	3,9	57,1
2022	56,5	4,5	61,0
2023	60,6	4,9	65,5

Ohne Beamtinnen im Vorbereitungsdienst; einschl. beurlaubte Bedienstete.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Tabelle 3: Entwicklung der Anzahl der Beamten, Richter, Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich zum Stichtag 30. Juni in den Jahren 2010 bis 2023 (Anzahl in 1 000) - Männer

Jahr	Beamte und Richter	Berufssoldaten	zusammen
2010	93,9	54,6	148,5
2011	93,1	54,9	148,0
2012	92,8	53,8	146,6
2013	92,0	52,0	144,0
2014	91,3	50,8	142,2
2015	91,3	50,0	141,2
2016	91,4	49,3	140,7
2017	91,8	49,1	140,9
2018	92,4	49,3	141,7
2019	93,6	49,9	143,5
2020	95,8	50,5	146,3
2021	98,5	49,6	148,1
2022	100,5	51,9	152,4
2023	103,2	52,2	155,4

Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; einschl. beurlaubte Bedienstete.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Tabelle 4: Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich nach Altersklassen zum Stichtag 30. Juni in den Jahren 2010 bis 2023 (Anzahl in 1 000)

Altersgruppen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
von bis unter							
Jahren							
65 Jahre und älter	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,5	0,6
60 - 65	8,8	9,3	9,9	10,2	10,4	10,8	11,3
55 - 60	15,2	15,7	16,3	17,0	17,6	18,3	19,4
50 - 55	19,0	19,9	21,1	22,0	23,1	23,9	24,1
45 - 50	23,7	23,5	23,4	23,5	23,5	23,4	23,3
35 - 45	39,4	38,2	37,2	35,7	34,7	33,8	33,1
unter 35 Jahren	22,5	21,9	21,1	20,3	20,0	20,0	20,6
insgesamt	128,6	128,8	129,2	128,9	129,7	130,8	132,3

Altersgruppen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
von bis unter							Œ
Jahren							ā
65 Jahre und älter	0,7	0,8	0,9	1,0	1,2	1,3	1,5
60 - 65	11,8	12,4	13,0	13,8	15,1	16,0	17,0
55 - 60	20,7	21,8	22,9	23,6	23,8	23,8	24,1
50 - 55	24,2	24,4	24,4	24,3	24,2	23,6	22,4
45 - 50	22,7	21,4	20,3	19,6	19,2	19,2	19,9
35 - 45	32,8	33,0	33,3	34,5	36,0	37,3	38,9
unter 35 Jahren	21,3	22,7	25,1	28,7	32,2	35,8	40,1
insgesamt	134,2	136,5	139,9	145,5	151,7	157,0	163,8

Ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst; einschl. beurlaubte Bedienstete.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und

Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in 2010 und 2015

sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)

1. Januar des Jahres	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	G 131	zusammen
2010	84,5	89,2	23,9	197,6
2015	89,0	91,4	9,7	190,2
2020	94,8	91,6	3,2	189,6
2021	96,2	91,0	2,6	189,7
2022	97,4	90,6	2,0	190,1
2023	98,9	90,5	1,6	190,9
2024	100,0	90,3	1,3	191,6

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

Tabelle 6: Entwicklung der Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in 2010 und 2015 sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)

1. Januar	Beamtinnen und Beamte,	Berufssoldatinnen	G 131	zusammen
des Jahres	Richterinnen und Richter	und Berufssoldaten		
2010	58,6	67,1	1,4	127,1
2015	63,2	70,2	0,3	133,7
2020	68,6	70,6	0,0	139,1
2021	69,7	69,8	0,0	139,5
2022	70,8	69,3	0,0	140,1
2023	72,0	68,8	0,0	140,7
2024	73,0	68,4	0,0	141,4

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Tabelle 7: Entwicklung der Anzahl der Witwengeldempfängerinnen und
Witwergeldempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in 2010 und 2015
sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)

1. Januar	Beamtinnen und Beamte,	Berufssoldatinnen	G 131	zusammen
des Jahres	Richterinnen und Richter	und Berufssoldaten		
2010	24,0	20,9	21,7	66,6
2015	23,9	20,1	8,9	53,0
2020	24,6	20,0	2,8	47,4
2021	24,8	20,2	2,2	47,3
2022	25,0	20,4	1,8	47,1
2023	25,2	20,7	1,3	47,3
2024	25,3	20,9	1,0	47,3

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

Tabelle 8: Entwicklung der Anzahl der Waisengeldempfängerinnen und
Waisengeldempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in 2010 und 2015
sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)

1. Januar des Jahres	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	G 131	zusammen
2010	1,9	1,3	0,8	3,9
2015	1,9	1,2	0,6	3,6
2020	1,7	1,0	0,4	3,1
2021	1,7	1,0	0,3	3,0
2022	1,7	1,0	0,3	2,9
2023	1,7	1,0	0,3	3,0
2024	1,7	1,0	0,2	2,9

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Tabelle 9: Versorgungsausgaben des Bundesbereiches in 2010 und 2015 sowie von 2020 bis 2023 in Mrd. Euro

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	BEV	Post	übrige Bundesbereiche <sup>87</sup>	zusammen
2010	5,1	3,5	5,4	0,5	14,6
2015	5,9	3,5	6,1	0,7	16,1
2020	6,6	3,5	6,7	0,9	17,7
2021	6,7	3,4	6,8	0,9	17,7
2022	6,8	3,4	6,8	0,9	17,9
2023	6,8	3,3	6,7	0,9	17,8

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

Tabelle 10: Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches in 2010 und 2015 sowie von 2020 bis 2023 in Mrd. Euro

Jahr	Beamtinnen und Beamte,	Berufssoldatinnen und	G 131	zusammen
	Richterinnen und Richter	Berufssoldaten		Zusaiiiiieii
2010	2,4	2,5	0,2	5,1
2015	2,8	3,0	0,1	5,9
2020	3,3	3,3	0,0	6,6
2021	3,4	3,3	0,0	6,7
2022	3,5	3,3	0,0	6,8
2023	3,5	3,3	0,0	6,8

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Tabelle 11: Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten des

Bundeseisenbahnvermögens zum Stichtag 30. Juni in den Jahren 2010 bis

202	3 (Anzahl in 1 000) 162,7	0 111111	
Jahr	Männer	Frauen	zusammer
2010	41,9	5,9	47,8
2011	40,6	5,7	46,3
2012	39,3	5,6	44,9
2013	37,8	5,5	43,3
2014	36,2	5,3	41,5
2015	34,1	5,1	39,3
2016	31,6	4,9	36,5
2017	29,0	4,7	33,7
2018	26,4	4,5	30,9
2019	23,8	4,2	28,0
2020	21,1	3,8	24,9
2021	18,5	3,5	22,0
2022	15,9	3,3	19,2
2023	13,7	3,1	16,7

Ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst; einschl. beurlaubte Bedienstete.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Tabelle 12: Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten bei den Postnachfolgeunternehmen zum Stichtag 30. Juni in den Jahren 2010 bis 2023 (Anzahl in 1 000)

Jahr	Männer	Frauen	zusammen
2010	82,4	40,5	122,9
2011	76,6	37,1	113,7
2012	72,4	35,2	107,5
2013	68,4	33,5	101,9
2014	64,7	32,0	96,7
2015	60,8	30,2	91,0
2016	56,2	28,2	84,5
2017	50,5	25,8	76,4
2018	47,1	23,9	71,0
2019	42,3	21,2	63,5
2020	37,8	19,3 57,1	
2021	33,9	17,3	51,3
2022	30,3	16,0 46,2	
2023	27,0	14,5	41,5

Ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst; einschl. beurlaubte Bedienstete

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Tabelle 13: Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den übrigen

Bundesbereichen zum Stichtag 30. Juni in den Jahren 2010 bis 2023 (Anzahl in 1 000)

Jahr	Männer	Frauen	zusammen
2010	19,7	18,9	38,5
2011	19,6	19,4	39,0
2012	19,0	19,0	38,0
2013	18,5	19,0	37,5
2014	17,9	18,8	36,7
2015	17,3	18,7	35,9
2016	16,6	18,5	35,1
2017	16,0	18,3	34,3
2018	15,5	18,1	33,6
2019	14,9	17,8	32,7
2020	14,4	17,5	31,9
2021	13,9	17,2	31,0
2022	13,4	16,8	30,1
2023	13,0	16,6	29,6

Ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst; einschl. beurlaubte Bedienstete.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Tabelle 14: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen in 2010 und 2015 sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)

1. Januar des Jahres	BEV	Post	übrige Bundesbereiche88
2010	192,7	273,9	18,3
2015	162,9	273,3	21,1
2020	141,9	268,5	25,1
2021	138,0	266,5	25,9
2022	134,2	264,4	26,7
2023	129,8	261,1	27,3
2024	125,6	257,9	27,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

Tabelle 15: Entwicklung der Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen in 2010 und 2015 sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)

1. Januar des Jahres	BEV	Post	übrige Bundesbereiche89
2010	115,7	211,3	13,6
2015	97,9	211,7	16,5
2020	87,2	209,2	20,4
2021	85,1	207,7	21,1
2022	83,1	205,9	21,8
2023	80,7	203,4	22,4
2024	78,4	200,7	22,9

<sup>88</sup> Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

<sup>89</sup> Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Tabelle 16: Entwicklung der Anzahl der Witwengeldempfängerinnen und
Witwergeldempfänger in den sonstigen Bundesbereichen in 2010 und 2015
sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)

1. Januar des Jahres	BEV	Post	übrige Bundesbereiche <sup>90</sup>
2010	74,0	59,0	4,3
2015	62,5	58,3	4,3
2020	52,8	56,7	4,4
2021	51,0	56,3	4,5
2022	49,5	56,1	4,6
2023	47,6	55,5	4,6
2024	45,8	55,1	4,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

Tabelle 17: Entwicklung der Anzahl der Waisengeldempfängerinnen und
Waisengeldempfänger in den sonstigen Bundesbereichen in 2010 und 2015
sowie von 2020 bis 2024 (Anzahl in 1 000)

1. Januar des Jahres	BEV	Post	übrige Bundesbereiche91
2010	3,0	3,7	0,4
2015	2,5	3,3	0,3
2020	1,9	2,6	0,3
2021	1,8	2,5	0,3
2022	1,7	2,4	0,3
2023	1,6	2,2	0,3
2024	1,5	2,1	0,3

<sup>90</sup> Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

<sup>91</sup> Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.